



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



1. September 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 112-14.03.08
bei Antwort bitte angeben

Alice Gambalat
Telefon 0211 837-2435
Telefax 0211 837-3107
alice.gambalat@mfkjs.nrw.de

— **Beratungen des Haushaltsentwurfs 2017**
Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

— für die Beratungen des Haushaltsentwurfs 2017

- im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
- im Hauptausschuss
- im Haushalts- und Finanzausschuss
- im Ausschuss für Kultur und Medien und
- im Sportausschuss

überreiche ich 135 Exemplare des Informationsbandes zum Entwurf des Einzelplans 07. Ich bitte Sie, die Unterlagen an die Mitglieder der Ausschüsse weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Christina Kampmann

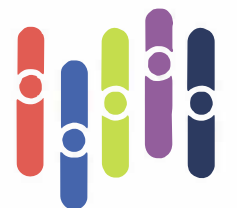
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Familie Kinder Jugend Kultur Sport

Erläuterungsband
zum Entwurf des Einzelplans 07
für das Haushaltsjahr 2017



Lebensbildung

Landtag Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode

A 04, A 05, A 07, A 12 und A 16

Tabellarische und graphische Übersicht über die Ausgaben des Einzelplans 07

- Schwerpunkte des Einzelplans 07 7
- Übersicht über den Einzelplan 07 für das Haushaltsjahr 2017 nach Bereichen 15
- Einführung des Systems EPOS.NRW 17

Kapitel 07 010 Ministerium 19

- Titel 526 01 Sachverständige 20
- Titel 531 10 Ausgaben für Veröffentlichungen 21
- Titel 541 10 Veranstaltungen 22

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen 23

- Vorbemerkung zu EPOS.NRW 26
- Titel 538 13 Informations- und Kommunikationstechnik sowie Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen 27
- Titel 812 13 im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes
- Titel 547 17 Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des 28
- und Bürgerschaftlichen Engagements
- Titel 633 20 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements
- Titel 633 10 Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 29
- TGr. 61 Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen 30
- TGr. 64 Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen 32

TGr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung	33
TGr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	34
Kapitel 07 040	Kinder- und Jugendhilfe	40
	Vorbemerkung zu EPOS.NRW	44
Titel 547 20	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des KiBiz	45
Titel 633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	47
Titel 633 13 und Titel 684 13	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen und Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	48
Titel 633 14	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21 a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	49
Titel 633 15	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	51
Titel 633 16	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	52
Titel 633 17	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	53
Titel 633 18	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	55
Titel 633 19 und Titel 684 19	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz Zuschüsse an freie Träger im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	56

Titel 633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)	58
Titel 633 59	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Sprachförderung	59
Titel 684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	60
Titel 684 30	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz	61
Titel 686 59	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	62
Titel 883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 - 2014 - Bundesmittel -	63
Titel 883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 - Bundesmittel -	64
TGr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	65
TGr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	69
TGr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz-	70
TGr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	72
TGr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89d SGB VIII	73
TGr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)	74
Titel 633 99	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	75
Titel 883 99	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	76

Kapitel 07 050	Kulturförderung	77
	Vorbemerkung zu EPOS.NRW	79
Titel 547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Kulturförderung	80
Titel 633 10	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	81
Titel 685 10	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	82
Titel 685 20	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“	83
Titel 685 30	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der „Stiftung Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen“	85
Titel 685 50	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen	86
Titel 685 51	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“	87
Titel 685 52	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder	88
Titel 685 55	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme	89
Titel 685 56	Kostenerstattung für die Übernahme von Aufgaben nach dem Pflichtexemplargesetz	90
Titel 686 20	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“	91
Titel 686 40	Zuschuss des Landes an das Institut für Bildung und Kultur e.V., Kompetenzzentrum für Kultur und Bildung im Alter (Kubia), Remscheid	92
TGr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	93
TGr. 61	Filmförderung	98
TGr. 62	Theaterförderung	100

TGr. 63	Stiftung „Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen (JeKits)“	104
TGr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	105
TGr. 65	Erhalt von Kulturgütern	106
TGr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	107
TGr. 67	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung	108
TGr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	110
TGr. 72	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	111
TGr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie/Wandel durch Kultur	112
TGr. 75	Digitale Archivierung	113
TGr. 76	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	114
TGr. 80	Förderung literarischer Zwecke	116
TGr. 90	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch	117
TGr. 91	Förderung von Kulturbauten	119
TGr. 97	Regionale Kulturförderung	121
Kapitel 07 060	Förderung des Sports	123
	Vorbemerkung zu EPOS.NRW	127
	Landessportplan	128
	I. Sport im Bildungsbereich	130
	II. Vereins- und Verbandssport	137
	III. Sportstättenbau	142
	IV. Sonstige Fördermaßnahmen	145

Kapitel 07 070	Landeszentrale für politische Bildung	153
Titel 534 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Landeszentrale für politische Bildung	155
Titel 534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	157
Titel 684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung sowie der Heinrich-Böll-Stiftung	158
Titel 684 20	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	159
Titel 684 21	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	160
Titel 684 22	Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus	161
Titel 684 23	Beratungsleistungen gegen verfassungsfeindlichen Salafismus	162
TGr. 63	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz	163
TGr. 80	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur	164
Kapitel 07 100	Landesarchiv, Archivwesen	165
TGr. 62	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen	168

Personalhaushalt

(siehe separates Inhaltsverzeichnis)

**Tabellarische und grafische Übersicht
über die Ausgaben des Einzelplans 07**

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2015	Haushaltsplan 2016	Haushaltsplan- entwurf 2017	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2016
			(Entwurf 2. Nachtrag)		
07 010	MINISTERIUM	23.366.199	27.456.000	27.699.400	+ 243.400
Hgr. 4	Personalausgaben	14.329.656	17.255.700	17.613.200	+ 357.500
526 01	Sachverständige	429.796	429.500	429.500	-
531 10	Ausgaben für Veröffentlichungen	204.656	267.200	267.200	-
541 10	Veranstaltungen	54.731	182.600	182.600	-
Hgr. 5	Übrige sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	7.297.214	7.641.900	7.527.800	- 114.100
Ogr. 81/82	Investive Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	9.591	162.000	162.000	-
Tgr. 91	Informations- und Kommunikationstechnik	1.040.555	1.517.100	1.517.100	-
07 020	ALLG. BEWILLIGUNGEN	2.587.594	-29.174.400	-28.937.900	+ 236.500
Hgr. 4	Beihilfen	2.587.594	2.558.100	2.794.600	+ 236.500
972 00	Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans	0	-31.732.500	-31.732.500	-
07 025	EU-Strukturfonds / Kofinanzierung	137.592	0	0	-
Tgr. 71	Kofinanzierung EFRE	21.835	0	0	-
Tgr. 72	Kofinanzierung ESF	115.757	0	0	-
Tgr. 73	Kofinanzierung ELER	0	0	0	-
07 030	Familien	196.815.118	210.408.100	214.493.100	+ 4.085.000
538 13 812 13	Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes	179.676	210.000	110.000	- 100.000
Hgr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Familiendienste und Familienhilfen	711.167	0	542.000	+ 542.000
547 17 633 20	Bürgerschaftliches Engagement	536.067	549.300	549.300	-
631 10	Abführung von Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an den Bund	13.533.420	15.000.000	15.000.000	-
633 10	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	93.438.247	102.000.000	102.000.000	-
Tgr. 61	Schwangerschaftsberatung	37.329.216	38.650.000	39.247.500	+ 597.500
Tgr. 64	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	15.649.244	17.048.000	17.133.000	+ 85.000
Tgr. 68	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzverordnung	5.553.835	5.562.200	5.561.700	- 500
Tgr. 70	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik	29.884.247	31.388.600	34.349.600	+ 2.961.000
07 040	Kinder- und Jugendhilfe	2.502.662.783	3.112.261.200	3.634.144.600	+ 521.883.400

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2015	Haushaltsplan 2016 (Entwurf 2. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2017	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2016
Hgr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Titelgruppen)	2.008.176	667.500	5.101.900	+ 4.434.400
633 10	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)	236.744.893	275.639.100	322.985.300	+ 47.346.200
633 13 684 13	Kinderbetreuung in besonderen Fällen	2.667.749	25.000.000	25.000.000	-
633 14	KiBiz-Pauschalen	1.721.329.779	1.867.915.000	1.973.342.800	+ 105.427.800
633 15	Zuschüsse für die Sprachförderung nach dem KiBiz	24.931.181	25.000.000	25.000.000	-
633 16	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz sowie für die Begleitstruktur der Familienzentren	30.562.000	34.571.000	33.941.000	- 630.000
633 17	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach dem KiBiz	48.380.622	53.584.400	58.272.000	+ 4.687.600
633 18	Zuschüsse zur Tagespflege	34.175.954	38.785.800	41.969.800	+ 3.184.000
633 19 684 19	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	1.785.514	6.227.200	6.227.000	- 200
633 20	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz	153.348.003	162.540.900	173.118.800	+ 10.577.900
633 59	Sonstige Zuweisungen im Bereich Sprachförderung	437.250	200.000	0	- 200.000
684 10	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	588.807	600.000	600.000	-
684 30	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz	193.200	200.000	200.000	-
686 10	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe	61.219	72.000	72.000	-
686 59	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	7.060.000	7.587.100	0	- 7.587.100
883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel -	2.210.835	0	0	-
883 11	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel -	22.117.573	0	0	-
883 12	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 - 2018" - Bundesmittel	16.148.404	49.609.800	47.452.800	- 2.157.000
883 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder	232.968	0	0	-
883 30	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	253.822	0	0	-
Tgr. 60	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	301.115	348.600	348.600	-
Tgr. 61	Kinder- und Jugendförderplan	99.633.440	100.225.700	100.225.700	-
Tgr. 64	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	301.829	750.000	749.800	- 200

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2015	Haushaltsplan 2016 (Entwurf 2. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2017	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2016
Tgr. 66	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10.288.493	10.312.100	10.312.100	-
Tgr. 68	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	0	7.750.000	8.950.000	+ 1.200.000
Tgr. 69	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlingen bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII	86.899.958	370.400.000	632.000.000	+ 261.600.000
Tgr. 70	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)	0	275.000	275.000	-
Tgr. 99	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	0	74.000.000	168.000.000	+ 94.000.000

07 050	Kulturförderung	174.909.752	186.659.400	187.186.400	+ 527.000
Hgr. 4	Personalausgaben	109.971	51.000	51.000	-
547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kulturförderung	5.641.368	2.402.900	4.400.900	+ 1.998.000
547 20	Aufwendersersatz an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen (Darlehensabwicklung Portigon Kunst)	0	0	235.000	+ 235.000
633 00	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.271	14.000	14.000	-
633 10	Zuweisung an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2.315.462	2.100.000	2.100.000	-
681 00	Zur Gewährung von Ehrensold	127.100	120.000	120.000	-
685 10	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	879.073	807.200	872.400	+ 65.200
685 20	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung "Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen"	10.156.329	11.055.000	11.055.000	-
685 30	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung "Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten Joseph Beuys Archiv- des Landes Nordrhein-Wstfalen"	2.938.900	2.981.000	2.981.000	-
685 40	Zuschuss für das Lippische Landesmuseum Detmold	215.000	215.000	215.000	-
685 50	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen	284.500	288.800	288.800	-
685 51	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"	5.445.000	5.445.000	5.445.000	-
685 52	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder	2.098.103	2.104.000	2.104.000	-
685 53	Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen am Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste	13.432	98.000	98.000	-
685 54	Mitgliedsbeiträge des Landes	9.233	12.000	12.000	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2015	Haushaltsplan 2016 (Entwurf 2. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2017	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2016
685 55	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme	3.287.516	3.350.000	3.350.000	-
686 56	Kostenerstattung für die Übernahme von Aufgaben nach dem Pflichtexemplargesetz	1.660.000	1.683.400	1.683.400	-
686 20	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung "Insel Hombroich"	650.000	661.000	661.000	-
686 30	Zuschuss zu den Betriebskosten des RuhrMuseums	1.000.000	1.000.000	1.000.000	-
686 40	Zuschuss des Landes an das Institut für Bildung und Kultur e.V., Kompetenzzentrum für Kultur und Bildung im Alter (Kubia), Remscheid	0	0	300.000	+ 300.000
711 10	Kleine Neu-,Um- und Erweiterungsbauten	45.000	1.328.000	0	- 1.328.000
812 00	Ankauf von Kunstwerken	925.190	350.000	350.000	-
Tgr. 60	Musikpflege und Musikerziehung	23.649.360	23.140.700	23.140.700	-
Tgr. 61	Filmförderung	1.438.079	1.475.000	1.475.000	-
Tgr. 62	Theaterförderung	55.164.172	56.506.600	58.163.400	+ 1.656.800
Tgr. 63	Stiftung "Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen (JeKits)"	8.149.500	10.740.000	10.740.000	-
Tgr. 64	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche	6.581.002	9.392.500	8.842.500	- 550.000
Tgr. 65	Erhalt von Kulturgütern	626.820	850.000	1.055.000	+ 205.000
Tgr. 66	Interkulturelle Kulturarbeit	690.952	720.000	720.000	-
Tgr. 67	Zur Förderung des Bibliothekswesen sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung	2.728.767	6.010.500	5.110.500	- 900.000
Tgr. 70	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst	3.727.095	2.350.000	2.620.000	+ 270.000
Tgr. 72	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen	9.553.300	9.553.300	9.553.300	-
Tgr. 74	Kultur und Kreative Ökonomie / Wandel durch Kultur	1.960.419	2.580.000	2.580.000	-
Tgr. 75	Digitale Archivierung	309.730	1.000.000	220.000	- 780.000
Tgr. 76	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010	2.381.577	2.400.000	2.400.000	-
Tgr. 80	Förderung literarischer Zwecke	1.018.070	1.042.200	1.092.200	+ 50.000
Tgr. 90	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch	2.916.304	3.187.000	3.842.000	+ 655.000
Tgr. 91	Förderung von Kulturbauten	2.322.315	2.900.000	1.600.000	- 1.300.000
Tgr. 97	Regionale Kulturförderung	13.878.841	16.745.300	16.695.300	- 50.000
07 060	Förderung des Sports	64.007.156	64.007.000	65.597.000	+ 1.590.000
Hgr. 4	Entgelte für Aushilfen und Praktikanten, Prüfungsvergütungen	20.107	25.000	35.000	+ 10.000
547 12	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Sports	50.641	75.000	65.000	- 10.000
547 13	Sächliche Verwaltungsausgaben zur Förderung des Sports	1.392.826	1.127.200	1.427.200	+ 300.000

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2015	Haushaltsplan 2016 (Entwurf 2. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2017	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2016

871 00	Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes NRW zugunsten der NRW.BANK	888	50.000	50.000	-
Tgr. 60	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports	26.494.367	28.454.500	29.744.500	+ 1.290.000
Tgr. 70	Zuwendungen und Sachausgaben zur Förderung des Sports sowie Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen aus Konzessionseinnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen	36.048.327	34.275.300	34.275.300	-

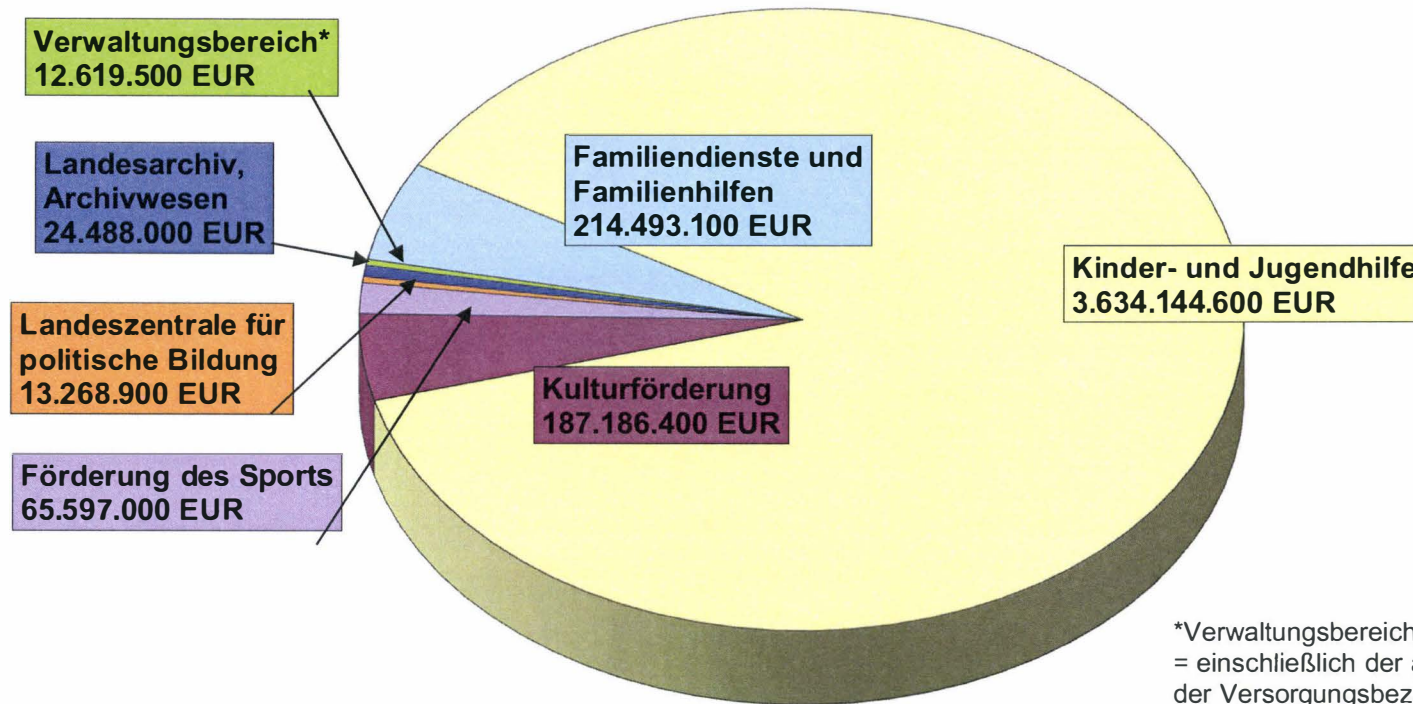
07 070	Landeszentrale für politische Bildung	11.034.478	12.818.900	13.268.900	+ 450.000
427 01	Entgelte für Aushilfen	169.272	0	0	-
534 10	Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	1.425.777	1.501.500	1.751.500	+ 250.000
534 20	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	27.426	29.700	29.700	-
684 10	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung sowie der Heinrich-Böll-Stiftung	1.784.500	1.784.500	1.784.500	-
684 20	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger anerkannter Einrichtungen der politischen Bildung	2.559.500	2.609.700	2.809.700	+ 200.000
684 21	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	34.128	48.300	48.300	-
684 22	Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus	807.089	3.150.000	3.150.000	-
684 23	Beratungsleistungen gegen verfassungsfeindlichen Salafismus	0	200.000	200.000	-
Tgr. 63	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz	1.970.615	2.012.000	2.012.000	-
Tgr. 80	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur	2.256.170	1.483.200	1.483.200	-

07 100	Landesarchiv, Archivwesen	23.540.157	23.929.200	24.488.000	+ 558.800
Hgr. 4 ohne Titelgr.	Personalausgaben	8.420.566	9.014.600	9.549.300	+ 534.700
518 04	Mieten und Pachten an den BLB	7.790.938	7.278.700	7.301.300	+ 22.600
531 10	Öffentlichkeitsarbeit	78.100	78.100	78.100	-
Hgr. 5 ohne Titelgr.	Verwaltungsausgaben	3.509.988	3.641.800	3.641.800	-
681 00	Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II	625	0	0	-
685 10	Zuschüsse an Archive, die nicht von Gebietskörperschaften getragen werden	40.000	40.000	40.000	-

Kapitel Titel/ Tgr.	Zweckbestimmung (Kurzfassung)	IST 2015	Haushaltsplan 2016 (Entwurf 2. Nachtrag)	Haushaltsplan- entwurf 2017	mehr (+) weniger (-) gegenüber 2016
685 20	Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen	5.593	7.500	7.500	-
Hgr. 8	Erwerb beweglicher Sachen	345.330	123.000	123.000	-
Tgr. 61	Angelegenheiten der Informationstechnik	1.935.631	1.804.500	1.804.500	-
Tgr. 62	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen	970.041	1.371.000	1.371.000	-
Tgr. 63	Kosten der Sicherungsverfilmung nicht bundeseigenen Kulturgutes	315.886	345.000	346.100	+ 1.100
Tgr. 64	Restaurierung von im 2. Weltkrieg beschädigtem Archivgut	113.469	115.000	115.400	+ 400
Tgr. 99	Zweckgebundene Ausgaben aus Beiträgen Dritter	13.990	110.000	110.000	-
07 900	Versorgung	13.026.541	14.632.700	13.858.000	- 774.700
	Summe Einzelplan 07	3.012.087.369	3.622.998.100	4.151.797.500	+ 528.799.400

Übersicht über den Einzelplan 07 des MFKJKS für das Haushaltsjahr 2017 nach Bereichen

Summe Ausgaben Einzelplan 07: 4.151.797.500 EUR



*Verwaltungsbereich
= einschließlich der allgemeinen Bewilligungen und
der Versorgungsbezüge;
unter Berücksichtigung der Globalen
Minderausgabe in Höhe von 31.732.500 EUR

Einführung des Systems EPOS.NRW im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Mit EPOS.NRW hat die Landesregierung das Programm „Einführung von Produkt Haushalten zur Outputorientierten Steuerung – EPOS.NRW“ ins Leben gerufen. Die Reform des Haushalts- und Rechnungswesens unterstützt das Ziel der Landesregierung, die Verwaltungssteuerung auf ein System der stärkeren Dezentralisierung und der Integration von Fach- und Ressourcenverantwortung umzustellen.

Der Umstellungsprozess im MFKJKS begann am 1. Februar 2016. Nach der aktuellen Roll-out-Planung soll der Produktivstart im April 2017 erfolgen. Zeitlich und organisatorisch davon abgetrennt wird das im Fachkapitel 100 veranschlagte Landesarchiv umgestellt.

Der Systemwechsel bedingt auch Änderungen der Darstellung im kameralen Haushalt.

Zum einen wurde zur klaren inhaltlichen Abgrenzung das Kapitel 025 (EU-Strukturfonds / Kofinanzierung) aus dem Kapitel 020 (Allgemeine Bewilligungen) herausgelöst. Damit sind die hier eingesetzten Haushaltsmittel zur Kofinanzierung von EU-Programmen getrennt von sonstigen, allgemeinen Haushaltsansätzen ausgewiesen.

Zum anderen wurden in den Fachkapiteln 030, 040, 050 und 060 (im Kapitel 070 – Landeszentrale für politische Bildung wurden die Verwaltungsausgaben bereits in den Vorjahren getrennt veranschlagt) die von EPOS.NRW geforderte Trennung in Ergebnis – und Transfermittelbudget umgesetzt. Das Ergebnisbudget umfasst das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit, während das Transfermittelbudget Geldleistungen aus dem Landeshaushalt an Dritte zur Umsetzung von Förder- bzw. Transferprogrammen (Geldleistungen aufgrund gesetzlicher Ansprüche oder aufgrund von Zuwendungen) abbildet. Dabei ist zu beachten, dass zum Ergebnisbudget nicht nur die Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Liegenschaftskosten, Büro- und Geschäftsausstattung), sondern z. B. auch Kosten für Veranstaltungen, Gutachtenvergaben und Kosten von Evaluationsprozessen gezählt werden.

Zur Darstellung der Budgettrennung wurde in jedem Fachkapitel eine Haushaltsstelle eingerichtet, die die Ausgaben der Verwaltungstätigkeiten ausweist. Hierzu waren auch die nach Inhalten zusammengefassten Titelgruppen anzupassen und die Verwaltungskosten gesondert auszuweisen. Die Trennung wurde möglichst strikt durchgehalten. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, so im Kinder- und Jugendförderplan, wurde die bisherige Darstellungsweise beibehalten.

Durch diese verbindliche Darstellung im Haushalt haben Titelgruppen im Vergleich zur Vorjahreszahl geringere Haushaltsansätze. **Insgesamt wurden die Mittel zur Umsetzung von Fachpolitik nicht gekürzt.**

Die einzelnen Haushaltsstellen sind:

Kapitel 07 030 Titel 547 13:	Verwaltungsausgaben der Familienhilfe und Familiendienste
Kapitel 07 030 Titel 547 17:	Verwaltungsausgaben des Bürgerschaftlichen Engagements
Kapitel 07 040 Titel 547 10:	Verwaltungsausgaben der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe
Kapitel 07 040 Titel 547 20:	Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz
Kapitel 07 050 Titel 547 10:	Verwaltungsausgaben der Kulturförderung
Kapitel 07 060 Titel 547 12:	Verwaltungsausgaben der Sportförderung
Kapitel 07 060 Titel 547 13:	Verwaltungsausgaben zur Förderung des Sports

Die benannten Haushaltsstellen sind jeweils mit Unterteilstabellen erläutert, aus denen die Mittelherkunft des Vorjahres ersichtlich ist.

Kapitel 07 010

Ministerium

Kapitel	07 010
Titel	526 01
Zweckbestimmung	Sachverständige

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	429.796	429.500	429.500
VE:		50.000	50.000

Aus den Mitteln des Titels werden Ausgaben für Untersuchungen, Gutachten, Beratungen, Moderation und empirische Erhebungen sowie Analysen und Vorträge Externer finanziert, die Grundlagen für die Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik sowie der Gleichstellungspolitik und der Umsetzung des Gender Mainstreaming Ansatzes des MFKJKS bilden.

Mit den Mitteln können auch wissenschaftliche Fachveranstaltungen und Symposien finanziert werden.

Des Weiteren werden aus dem Ansatz

- bereits laufende Controllingverfahren für Förderprogramme und das interne Berichtswesen weitergeführt und weiterentwickelt
- Controllinginstrumente für neu in das Förderprogrammcontrolling einzubindende Programme geschaffen
- ein einheitliches webbasiertes Erhebungs- und Auswertungssystem weitergeführt und ausgebaut.

Kapitel	07 010
Titel	531 10
Zweckbestimmung	Ausgaben für Veröffentlichungen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	204.656	267.200	267.200
VE:		100.000	100.000

Die hier veranschlagten Ausgaben sind vorgesehen für Veröffentlichungen des Ministeriums und Maßnahmen, die der öffentlichen Information dienen. Unter anderem werden aus diesem Titel die Ausgaben für Gestaltung (redaktionell und grafisch), Druck, Vertrieb und Lagerung von Publikationen, Pflege des Internetangebots des MFKJKS und Beschaffung von Bildmaterial für Veröffentlichungen und Dokumentationen getragen.

Kapitel	07 010
Titel	541 10
Zweckbestimmung	Veranstaltungen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	54.731	182.600	182.600
VE:		140.000	140.000

Im Rahmen der Veranstaltungen des Hauses werden Eckpunkte der Familien-, Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportpolitik, der politischen Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements den Akteurinnen und Akteuren in den Politikfeldern sowie Vertreterinnen und Vertretern aller gesellschaftlichen Gruppen (Verbände, Unternehmen, Politik und Verwaltung) vorgestellt und diskutiert. Die für Symposien, Foren, Dialogreihen und Workshops benötigten Haushaltsmittel sind hier veranschlagt.

Kapitel 07 030
Familiendienste und Familienhilfen

Aus diesem Kapitel werden mit einem Haushaltsvolumen von insgesamt rd. 214,5 Mio. EUR zum einen familienbezogene Dienste und Hilfen und zum anderen Maßnahmen zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements finanziert.

Familien in ihren unterschiedlichen Facetten und Formen bei ihrer Lebensgestaltung von Beginn an zu unterstützen und zu stärken, ist Kern der Aufgabe von Familienpolitik. Frühzeitige Hilfen wie Elternkurse, Begleitung und Beratung werden deshalb auch 2017 weiterhin angeboten und im kommunalen Hilfesystem vernetzt.

Im familienpolitischen Bereich sind die Mittel für die Durchführung der bundesgesetzlich geregelten Ansprüche des Unterhaltsvorschussgesetzes eine unmittelbare familienpolitische Leistung. Sie kommt den Kindern von Alleinerziehenden zugute, die keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Das Land finanziert diese Leistungen gemeinsam mit dem Bund und den Kommunen.

Ein besonderer Akzent der Familienpolitik liegt bei der finanziellen Absicherung der präventiven familienbezogenen Beratungsinfrastruktur. Hierzu gehören die Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mit einem landesweiten Netz von Schwangerenberatungsstellen, die Finanzierungsbeteiligung an der Familienberatung und die Verbraucherinsolvenzberatung für überschuldete Haushalte.

Komplettiert wird dieses Angebot durch die landesgesetzlichen Leistungen für die Familienbildung. Als zentrale Bausteine von Familienzentren sorgen die Familienberatung und die Familienbildung für ein frühzeitiges und niederschwelliges Angebot für Familien, das diese in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützt.

Für Familienbildung, Familienberatung und Schwangerschaftsberatung stehen Mittel für Angebote für Flüchtlingsfamilien zur Verfügung.

Mit innovativen Projekten werden aktuelle familienpolitische Themen aufgegriffen, die die Familien vor besondere Herausforderungen stellen. Hierzu zählt zum Beispiel die Digitalisierung, deren Chancen und Risiken für Familien zu untersuchen und politisch zu bewerten sind. Entsprechend den Eckpunkten des Familienberichts werden Initiativen zur Unterstützung von Alleinerziehenden, eine bessere Vereinbarkeit von

Familie und Beruf, die Förderung einer kommunalen Familienpolitik sowie die Stärkung einer aktiven Vaterschaft im Sinne einer partnerschaftlichen Aufgabenverteilung in den Familien besondere Relevanz haben.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements soll als Querschnittsaufgabe die Rahmenbedingungen für das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern nachhaltig verbessern. Diesem Ansatz folgend werden u. a. Mittel für die Landesversicherung für Ehrenamtliche in den Bereichen Haftpflicht und Unfall bereitgestellt, die Entwicklung einer Kultur der Anerkennung des Engagements unterstützt (Engagementpreis NRW, landesweite Ehrenamtskarte, Engagementnachweis NRW und Ehrenplakette für Schützenvereine) sowie öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur besseren Wahrnehmung des Ehrenamtes finanziert. Besondere Aufmerksamkeit gilt einer Stärkung der Engagementförderung vor Ort, in den Städten, Kreisen und Gemeinden des Landes (Projekt Fokus Kommune).

Vorbemerkung Kapitel 07 030 zu EPOS.NRW

Die Einführung von EPOS.NRW im Haushaltsjahr 2017 setzt Änderungen in der Veranschlagung der Haushaltsmittel voraus. Konkret sind auch in diesem Fachkapitel die veranschlagten Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten (Ergebnisbudget) getrennt von den Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zweckungszwecken (Transfermittelbudget) zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere für die Titelgruppen, deren Ausgabenvolumen nun um die Verwaltungsausgaben vermindert wurden. **Die Gesamthöhe der veranschlagten Ausgaben wurde dadurch nicht vermindert.**

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels sind zentral veranschlagt:

Titel 547 13: 542.000 EUR Verwaltungsausgaben der Familienhilfe und
Familiendienste

Titel 547 17: 549.300 EUR Verwaltungsausgaben des Bürgerschaftlichen En-
gagements

Siehe hierzu auch die allgemeine Erläuterung vor dem Kapitel 07 010.

Kapitel	07 030
Titel	538 13, 812 13
Zweckbestimmung	Informations- und Kommunikationstechnik sowie Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Betreuungsgeldgesetzes

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	179.676	210.000	110.000
VE:		-	-

Durch das Betreuungsgeldgesetz vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) ist zum 1. August 2013 das Betreuungsgeld eingeführt worden. Diese Familienleistung kommt Eltern zu Gute, die ihr Kind im zweiten und dritten Lebensjahr nicht durch eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Tagespflegeperson betreuen lassen. Die Durchführung der Aufgabe Betreuungsgeld obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten ein einheitliches IT-Fachverfahren zur Verfügung und übernimmt auch dessen zentrale Pflege. Mit Urteil vom 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht das Betreuungsgeldgesetz zwar für nichtig erklärt, das IT-Verfahren ist jedoch zunächst noch für die Abwicklung der laufenden Fälle notwendig.

Kapitel	07 03
Titel	547 17, 633 20
Zweckbestimmung	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	536.067	549.300	549.300
VE:		120.000	120.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 549.300 EUR aus der bisherigen Titelgruppe 60 in den Titel 547 17 umgesetzt (siehe Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Aus den Mitteln der Titelgruppe werden die Ausgaben für Koordination, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von Aktivitäten Bürgerschaftlichen Engagements finanziert. Im Rahmen dieser Querschnittsaufgabe werden auch Maßnahmen entwickelt, die Kommunen in der Engagementförderung vor Ort unterstützen, dies vor allem bei Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen weiteren Akteuren. Hierzu zählen die landesweite Einführung der Ehrenamtskarte und der Projektbereich „Fokus Kommune“. Weitere Mittel sind für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, den Engagementpreis NRW sowie die generelle Würdigung des ehrenamtlichen Engagements vorgesehen.

Zusätzlich sind die jährlichen Versicherungsprämien für die Landeshaftpflicht- und die Landesunfallversicherung veranschlagt, die Lücken im Versicherungsschutz Ehrenamtlicher schließen und somit verhindern, dass Engagierte ein unkalkulierbares Unfall- und Haftpflichtrisiko tragen müssen. Darüber hinaus fallen Kosten für das Engagementportal www.engagiert-in-nrw.de an.

Kapitel	07 030
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	93.438.247	102.000.000	102.000.000
VE:		-	-

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) haben Kinder, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt erhalten, Anspruch auf Leistungen. Anspruchsberechtigt sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Unterhaltsvorschuss wird für max. 72 Monate gewährt und beträgt (abzüglich Erstkindergeld) für Kinder bis unter sechs Jahren 152 Euro und für Kinder bis unter zwölf Jahren 203 Euro. Die Leistungen werden von Kommunen mit eigenem Jugendamt gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt der Bund zu 5/15, das Land zu 2/15 und die Kommunen zu 8/15 der Gesamtaufwendungen.

Die kinder- und familienpolitische Zielsetzung des UVG ist angesichts der steigenden Zahl allein erziehender Elternteile von großer Bedeutung. Eine Ursache für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem UVG ist die oftmals eingeschränkte Leistungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen, die häufig selbst Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) in Anspruch nehmen müssen und daher keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt zahlen können.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	37.329.216	38.650.000	39.247.500
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 2.500 EUR in den Titel 547 13 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

In dieser Haushaltstelle sind veranschlagt:

I.

Die Mittel für die Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 v. H. an den angemessenen Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - vom 21.08.1995.

Grundlage hierfür sind das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG - NRW vom 09.12.2014 und die dazu erlassene Verordnung vom 18.12.2014 (SGV.NRW 212).

2015 wurde das Zuteilungsverfahren nach dem AG SchKG für die Jahre 2016 bis 2020 durchgeführt.

Das Land wird sich 2017 (unverändert zu 2016) an den Ausgaben von rd. 220 Beratungsstellen in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, des Vereins donum vitae, der Evangelischen Kirche bzw. des Diakonischen Werkes, der Caritasverbände und Beratungsstellen, die Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sind (u. a. pro familia), sowie an Beratungsstellen von Gemeinden beteiligen. Das Land kommt seiner Sicherstellungsverpflichtung für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher, pluraler Beratung mit der Förderung von insgesamt 375 Beratungsfachkräften - Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) - (zuzüglich der nach dem Gesetz anrechenbaren nicht landesgeförderten anerkannten Ärztinnen und Ärzte) in vollem Umfang nach. Für den 2016 berücksichtigten neuen Bewerber mit einer förderfähigen Beratungskraft erfolgt nach

§ 10 Abs. 1 AG SchKG eine entsprechend geringere Anrechnung der staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte auf den Versorgungsschlüssel.

Außerdem umfasst die Landesförderung ca. 155 Verwaltungskräfte - VZÄ -. Die Finanzierungsbeteiligung erfolgt bei den Personalkosten auf Grundlage der tatsächlichen Bruttopersonalausgaben einschl. Arbeitgeberanteilen. Bei den Sachkosten ist ab 2017 eine Anpassung an die Preisentwicklung vorgesehen. Diese ist nach § 8 AG SchKG VO mit den Trägerverbänden abzustimmen; dies erfolgt zur Zeit. Der Ansatz ist für eine Erhöhung um 200 € auf 9.000 € Euro je Beschäftigten – VZÄ auskömmlich. Die Finanzierungsbeteiligung umfasst multiprofessionelle Teams, bei denen auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen berücksichtigt werden. Zudem wird die im Einzelfall notwendige Hinzuziehung von weiteren psychologischen und medizinischen Fachkräften in der Schwangerschaftskonfliktberatung bei der Förderung berücksichtigt.

Mehr wegen Personalkostensteigerungen der Beratungsstellen und der Erhöhung der Sachkostenpauschale.

II.

Die Mittel für die Kostenerstattung nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zur Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Im Vorjahr Titelgruppe 67.

Frauen haben einen Anspruch auf Leistungen des Landes, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und ihnen die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist.

Die Leistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen gewährt. Die dafür erforderlichen Mittel trägt das Land.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	15.649.244	17.048.000	17.133.000
VE:		-	-

Die Familienbildung leistet einen grundlegenden Beitrag für die Vermittlung von Erziehungs-, Bildungs- und Lebenskompetenz. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist sie eine Säule einer präventiven Familien- und Jugendhilfepolitik.

Die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Familienbildungsstätten erhalten nach den Regelungen des WbG (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 3 WbG) und nach dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2017 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und 3 und 16 Abs. 2 Haushaltsgesetz (HHG) – Entwurf 2017) jährlich Zuweisungen von Pauschalbeträgen zu den Personalkosten für hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Fachkräfte von je 30.678 Euro, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von 11,50 Euro und für die Kosten je durchgeführten Teilnehmertag in Höhe von 25,00 Euro. Nach § 16 Abs. 5 WbG darf der Landeszuschuss insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Die Zuweisungen werden auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 4 HHG – Entwurf 2017 (Konsolidierungsbeitrag) gezahlt.

Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung (§ 16 Abs. 6 WbG). Die Ansatzserhöhung 2017 ist darauf zurückzuführen, dass eine anerkannte Einrichtung in freier Trägerschaft zusätzlich in die Förderung kommt.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	68
Zweckbestimmung	Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	5.553.835	5.562.200	5.561.700
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 500 EUR in den Titel 547 13 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 sind 211 Beratungsstellen als geeignete Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung anerkannt.

Für die Beratungsstellen in Trägerschaft der Gemeinden (GV), der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale können von diesen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 01.01.2005 (SMBl. NRW 316) Fachkräfte eingestellt werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO aufgeführten Berufe und in der Regel über eine einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen. Die Mittel sind ausreichend, um rd. 111 Vollzeitstellen in die Landesförderung einzubeziehen. Die regionale Aufteilung der Stellen erfolgte nach Einwohnerstärke der Kreise und kreisfreien Städte.

Nach Auswertung der Tätigkeitsberichte sind von den anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Jahr 2015 insgesamt 92.486 (Vorjahr 102.518) Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungen durchgeführt worden.

Kapitel	07 030
Titelgruppe	70
Zweckbestimmung	Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	29.884.247	31.388.600	34.349.600
VE:		1.300.000	800.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 539.000 EUR und VE i. H. v. 500.000 EUR in den Titel 547 13 umgesetzt (siehe Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Zu Erl. Nr. 1

Förderung der Familienberatung, Förderung der LAG Familienberatung, Online Beratung

Teilansatz: 20.481.800 Euro

Die Förderung umfasst Zuwendungen zu den Personalkosten für Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern, Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe- und Lebensberatungsstellen in Trägerschaft von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bzw. Kirchen und Kommunen. Die Finanzierungsbeitrag beträgt etwa 30 v. H. der Bruttopersonalkosten. Ziele sind eine verstärkt präventive und zielgruppenorientierte Arbeit, die den aktuellen Problemen von Familien angepasst ist. Bestandteil sind auch verbindliche Kooperationen mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen, insbesondere den Familienzentren. Zurzeit werden jährlich etwa rund 115.000 Beratungsfälle abgeschlossen. In die Förderung sind auch spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch, Mädchenberatungsstellen und zwei Kinderschutzambulanzen einbezogen. Insgesamt umfasst die Landesförderung der 268 Beratungseinrichtungen rund 1.240 Fachkräfte. Grundlage ist die Förderrichtlinie vom 17.02.2014 (SMBl. NRW 21630).

Außerdem erfolgt aus diesen Mitteln die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung www.bke.de nach dem Königsteiner Schlüssel auf Grundlage eines Beschlusses der Jugendministerkonferenz 2003 (rund 52.000 Euro).

Zu Erl. Nr. 2

Förderung der Leitstellen für Familienpflegedienste

Teilansatz: 800.000 Euro

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger von Familienpflegediensten erhalten eine pauschale Personalkostenförderung für die Beschäftigung von Fachkräften, denen als Einsatzleitung der Familienpflegedienste insbesondere der Aus- und Aufbau wie auch die örtliche/regionale Vernetzung, Praxisberatung, Fort- und Weiterbildung sowie die Bearbeitung von Refinanzierungsfragen obliegt.

Grundlage sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung von Familienpflegediensten vom 13.08.2007 i. d. F. v. 31.01.2013 (SMBl. NRW. 21630).

Zu Erl. Nr. 6

Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien; gebührenfreier Elternkurs

Teilansatz: 3.394.600 Euro

Die Mittel werden zur Stärkung der Bildungsbeteiligung von Familien in besonderen Problemsituationen bereitgestellt.

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlass für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung vom 18.11.2011 (SMBl. NRW. 21630). Die Förderung wird um einen gebührenfreien Elternkurs für alle Eltern nach der Geburt eines Kindes ergänzt. Die Mittel wurden um 600.000 EUR erhöht, die bis zum Vorjahr über einen Zufließvermerk finanziert wurden.

Zu Erl. Nr. 7**Innovative Maßnahmen der Familienbildung**

Teilansatz: 146.200 Euro

In dem ausgewiesenen Betrag sind Mittel für die Förderung innovativer Projekte, Fachtagungen und Publikationen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs veranschlagt. Der inhaltliche Schwerpunkt der innovativen Vorhaben wird im Dialog zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und dem MFKJKS festgesetzt.

Zu Erl. Nr. 8**Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger**

Teilansatz: 107.000 Euro

Die Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten erhalten zur Qualitätssicherung der Verbandsstrukturen Personalkostenzuschüsse.

Zu Erl. Nr. 9**Fachberatung Schuldnerberatung**

Teilansatz: 326.600 Euro

Aus dieser Haushaltsstelle werden 15 Fachberaterinnen und Fachberater für die Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gefördert.

Zu Erl. Nr. 10**Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen**

Teilansatz: 250.000 Euro

Einen Schwerpunkt bilden Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. U. a. wird eine Aktionsplattform angeboten, die inzwischen eine gut etablierte Drehscheibe für Akteurinnen und Akteure rund um das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf geworden ist. Die Aktionsplattform vernetzt Unternehmen, öffentliche Arbeitgeber, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und andere Akteure wie Arbeitsagenturen oder Wirtschaftsfördergesellschaften rund um das Thema familienbewusste Arbeitswelt. Bereits in Projekten erprobte Konzepte sollen ausgeweitet und ein um-

fassender Austausch zwischen den Akteuren organisiert werden. Die Aktionsplattform betreibt ein Internetportal, gibt einen Newsletter heraus und stellt Informationen zu Praxisbeispielen zur Verfügung. Sie führt zudem eine Reihe von Öffentlichkeitsmaßnahmen wie Regionalveranstaltungen und einen jährlichen Aktionstag durch.

Zu Erl. Nr. 11

Innovative Familienpolitik

Teilansatz:

739.700 Euro

Diese Mittel und Mittel in Höhe von 539.000 Euro des Titels 547 13 sind vorgesehen für innovative Modellprojekte und Forschungsvorhaben. U. a. werden der Internet-Familienratgeber und Maßnahmen zur Förderung einer aktiven Vaterschaft in NRW finanziert.

Im Familienbericht NRW wurden Eckpunkte für eine künftige Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen festgelegt. Auf dieser Basis sind innovative Maßnahmen geplant, die insbesondere der Unterstützung von Alleinerziehenden dienen. Diese Maßnahmen werden aus den hier veranschlagten Mitteln finanziert.

Mit weiteren Vorhaben werden kommunale Akteure dabei unterstützt, insbesondere Alleinerziehenden, Familien mit Migrationshintergrund und Mehrkindfamilien, die besonders häufig von Armut betroffen sind, sozialraumorientierte und bedarfsgerechte Hilfen anzubieten bzw. die Wirksamkeit vorhandener Angebote zu erhöhen.

Weitere Projekte setzen auf die Unterstützung von Familien mit Alleinerziehenden durch ehrenamtliche Paten. Hierzu zählen das AusbildungsPatenProjekt, die Landeskoordinierungsstelle wellcome NRW und die Erstellung eines Projektpools „Ehrenamt für Familien“ durch das Landesbüro für soziale Innovation.

Zu Erl. Nr. 12

Förderung der familienbezogenen Selbsthilfe und Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe

Teilansatz:

685.700 Euro

Auf der Grundlage der "Gemeinsamen Erklärung zur Förderung der Landesgeschäftsstellenarbeit der familienbezogenen Selbsthilfe und der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe" erhalten Familienselbsthilfeorganisationen und Familienhilfsorganisationen Mittel für die Grundförderung der Geschäftsstellenarbeit. Außerdem erhält die Landesgeschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände NRW einen Zuschuss für die landesweite Koordination.

Ferner werden familienpolitische Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung gefördert, die Bezug zu aktuellen Themen und Problemfeldern der Familien haben.

Zu Erl. Nr. 13

Kooperationen Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Teilansatz: 4.500.000 Euro

Familienberatung und -bildung gehören zu den Basisleistungen, die eine Kindertagesstätte erbringen muss, um als Familienzentrum anerkannt zu werden. In den Kooperationen mit den Familienzentren erbringen die Einrichtungen der Familienbildung und -beratung erhebliche Zusatzleistungen. Um diese Kooperationen weiterhin zu ermöglichen, hat der Haushaltsgesetzgeber seit 2010 über den Zufließvermerk in Höhe von 4,5 Mio. EUR finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Nun sind diese erstmals im Ansatz enthalten. Die Fördervoraussetzungen werden in 2017 fortgeschrieben.

Zu Erl. Nr. 14

Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung für Flüchtlingsfamilien

Teilansatz: 1.000.000 Euro

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 wurden erstmals zusätzliche Mittel für Angebote für Flüchtlinge bereitgestellt. Wie beim gebührenfreien Elternkurs werden niedrigschwellige Angebote für Flüchtlingsfamilien mit Spielmöglichkeiten für Kinder zusätzlich gefördert. Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Stabilisierung der Eltern und Kinder leisten, Vertrauen in die neue Umgebung aufbauen, Sprachkenntnisse und Informationen zu Regelungen in NRW z. B. zu Kinderbetreuung, Schule und Jugendhilfe vermitteln.

Zu Erl. Nrn. 15 und 16

Familienberatung und Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge

Teilansatz:

je 800.000 Euro

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 wurden erstmals zusätzliche Mittel für Angebote der Familienberatung und Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge bereitgestellt. Zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Beratung und Unterstützung vorwiegend in den Flüchtlingseinrichtungen und für Gruppenangebote werden gefördert.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Dieses Kapitel umfasst die Leistungen des Landes in der Kinder- und Jugendpolitik und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen ergeben sich mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes für die Bereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (3. AG - KJHG – KJFöG / Titelgruppe 61) sowie des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz /Titel 547 20, 633 10 bis 633 20 sowie der Titelgruppe 99).

In den ersten Lebensjahren werden die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie von Kindern und Jugendlichen gelegt. Dem trägt die Landesregierung durch ihre Schwerpunktsetzung in der frühkindlichen Bildung in besonderem Maße Rechnung. Denn jedes Kind hat das Recht auf individuelle und ganzheitliche Bildungsförderung von Anfang an. Deshalb gilt es Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer Potenziale und Fähigkeiten aller Kinder frühestmöglich erkannt und gefördert werden. Dabei kommt den ersten Bildungsinstitutionen, die Kinder außerhalb des Elternhauses besuchen, den Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und auch der Kindertagespflege eine maßgebliche Bedeutung zu. Deshalb finanziert die Landesregierung diese Institutionen und die hier geleistete Bildungsarbeit mit erheblichen und im Vergleich zu den Vorjahren weiter ansteigenden Zuschüssen sowohl im Rahmen des investiven Ausbaus als auch bei den jährlich laufenden Kosten.

Die Mittel für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Familienzentren und in der Kindertagespflege sind in den Titeln 633 10 bis 633 20 sowie der Titelgruppe 99 veranschlagt.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die frühe Bildung und Erziehung von Kindern nicht in dem Maße ermöglicht, wie dies notwendig ist und wie es versprochen war. Die Landesregierung hat deshalb frühzeitig begonnen, das KiBiz schrittweise einer Grundrevision zu unterziehen und erforderliche gesetzliche Änderungen umzusetzen. Der erste Schritt dieser Grundrevision, die die Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr sowie Verbesserungen bei der Personalausstattung umfasst, ist bereits zum 1. August 2011 in Kraft getreten. Die Landesregierung ist den erfolgreich begonnenen dialogorientierten Weg der KiBiz-Revision weitergegangen. Der Landtag hat am 4. Juni

2014 das „Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ beschlossen, das am 1. August 2014 in Kraft getreten ist. Damit setzt sich die qualitative Weiterentwicklung des Kinderbildungsgesetzes fort. Die Kindertageseinrichtungen werden in ihrer Arbeit als Bildungseinrichtungen gestärkt.

Seit dem 1. August 2013 wird in Nordrhein-Westfalen auch der Rechtsanspruch der Ein- und Zweijährigen auf einen Betreuungsplatz erfolgreich umgesetzt. Zum Kindergartenjahr 2016/2017 steigt die Zahl der Betreuungsplätze für U3-Kinder nach den Meldungen der Jugendämter weiter auf rd. 123.500 Plätze in Kindertageseinrichtungen und rd. 46.500 Plätze in der Kindertagespflege. Insgesamt stehen damit rd. 170.000 U3-Betreuungsplätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2017/2018 ist ein steigender Bedarf zu erwarten, so dass sich die Zahl der bereitgestellten U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege weiter nach oben entwickeln wird.

Alle Kindertageseinrichtungen erhalten über die Verfügungspauschale zusätzliche Mittel zur Unterstützung des Personals. Darüber hinaus stellt das Land weitere zusätzliche Mittel für die Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, die in hohem Maße Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen. Damit leistet die Landesregierung dauerhaft einen wichtigen Beitrag für die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit.

Am 01.08.2016 ist das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird für die Kindergartenjahre 2016/2017 bis 2018/2019 die Dynamisierung der Kindpauschalen auf 3 % jährlich angehoben. Darüber hinaus werden im gleichen Zeitraum aus dem entfallenden Betreuungsgeld Mittel in Höhe von insgesamt 331 Mio. EUR zur Entlastung der Träger von Kindertageseinrichtungen bereitgestellt.

Mit dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH), das im November 2012 in Kraft getreten ist, unterstützt die Landesregierung die Kommunen verlässlich und dauerhaft bei den investiven wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung.

Seit dem 1. August 2013 erfolgt der Belastungsausgleich dauerhaft über eine Erhöhung des Landesanteils an den U3-Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz.

Mit diesen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Kommunen beim U3-Ausbau in Nordrhein-Westfalen nachhaltig. Insgesamt haben die ergriffenen Maßnahmen entscheidend zu den Ausbauerfolgen beigetragen.

In der Titelgruppe 66 sind die Mittel der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Einsatz von Familienhebammen“ nach dem Bundeskinderschutzgesetz veranschlagt, die an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet werden.

Neben der frühkindlichen Bildung legt die Landesregierung einen Schwerpunkt auf die Jugendpolitik. Dabei sollen alle Kinder und Jugendlichen im Land gleiche Chancen und Möglichkeiten bekommen, ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entfalten. Zentrales Förderinstrument in der Jugendpolitik ist der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Förderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Titelgruppe 61 und Beilage 3) liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Bildung an Lernorten außerhalb der Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben von Kompetenzen, die wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 SGB VIII die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu fördern, deren Aufgabe es ist, diese Lernorte zu schaffen, attraktiv und sachgerecht auszustatten sowie die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen. Durch die ab 2011 auf rd. 100 Mio. EUR deutlich gestiegene Landesförderung wird die Kinder- und Jugendarbeit wieder als ein eigenständiges Politikfeld profiliert. Dabei bleiben Prävention und Bildungsförderung zentrale Bausteine für eine eigenständige Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert. Auch die verbesserte Förderung der Infrastruktur der Jugendarbeit sowie die mit dem Kinder- und Jugendförderplan 2013 - 2017 festgelegten fachlichen Förderschwerpunkte tragen zur Profilierung bei.

Vorbemerkung Kapitel 07 040 zu EPOS.NRW

Die Einführung von EPOS.NRW im Haushaltsjahr 2017 setzt Änderungen in der Veranschlagung der Haushaltsmittel voraus. Konkret sind auch in diesem Fachkapitel die veranschlagten Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten (Ergebnisbudget) getrennt von den Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zweckungszwecken (Transfermittelbudget) zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere für die Titelgruppen, deren Ausgabenvolumen nun um die Verwaltungsausgaben vermindert wurden. **Die Gesamthöhe der veranschlagten Ausgaben wurde dadurch nicht vermindert.**

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels sind zentral veranschlagt:

Titel 547 10: 1.867.700 EUR Verwaltungsausgaben der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe

Titel 547 20: 3.234.200 EUR Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz

Siehe hierzu auch die allgemeine Erläuterung vor dem Kapitel 07 010.

Kapitel	07 040
Titel	547 20
Zweckbestimmung	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des KiBiz

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.926.027	600.000	3.234.200
VE:		4.880.000	1.350.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 3.234.200 EUR in den Titel 547 20 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Zu Nr. 1 der Erläuterungen zu Titel 547 20 – 600.000 EUR

Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung (bisher Titel 538 00):

Mit dem Fachverfahren KiBiz.web werden die aus dem KiBiz resultierenden Antrags-, Bewilligungs-, Abrechnungs-, Verwendungsnachweis- und Berichtsprozesse webbasiert vollumfänglich abgebildet und der Prozess der Haushaltsplanung und Haushaltsaufstellung des MFKJKS unterstützt. In KiBiz.web werden jährlich erforderliche Anpassungen vorgenommen und kontinuierlich weitere Funktionen integriert, die die Förderung der Kindertagesbetreuung betreffen.

Über KiBiz.web werden inzwischen von rund 15.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern jährlich rund 2 Mrd. EUR Landesmittel und über 2 Mrd. EUR kommunale Mittel und Finanzierungsanteile der Träger verwaltet.

Der kontinuierliche Betrieb des IT-Systems KiBiz.web, des KiTa-Finders NRW und der Stellenbörse erfordert neben dem Hosting der Daten auch die Wartung und Pflege des Systems sowie den Betrieb eines Helpdesks für Landesjugendämter, Jugendämter, Träger und Einrichtungen.

Zu Nr. 5 der Erläuterungen zu Titel 547 20 - 1.284.200 EUR

Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der Familienzentren (bisher Titel 547 92):

Die Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aus § 21 Abs. 5 bis 7 KiBiz notwendig und wurden bisher aus der Titelgruppe 92 finanziert.

Kapitel	07 040
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	236.744.893	275.639.100	322.985.300
VE:		-	-

Das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (BAG-JH) regelt den Konnexitätsausgleich für die Aufgaben des Ausbaus der Kinderbetreuung für die unterdreijährigen Kinder. Es ist am 21. November 2012 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Unterdreijährige in den Jahren 2012 bis 2018 nach derzeitigem Stand Ausgleichszahlungen des Landes in der Größenordnung von insgesamt rund 1,7 Mrd. EUR vor. Das Gesetz hat einen weiteren kräftigen An Schub für den U3-Ausbau gebracht. Die Kommunen werden verlässlich und dauerhaft bei den investiven Kosten wie den laufenden Betriebskosten der U3-Betreuung vom Land unterstützt. Dies gilt auch für den weiteren Ausbau und weiter steigende Bedarfe. Der Ausgleich erfolgt über eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Da die Schätzung der Kostenentwicklung nicht unerheblich von Prognosen (Zahl der Plätze, Anteile Kitas und Kindertagespflege, Investitionskosten pro Platz) geprägt ist, ist in dem Ausgleichsgesetz eine jährliche Überprüfung der maßgeblichen Faktoren vorgesehen. Die letzte Überprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Ausgleichssatz nach § 21 Abs. 1 KiBiz ab dem 01.08.2016 auf 22,46 Prozentpunkte steigt.

Nach § 3 Abs. 2 BAG-JH sind im Jahr 2016 die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen.

Kapitel	07 040
Titel	633 13, 684 13
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen
	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.667.749	25.000.000	25.000.000
VE:		6.125.000	7.500.000

Unter den Flüchtlingen, die nach NRW kommen, sind auch zahlreiche Kinder, die Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen.

Vor dem Hintergrund ihrer oftmals belastenden Erfahrungen, aufgrund von Sprachbarrieren und wegen elterlicher Bedenken besuchen jedoch nicht alle der betroffenen Kinder sofort ein Regelangebot. Deshalb besteht gerade für die erste Zeit ein Sonderbedarf. Aus diesem Grund werden seit dem Jahr 2015 Haushaltsmittel für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen bereitgestellt.

Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Förderung von ‚Brückenprojekten‘, z. B. mobile Kitas oder Eltern-Kind-Gruppen, also niedrighschwellige Angebote, die Kinder und Eltern an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranzuführen und in denen die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt und nach ihren spezifischen Bedürfnissen gefördert werden.

Darüber hinaus ist der Beratungsbedarf des Betreuungspersonals in den Kitas zu diesem Themenkomplex hoch. Deshalb fördert das MFKJKS auch fachliche Angebote zur Unterstützung des Betreuungspersonals, z. B. Beratung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Dialog mit Eltern. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen weiterhin Ausgaben für die administrative Abwicklung der Unterstützung der Betreuung von Flüchtlingskindern bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Die „Brückenprojekte“ werden sehr gut angenommen. Aus diesem Grund wurde der Ansatz für 2016 im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts von 20 Mio. EUR auf 25 Mio. EUR angehoben. Auch im Jahr 2017 ist mit einem hohen Bedarf zu rechnen. Die Mittel sollen daher in der Höhe des Gesamtansatzes von 2016 fortgeschrieben werden.

Kapitel	07 040
Titel	633 14
Zweckbestimmung	Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.721.329.779	1.867.915.000	1.973.342.800
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 1.150.000 EUR in den Titel 547 20 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Bereits mit dem ersten Schritt der KiBiz-Revision im Jahr 2011 wurden die dringenden Veränderungen herbeigeführt und deutliche Verbesserungen erzielt. Diesen Weg ist die Landesregierung weitergegangen und hat die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze und dem Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung weiter verbessert.

Mit dem seit 01.08.2014 geltenden Gesetz wurden folgende zusätzliche Fördertatbestände eingeführt:

- Verfügungspauschalen für jede Einrichtung, Volumen rd. 55 Mio. EUR pro Jahr,
- Zuschuss für plusKITAS mit einem Volumen von 45 Mio. EUR.

Darüber hinaus wird mit dem KiBiz in der ab dem 01.08.2016 geltenden Fassung die Dynamisierung der Kindpauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017 bis 2018/2019 von 1,5 auf 3 Prozentpunkte angehoben.

Zudem gewährt das Land allen Einrichtungsträgern aus dem entfallenden Betreuungsgeld für den genannten Zeitraum einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen, dessen Gesamthöhe in den kommenden drei Kindergartenjahren bei insgesamt 331 Mio. EUR liegen wird. Diese Mittel sind bei Titelgruppe 99 veranschlagt.

Der Ansatz in Titel 633 14 teilt sich wie folgt auf:

1.		
2.	Kindpauschalen	1.690.829.500 EUR
3.	U3-Pauschalen	178.560.300 EUR
4.	Verfügungspauschalen	58.953.000 EUR
5.	plusKITA-Förderung	45.000.000 EUR
6.	sächliche Verwaltungsausgaben	1.150.000 Euro
	(mitveranschlagt bei Titel 547 20)	

Summe 1.974.492.800 EUR

Aufgrund der Berücksichtigung steigender Kinderzahlen, der Veränderung der Betreuungszeiten und der jährlichen Dynamisierung des KiBiz, verändern sich die im KiBiz-Deckungskreis enthaltenen Titel wie folgt:

		2016	2017	Differenz
1	Sachausgaben KiBiz-Deckungskreis (Titel 547 20)	600.000	3.234.200	+ 2.634.200
2	Belastungsausgleich BAG-JH (Titel 633 10)	275.639.100	322.985.300	+ 47.346.200
3	Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Titel 633 13, 684 13)	25.000.000	25.000.000	0
4	KiBiz-Pauschalen (Titel 633 14)	1.867.915.000	1.973.342.800	+ 105.427.800
5	Sprachförderung (Titel 633 15)	25.000.000	25.000.000	0
6	Familienzentren (Titel 633 16)	34.571.000	33.941.000	- 630.000
7	Zuschüsse nach § 21 Abs. 8 KiBiz (Titel 633 17)	53.584.400	58.272.000	+ 4.687.600
8	Kindertagespflege (Titel 633 18)	38.785.800	41.969.800	+ 3.184.000
9	Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz (Titel 633 19, 684 19)	6.227.200	6.227.000	- 200
10	Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (Titel 633 20)	162.540.900	173.118.800	+ 10.577.900
11	Freiwillige Sprachförderung (Titel 633 59)	200.000	0	- 200.000
12	Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (Titel 684 10)	600.000	600.000	0
13	Summe	2.490.663.400	2.663.690.900	+ 173.027.500

Kapitel	07 040
Titel	633 15
Zweckbestimmung	Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	Euro		
Ansatz:	24.931.181	25.000.000	25.000.000
VE:		-	-

Das Land stellt für die zusätzliche Sprachförderung nach § 21b KiBiz 25 Mio. EUR je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus Berechnungen, die die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II sowie die Anzahl der Kinder, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, berücksichtigen.

Sprachförderung ist elementarer Bestandteil der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung. Deshalb sollen alle Kinder bedarfsgerecht in ihrer Sprachbildung gefördert werden. In den Einrichtungen, in denen eine hohe Zahl von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf betreut wird, sollen Fördergelder für den Einsatz zusätzlichen Personals gebündelt werden.

Kapitel	07 040
Titel	633 16
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	30.562.000	34.571.000	33.941.000
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 1.284.200 EUR in den Titel 547 20 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die umgesetzten Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Zertifizierungsverfahren sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben aus § 21 Abs. 5 bis 7 KiBiz notwendig und wurden bisher aus der Titelgruppe 92 finanziert.

In Nordrhein-Westfalen arbeiten seit dem 01.08.2016 rd. 3.400 Kindertageseinrichtungen als Familienzentrum.

Zum 01.08.2011 wurde gemäß Erstem KiBiz-Änderungsgesetz die Förderung für alle Familienzentren um 1.000 EUR auf 13.000 EUR erhöht. Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf erhalten seit dem 01.08.2011 2.000 EUR mehr, insgesamt 14.000 EUR jährlich.

Familienzentren fördern die frühe Bildung und stärken gleichzeitig die Kompetenz der Eltern. Je früher die Förderung ansetzt, desto erfolgreicher und nachhaltiger ist sie. Das gilt vor allem für sozial Benachteiligte. Die Förderung der Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf soll weiter verstärkt werden. Deshalb wird die Landesregierung die Familienzentren vor allem in sozialen Brennpunkten weiter ausbauen und im Jahr 2017 100 neue Familienzentren in die Förderung aufnehmen.

Kapitel	07 040
Titel	Titel 633 17
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	48.380.622	53.584.400	58.272.000
VE:		-	-

1. Zuschüsse für Mietzahlungen

Die Kaltmieten für Mietverhältnisse, die am 28. Februar 2007 bestanden haben, werden gesondert bezuschusst. Mit der "Soll-Vorschrift" wird gewährleistet, dass Träger einen Anspruch auf Bezuschussung ihrer bisherigen Kaltmieten haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regelung rechtfertigen. Da die nach derzeitigem System gewährten Erhaltungspauschalen, die nur Eigentümer von Einrichtungen erhalten, in die Kindpauschalen einfließen, wird in den Fällen, in denen die Miete bezuschusst wird, rechnerisch pro Gruppe ein Betrag von 2.798,13 EUR im Kindergartenjahr 2016/2017 bzw. 2.840,10 EUR im Kindergartenjahr 2017/2018, der einer durchschnittlichen Erhaltungspauschale entspricht, vom Zuschuss des Jugendamtes abgezogen. Für später begründete Mietverhältnisse erfolgt eine pauschale Mietbezuschussung nach § 20 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit der Durchführungsverordnung KiBiz.

Darüber hinaus räumt das 1. KiBiz-Änderungsgesetz die Mietbezuschussung ein, wenn Einrichtungsträger und Gebäudeeigentümer eine wirtschaftliche Einheit bilden. In diesen Fällen ist Voraussetzung für die Mietbezuschussung, dass nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung nach dem U3-Investitionsprogramm neue U3-Plätze geschaffen worden sind.

2. Zuschüsse an eingruppige Einrichtungen

Das Jugendamt kann für eingruppige Einrichtungen einen zusätzlichen Zuschuss leisten, wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Zuschuss die Einrichtung nicht

führen kann. Entfallen ist die Betrachtung der GTK-Zuschüsse. Dass die Entscheidung des Jugendamtes „im Benehmen mit dem Träger“ erfolgt, gewährt den betroffenen Trägern Finanzierungssicherheit, entspricht auch den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen betroffener Einrichtungen und stärkt die örtliche Ebene. Dieser gesonderte Zuschuss stellt sicher, dass auch kleine Einrichtungen, die keine Möglichkeit eines flexiblen Mitteleinsatzes haben, ausreichend finanziert werden können.

3. Zuschüsse an Waldkindergartengruppen

Mit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist die Möglichkeit eröffnet worden, Waldkindergärten, die in der Regel auf Grund der geringeren Zahl betreuter Kinder in der Summe geringere Kindpauschalen erhalten, ebenfalls einen gesonderten Zuschuss zu gewähren. Das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und anderer Gesetze verbessert die zusätzliche Förderung von Waldkindergärten insofern, als künftig ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 15.000 EUR pro Waldkindergartengruppe gewährt werden kann.

Kapitel	07 040
Titel	Titel 633 18
Zweckbestimmung	Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	34.175.954	38.785.800	41.969.800
VE:		-	-

Tagespflegepersonen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. In 2016 ist die Zahl der Betreuungsplätze auf 46.437 Plätze für Unterdreijährige angestiegen, während für die Überdreijährigen eine Platzzahl von 4.665 vorgesehen ist. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird vor dem Hintergrund eines weiter steigenden Bedarfs von einer Steigerung der Kindertagespflegeplätze für unterdreijährige Kinder auf 49.350 Plätze ausgegangen. Bei den überdreijährigen Kindern wird von rd. 4.950 Plätzen ausgegangen. In der Summe beteiligt sich das Land im Kindergartenjahr 2016/2017 demnach finanziell an insgesamt rd. 51.100 Plätzen in der Kindertagespflege. Nach § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss von 781 EUR im Kindergartenjahr 2016/2017. Die Zahlung dieses Zuschusses ist ausgeschlossen, sofern das Land für dieses Kind einen Zuschuss nach § 21 KiBiz gewährt.

Da die Kindertagespflege als familiennahes Betreuungsangebot, insbesondere für sehr junge Kinder, eine ihren Bedürfnissen entgegenkommende Betreuungsform ist, leistet das Land mit seiner Finanzierung einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze wurde die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege dadurch verbessert, als für diese Kinder künftig die 3,5fache Pauschale gewährt wird.

Kapitel	07 040
Titel	633 19, 684 19
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz
	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.785.514	6.227.200	6.227.000
VE:		4.300.000	4.300.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 200.000 EUR in den Titel 547 20 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Gleichzeitig werden dem Titel durch Verlagerung der Mittel aus Titel 633 59 (ehemals 633 62) 200.000 Euro zugeführt.

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Dies bringt neue Herausforderungen für die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte mit sich. Die Landesregierung stellt daher gesetzlich jährlich 5 Mio. EUR zur Unterstützung der Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung. Schwerpunkt der Förderung ist zunächst der Bereich der sprachlichen Bildung und Beobachtung, in dem Teamfortbildungen und andere Formate finanziell unterstützt werden.

Darüber hinaus hat das MFKJKS zusammen mit dem MSW im Januar 2016 die „Bildungsgrundsätze für den Elementar- und Primarbereich“ veröffentlicht. Die frühkindliche Bildung wird damit auf eine miteinander abgestimmte bildungsfachliche Grundlage gestellt. Das MFKJKS hat zudem gemeinsam mit den Vereinbarungspartnern eine Fortbildungsvereinbarung geschlossen.

Auf dieser Basis sollen die Grundlagen der frühkindlichen Bildung weiter implementiert werden.

Der Ansatz ist ferner vorgesehen zur Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verbreitung von Bildungsmaterialien sowie zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen.

Ebenfalls sind in diesem Titel Mittel für Maßnahmen zur Evaluation veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titel	633 20
Zweckbestimmung	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	153.348.003	162.540.900	173.118.800
VE:		-	-

Seit dem 1. KiBiz-Änderungsgesetz ist der Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor der Einschulung eines Kindes in Nordrhein-Westfalen beitragsfrei. Diese landesgesetzliche Regelung verpflichtet das Land gleichzeitig, den Kommunen für die nicht mehr zu erhebenden Elternbeiträge einen Belastungsausgleich zu zahlen. Die Zahlungshöhe richtet sich gemäß § 21 Absatz 10 KiBiz nach der Summe der Kindpauschalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in den verbindlichen Meldungen der Jugendämter zum 15.03. eines Jahres.

Die Ansatzserhöhung ist erforderlich aufgrund der prognostizierten Steigerung der Platzzahlen für Kinder über drei Jahre bis zur Einschulung sowie einer auf Basis der laufenden Entwicklung angenommenen Ausweitung der Betreuungszeiten.

Kapitel	07 040
Titel	633 59
Zweckbestimmung	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Sprachförderung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	437.250	200.000	-
VE:		-	

Bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2015/2016 gewährte das Land Mittel für die gesetzliche Sprachförderung (Delfin 4) nach § 21 Abs. 2 KiBiz.

In Ergänzung dieser Förderung nach Delfin 4 gewährte das Land – ebenfalls bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2015 / 2016 – aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine freiwillige Förderung.

Die Mittel werden vollständig in den Titel 633 19 (ehemals 07 040 633 97) verlagert und stehen damit weiterhin für die Frühkindliche Bildung (hier: Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz) zur Verfügung.

Kapitel	07 040
Titel	684 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	588.807	600.000	600.000
VE:		-	-

Vor dem Hintergrund veränderter Anforderungen an die Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen gewinnt die kontinuierliche Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften in den Einrichtungen an Bedeutung. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze, das am 01.08.2014 in Kraft getreten ist. Hier leisten die Fachberaterinnen und Fachberater der Träger der freien Jugendhilfe eine wesentliche Hilfestellung. Sie haben die Aufgabe, Kindertageseinrichtungen sowohl in der konzeptionellen pädagogischen Arbeit als auch in organisatorischen Fragen zu unterstützen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Fachberaterinnen und Fachberater, die bei den Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen beschäftigt werden. Insgesamt handelt es sich um rund 150 Fachkräfte.

Kapitel	07 040
Titel	684 30
Zweckbestimmung	Zuschüsse an freie Träger im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	193.200	200.000	200.000
VE:		200.000	100.000

Dieser Ansatz wird auf die Förderung von Projekten des Kinderschutzkompetenzzentrums konzentriert. Das Kompetenzzentrum Kinderschutz entwickelt Qualitätsstandards, fördert die Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz und stellt Veröffentlichungen für Lehrkräfte, Eltern und Kinder zur Verfügung. Alle Informationen sind im Internet unter der Adresse: <http://www.kinderschutz-in-nrw.de> auffindbar.

Kapitel	07 040		
Titel	686 59		
Zweckbestimmung	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren		
	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	7.060.000	7.587.100	-
VE:		-	-

Der Titel dient der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Der Bund, die Bundesländer (West), die Kirchen (Evangelischen Kirchen in Deutschland und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet) schlossen im Jahr 2011 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975". Der Fonds hatte zunächst eine Höhe von 120 Mio. EUR. Diese wurde auf Grund der zahlreichen Anträge auf insgesamt rd. 302 Mio. EUR aufgestockt.

Nordrhein-Westfalen trägt aus dem Länderansatz auf Grund der Verteilung nach dem alten Königsteiner Schlüssel einen Anteil von insgesamt 27,19143 % und hat bis einschließlich 2015 19.936.543,20 EUR eingezahlt (die Landschaftsverbände haben hiervon eine Summe von insg. 5 Mio. EUR übernommen).

Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten wurde für 2016 ein Betrag in Höhe von rd. 7.587.100 EUR veranschlagt (zusätzliche Beteiligung der Landschaftsverbände in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. EUR)

Für 2017 erfolgte eine Streichung der Titelgruppe 65, da innerhalb der TG nur der Titel 686 65 einen Ansatz hatte und die Haushaltsvermerke nicht in Anspruch genommen wurden. Der Strichansatz bei dem nun isolierten Einzeltitel 686 59 erfolgt zur Endabwicklung des Projekts, da der Fonds ausläuft und ab 2017 keine weiteren Ausgaben vorgesehen sind.

Kapitel	07 040
Titel	883 11
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014" - Bundesmittel -

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	22.117.573	-	-
VE:		-	-

Am 15.02.2013 hat der Bundestag das „Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ beschlossen. Damit kommt die Bundesregierung u. a. auch den Forderungen der Länder nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den durch den U3-Ausbau entstehenden Kosten jedenfalls teilweise nach.

Mit diesem Gesetz stellte der Bund in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014 erneut Bundesmittel für weitere Plätze zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen erhielt weitere Bundesmittel in Höhe von 126.434.159 EUR. Die Mittel wurden den Jugendämtern in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes, das am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, wurden auf Initiative der Länder die Fristen zum Durchführungszeitraum für einen Teil der Mittel verlängert.

Das Investitionsprogramm ist ausfinanziert. Die weitere Investitionsfinanzierung ist bei Kapitel 07 040 Titelgruppe 883 12 und 883 99 veranschlagt.

Kapitel	07 040
Titel	883 12
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018" - Bundesmittel -

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	16.148.404	49.609.800	47.452.800
VE:	-	-	-

Am 22.12.2014 hat der Bundestag das „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ beschlossen.

Damit wird dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren ein zusätzlicher Betrag in Höhe von insgesamt 550 Mio. EUR durch den Bund zur Verfügung gestellt. Hiervon entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen ein Betrag in Höhe von 118.631.959 EUR.

Mit den zusätzlichen Mitteln können Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. Die Bewilligungen konnten nach Inkrafttreten ursprünglich bis spätestens 30. Juni 2016 erfolgen. Aufgrund einer gemeinsamen Initiative aller Länder wurde diese gesetzliche Frist zwischenzeitlich bis zum 30. Juni 2017 verlängert.

Die Mittel wurden den Jugendämtern auch hier in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	61 sowie Beilage 3
Zweckbestimmung	Kinder- und Jugendförderplan

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	99.633.440	100.225.700	100.225.700
VE:		16.500.000	16.500.000

Der Kinder- und Jugendförderplan (MBI.NRW. 2013, S. 205ff) umfasst gemäß § 9 Abs. 1, Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene und gibt die fachlichen Förderschwerpunkte vor.

Der Kinder- und Jugendförderplan bildet das Gesamtprogramm der Förderung junger Menschen in ihrem Lebensbereich außerhalb von Familie und Schule ab. Gefördert werden vor allem Organisationen der Kinder und Jugendlichen, Fachorganisationen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit, kommunale Einrichtungen sowie einzelne Maßnahmen aus Schwerpunktbereichen. Einen zentralen Schwerpunkt bildet die Förderung der Infrastruktur der verbandlichen, offenen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Unter der Überschrift „Fit für die Zukunft – gemeinsam Bildung erleben“ definiert der Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 Förderbereiche und Förderschwerpunkte, die im Kern dem Ziel dienen, die Infrastruktur der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu sichern und zu stärken, ihre Weiterentwicklung anzuregen und die Realisierung von Maßnahmen und Projekten in den als zentral bewerteten Handlungsfeldern anzustoßen und zu fördern. Prävention und Bildungsförderung sind und bleiben dabei zentrale Bausteine für eine einmischende Jugendpolitik, die auf die Teilhabe junger Menschen setzt und ihnen durch ihre Organisationen und Einrichtungen die erforderlichen Rahmenbedingungen sichert.

Wesentliche Handlungsbedarfe werden zudem bei den folgenden Punkten gesehen:

- die Prävention von Benachteiligungslagen und Risiken des Aufwachsens,
- die Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- die Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- die Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- den Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungsträgern,
- die Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- die Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen.

Auf dieser Grundlage definiert der Kinder- und Jugendförderplan zehn Förderbereiche:

1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 58.890.000 EUR werden insbesondere die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, des Rings politischer Jugend sowie Projekte im Bereich der Initiativgruppen der kommunalen Bildungslandschaften, der internationalen Jugendarbeit, der Gedenkstättenfahrten und der Partizipation gefördert.

2. Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz – Medien und Kulturland NRW

Der Zugang zu Angeboten der kulturellen Jugendarbeit sowie der Medienbildung ist für die Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Mit den in diesem Förderbereich zur Verfügung stehenden 6.835.000 EUR werden insbesondere die Angebote der kulturellen Jugendbildung und Medienpädagogik gefördert.

3. Chancengleichheit / Integration/Inklusion – Toleranz und Vielfalt fördern

Mit den hier insgesamt zur Verfügung stehenden 17.460.000 EUR werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, Projekte und Maßnahmen im Bereich der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie Projekte gefördert, die die Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit verbessern helfen.

4. Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken / junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden

Mit den zur Verfügung stehenden 4.265.000 EUR werden Einrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes wie z. B. die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW und Angebote zur Integration von straffälligen Jugendlichen sowie gewaltpräventive Angebote im Bereich der Fußballfans gefördert.

5. Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming – Mädchen und Jungen: gleiche Rechte, gleiche Chancen

Zur Förderung von Fachstellen und Projekten der Mädchen- und Jungenarbeit stehen 1.230.000 EUR zur Verfügung. Sie dienen im Kern der Weiterentwicklung geschlechtergerechter Angebote der Jugendarbeit. Zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur werden die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungenarbeit, die LAG Mädchenarbeit, die LAG autonome Mädchenhäuser sowie die FUMA Fachstelle Gender NRW gefördert.

6. Freiwilligendienste – Chancen für Engagement und Bildung

Zur Förderung der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres sowie zur Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit mit dem Ziel, auch verstärkt benachteiligten Jugendlichen diese Angebote zu öffnen, stehen im Kinder- und Jugendförderplan 3 Mio. EUR zur Verfügung.

7. Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die Weiterentwicklung der Jugendarbeit entlang sich neu entwickelnder Anforderungen bedarf eigenständiger Anstrengungen und Experimente. Um den Trägern eine solche Anpassung zu ermöglichen und zur gezielten Entwicklung neuer Angebotsformen stehen im Kinder- und Jugendförderplan rd. 2.235.700 EUR zur Verfügung.

8. Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe

Die Entwicklung einer neuen Praxis entlang sich verändernder Anforderungen bedarf einer begleitenden Praxisforschung. Zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen stehen im Kinder- und Jugendförderplan 1.350.000 EUR zur Verfügung.

9. Investitionen

Die Kinder- und Jugendarbeit benötigt angemessene gut ausgestattete Örtlichkeiten. Für den Erhalt und Ausbau entsprechender überörtlicher besonders innovativer Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit stehen 3 Mio. EUR zur Verfügung. Insbesondere gefördert werden Jugendbildungs- und Jugendtagungsstätten, Jugendferienheime und Jugendherbergen.

10. Sonderurlaubsgesetz

Eine wesentliche Stütze der Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder von Verbänden und Vereinen. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis erhalten. Der damit verbundene Verdienstaufschlag wird vom Land ganz oder teilweise ausgeglichen. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 1.960.000 EUR zur Verfügung.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	301.829	750.000	749.800
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 200 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (siehe Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Mädchen, die von Zwangsheirat bedroht sind, brauchen besondere Hilfe und Unterstützung. Sie benötigen aufgrund der besonderen Gefährdungssituation eine unbürokratische und schnelle Aufnahmemöglichkeit in einer qualifizierten Einrichtung, in der sie wohnortfern und anonym untergebracht werden. Dies ist aufgrund des Erfordernisses einer vorherigen Kostenzusage durch die zuständigen Jugendämter vielfach nicht möglich. Durch die in diesem Ansatz bereitgestellten Mittel werden drei Einrichtungen gefördert, die bei Bedarf eine sofortige Unterbringung gewährleisten.

Mit dem Haushalt 2016 wurde der Ansatz um 500.000 EUR erhöht. Diese Mittel dienen dem Aufbau einer Schutzeinrichtung für Mädchen und junge Frauen vor häuslicher Gewalt. Ihnen soll bei akuten Gefährdungssituationen schnell, anonym und unbürokratisch Schutz angeboten werden. Eine solche Einrichtung existiert bereits im Landesteil Westfalen (Bielefeld). Nun soll eine weitere im Rheinland etabliert werden.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	66
Zweckbestimmung	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesfonds nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	10.288.493	10.312.100	10.312.100
VE:		10.000.000	10.000.000

Die „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ (2012 – 2015) wurde bis zum **vorgesehenen** Übergang in den vom Bund gem. § 3 Abs. 4 KKG – BKiSchG einzurichtenden Fonds (spätestens Ende 2017) verlängert. Mit den Mitteln des Fonds sollen die Fördergegenstände der Bundesinitiative auf Dauer weitergefördert werden können. Die Umsetzung ist damit auch als Daueraufgabe im Ministerium angesiedelt.

Ziel des Fonds ist die nachhaltige Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen sowie einer bundesweit vergleichbaren, qualitätsgesicherten psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Bereits bestehende Strukturen und Aktivitäten in Ländern und Kommunen im Bereich Früher Hilfen sollen durch den Fonds bedarfsgerecht ergänzt werden. Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien. Sie richten sich insbesondere an Familien, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben und häufig von herkömmlichen Hilfen für Familien nicht erreicht werden.

Von den vom Bund gewährten zweckgebundenen Finanzmitteln erhält das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des vorgesehenen Verteilerschlüssels (je zu einem Drittel Königsteiner Schlüssel, Anteil der unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug und Anzahl der unter 3-Jährigen, Stand: 31.12.2010) ab 2016 rd. 10,3 Mio. EUR. Zur flächendeckenden Partizipation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden die Bundesmittel – nach Abzug der Mittel für die Landeskoordinierungsstelle und für die Durchführung von Qualifizierungen – an die örtlichen Träger der öffentli-

chen Jugendhilfe als fachbezogene Pauschalen weitergeleitet. Rund 9,5 Mio. EUR werden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt nach der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB II-Leistungsbezug. Mit den übrigen Mitteln des Titels werden die fachbezogenen Pauschalen, die nach dieser Verteilung unter 12.500 EUR liegen, jeweils auf einen Mindestbeitrag von 12.500 EUR aufgestockt.

Förderfähig sind

1. die Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung (prioritärer Fördergegenstand),
2. der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen,
3. Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen,
4. zusätzliche Maßnahmen im Kontext Früher Hilfen, nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der in den Ziffern 1 und 2 genannten Maßnahmen.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	68
Zweckbestimmung	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	-	7.750.000	8.950.000
VE:		4.000.000	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 800.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die Mittel sind vorgesehen für die Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und jugendliche Flüchtlinge. Hierfür wurde - angegliedert an die Kinder- und Jugendabteilung des MFKJKS - eine Projektgruppe „Minderjährige Flüchtlinge“ gegründet. Die Personalkosten dieser Projektgruppe sind ab dem Haushaltsjahr 2017 bei Titel 422 01 im Kapitel 07 010 veranschlagt.

Die Mittel der TG 68 sind für ein Förderprogramm zur Integration junger Geflüchteter in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorgesehen.

Im Rahmen dieses Förderkonzeptes werden Projekte der offenen, verbandlichen und kulturellen Jugendarbeit, der Initiativen- sowie der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefördert, die darauf abzielen, minderjährige Flüchtlinge bei der Bewältigung ihrer fluchtbedingten Hürden zu unterstützen, sie an die Regelangebote heranzuführen und sie darin zu integrieren.

Zusätzlich wurde in 2016 aus Mitteln der TG 68 ein Konzept zur Förderung sozialpädagogischer Projekte zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Wertevermittlung aufgelegt.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	69
Zweckbestimmung	Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gem. § 89d SGB VIII

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	86.899.958	370.400.000	632.000.000
VE:		-	-

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 500.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die Mittel sind vorgesehen für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Jugendhilfeleistungen nach der Einreise, die die örtlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere für die Inobhutnahme und pädagogische Betreuung dieser jungen Menschen aufzubringen haben, sind vom Land zu erstatten.

Auf der Grundlage der zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII angemeldeten Fälle werden den Jugendämtern die Verwaltungskosten durch eine Pauschale erstattet (§ 7 AG-KJHG).

Des Weiteren sind die Mittel für die Finanzierung der Landestelle NRW gem. § 1 des 5. AG-KJHG vorgesehen.

Aus diesen Mitteln dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.

Mehr zur Finanzierung des erheblich angestiegenen Zustroms minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge.

Kapitel	07 040
Titelgruppe	70
Zweckbestimmung	Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten (KeKiz)

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	-	275.000	275.000
VE:		-	150.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 525.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die Landesregierung hat in den Jahren 2012 – 2016 gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung in 18 Kommunen das Modellvorhaben „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ durchgeführt. Die in dem Modellvorhaben gewonnenen positiven Erkenntnisse sollen ab Ende 2016 schrittweise auf ganz Nordrhein-Westfalen ausgeweitet werden. Die Finanzierung soll aus dem Europäischen Sozialfond erfolgen. Für den künftigen kommunalen Begleitprozess durch die Landeskoordinierungsstelle sind zusätzliche ergänzende Landesmittel bereit zu stellen.

Ziel ist es, die Kommunen beim Aufbau, Ausbau, der Verstetigung und der Qualitätsentwicklung von Präventionsketten zu unterstützen, um im Bedarfsfall frühzeitig Unterstützung für Kinder, Jugendliche und (werdende) Eltern leisten zu können. Um dieses Ziel zu erreichen finanziert das Land neben den in dieser Titelgruppe ausgewiesenen Mitteln sowohl im Bereich des MFKJKS als auch anderer Ressorts anteilig eine landesweite Präventionsinfrastruktur beginnend bei der Schwangerenberatung bis hin zum Übergang Schule - Beruf.

Kapitel	07 040
Titel	633 99
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	-	56.900.000	129.000.000
VE:		-	-

Am 01.08.2016 ist das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden - neben der Erhöhung der jährlichen Dynamisierung - für die Kindergartenjahre 2016/2017 bis 2018/2019 Mittel in Höhe von insgesamt 331 Mio. EUR aus dem entfallenden Betreuungsgeld für Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Diese zusätzlichen Mittel sind in den kommenden drei Jahren ein deutlicher Beitrag des Landes zur Stabilisierung des Finanzierungssystems und zu einer effektiven Entlastung der Träger.

Die Träger erhalten die Mittel in Form eines zusätzlichen Zuschusses zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit unmittelbar aus dem KiBiz ergibt.

Kapitel	07 040
Titel	883 99
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	-	17.100.000	39.000.000
VE:			

Seit 2010 unterstützt die Landesregierung Kommunen und Träger beim Ausbau der Betreuungsplätze für Unterdreijährige mit erheblichen zusätzlichen Landesmitteln.

Die Entwicklung der Geburtenzahlen sowie die Kinder aus geflüchteten Familien werden in den nächsten Jahren aber auch den Platzbedarf der überdreijährigen Kinder weiter erhöhen. Vor diesem Hintergrund stellt das Land bis zum Jahr 2019 aus dem entfallenden Betreuungsgeld 100 Mio. EUR für ein weiteres Investitionsprogramm, insbesondere für Ü3-Plätze, bereit.

Die Mittel wurden den Jugendämtern auch hier in einem transparenten Verfahren und nach einem akzeptierten Schlüssel als Budgets zur Verfügung gestellt. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren läuft.

Kapitel 07 050
Kulturförderung

Im Kapitel 07 050 sind alle Mittel zur Förderung der Kunstsparten im engeren Sinne wie Theater, Film, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz sowie zur Förderung multimedialer Erscheinungsformen zusammengefasst.

Darüber hinaus werden in diesem Kapitel die Mittel für die überörtliche kulturelle Zusammenarbeit (Kultursekretariate - Titel 633 10), die Kunst und Kultur von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Bibliothekswesens, die Landesbibliotheksaufgaben, die Kunstgutverwaltung in der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, die Aufgabe Kunst und Bau, der Substanzerhalt von Kulturgütern, die kulturelle Integration, die Allgemeine Kulturförderung und der Internationale Kulturaustausch, die Förderung von Kulturbauten und die Regionale Kulturförderung ausgewiesen. Die bisher in der Titelgruppe 71 ausgewiesenen Personalausgaben für die Kunstgutverwaltung in Kornelimünster werden im Zuge der Einführung von EPOS.NRW ab 2017 im Kapitel 07 010 veranschlagt.

Daneben sind hier Mittel veranschlagt, die das Land stellvertretend für die Gemeinden zahlt und die im Rahmen der Schlüsselzuweisungen (GFG) erstattet werden (Titel 685 55 bzw. 685 56).

Der Gesamtansatz des Kulturkapitels beträgt 187.186.400 EUR. Insgesamt ist es gelungen, den Kulturhaushalt trotz der notwendigen Konsolidierungsbemühungen des Gesamthaushaltes gegenüber dem Niveau des Vorjahres zu steigern.

Der Schwerpunkt Kulturelle Bildung - vor allem mit den Programmen „Kultur und Schule“ und „Kulturrucksack“ - soll auch in 2017 ungemindert fortgesetzt werden. Erneut sollen zur Stabilisierung der kommunalen wie der freien Theater und Orchester diesen im sogenannten „Theaterpakt“ wie in den Vorjahren ergänzend 4,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige bauliche Sanierung des Düsseldorfer Schauspielhauses wird in 2017 fortgeführt.

Vorbemerkung Kapitel 07 050 zu EPOS.NRW

Die Einführung von EPOS.NRW im Haushaltsjahr 2017 setzt Änderungen in der Veranschlagung der Haushaltsmittel voraus. Konkret sind auch in diesem Fachkapitel die veranschlagten Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten (Ergebnisbudget) getrennt von den Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zweckungszwecken (Transfermittelbudget) zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere für die Titelgruppen, deren Ausgabenvolumen nun um die Verwaltungsausgaben vermindert wurden. **Die Gesamthöhe der veranschlagten Ausgaben wurde dadurch nicht vermindert.**

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels sind zentral veranschlagt:

Titel 547 10: 4.400.900 EUR Verwaltungsausgaben der Kulturförderung

Siehe hierzu auch die allgemeine Erläuterung vor dem Kapitel 07 010.

Kapitel	07 050
Titel	547 10
Zweckbestimmung	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kulturförderung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
	EURO		
Ansatz:	5.641.368	2.402.900	4.400.900
VE:	0	0	3.002.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport sind umfangreiche Umstellungen in der Systematik des Kapitels 07 050 Kulturförderung erforderlich. Im Hinblick auf die haushaltssystematischen Vorgaben ist mit der Umstellung auf EPOS.NRW die getrennte Ausweisung eines Ergebnis- und eines Transfermittelbudgets erforderlich. Im Titel 547 10 wurden weitestgehend die bisher bei den jeweiligen Titelgruppen ausgewiesenen Ansätze der Hauptgruppe 5 – sächliche Verwaltungsausgaben – sowie die bisher getrennt ausgewiesenen Ansätze der Hauptgruppe 5 zusammengefasst.

Aufgrund der künftig grundsätzlich nicht mehr gegebenen Deckungsfähigkeit zwischen Ergebnis- und Transfermittelbudget mussten Zweckbestimmungen inhaltlich zusammengefasst und die zu erwartenden Ausgaben innerhalb des Gesamtbudgets des Kapitels neu bewertet werden. Die gegenüber 2016 rechnerisch dargestellte Erhöhung der Ausgaben ist bedingt durch diese neue Bewertung und bedeutet bezogen auf das Gesamtvolumen des Kapitels Kulturförderung keine Mehranmeldung.

Die einzelnen Teilansätze des Titels 547 10, sowie die bisherige Veranschlagung dieser Mittel, ist im Erläuterungsteil des Haushaltsentwurfs 2017 durch eine detaillierte Unterteilstabelle erläutert.

Kapitel	07 050
Titel	633 10
Zweckbestimmung	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.315.462	2.100.000	2.100.000
VE:		2.100.000	2.100.000

Die Sekretariate zur Förderung gemeinsamer Kulturarbeit (Kultursekretariate) für die theatertragenden Städte in Wuppertal sowie für die nicht theatertragenden Städte und Gemeinden in Gütersloh erhalten Projektmittel vom Land. Mit diesen Mitteln werden kulturelle Aktivitäten der Sekretariate, insbesondere in den Bereichen Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und kultureller Bildung unterstützt.

Kapitel	07 050
Titel	685 10
Zweckbestimmung	Zuschüsse an Sonstige im Inland zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	879.073	807.200	872.400
VE:		-	-

Es handelt sich um institutionelle Förderungen folgender Einrichtungen in privater Trägerschaft:

- Frauenkulturbüro Krefeld (inkl. Projektmittel)
- NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste in Dortmund (inkl. Projektmittel)
- Kulturpolitische Gesellschaft Bonn
- Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren Münster (inkl. Projektmittel)
- Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V., Köln (inkl. Projektmittel)

Mit den Mitteln soll die Kooperation und Koordinierung der freien Kunst- und Kulturszene, beim Tanz und in der Frauenkultur Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Die Landesbüros sind szenenaher Selbstorganisationen und übernehmen Gremien- und Beratungsarbeit für Kulturschaffende und vertreten deren Interessen in der Öffentlichkeit. Sie bündeln die kreativen Potenziale vor Ort.

Mehr aufgrund der Verlagerung von Projektmitteln in Höhe von 65.200 EUR aus Titel 685 62 für die Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V.

Kapitel	07 050
Titel	685 20
Zweckbestimmung	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der Stiftung „Kunst- sammlung Nordrhein-Westfalen“

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	10.156.329	11.055.000	11.055.000
VE:		-	-

Die Stiftung „Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen“ wurde 1961 von der Landesregierung anlässlich des Erwerbs von 88 Werken von Paul Klee als eine Stiftung des privaten Rechts zur Sammlung von Werken der Bildenden Kunst des 20. Jahrhunderts gegründet. Neben dem in den Jahren 2008 - 2010 sanierten und um einen Erweiterungsbau ergänzten Stammhaus am Grabbeplatz (K20) verfügt die Stiftung seit 2002 mit dem Ständehaus (K21) über einen zweiten und seit 2009/2010 mit dem Schmela-Haus über einen dritten Standort.

Ziel der Stiftung ist der Aufbau und die Erweiterung einer Sammlung moderner und zeitgenössischer Kunst, deren Präsentation und Vermittlung an die Öffentlichkeit sowie deren Bewahrung und Erforschung.

Die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen konnte ausgehend von der Klee-Sammlung in der bisherigen Zeit ihres Bestehens eine hochkarätige Sammlung von Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts aufbauen, die weit überwiegend im Landeseigentum ist. Sie gehört damit zu den international bedeutendsten Museen dieses Bereichs. Dies findet Ausdruck durch die in 2012 erfolgte Aufnahme in den „BIZOT-Kreis“, einem Zusammenschluss der international bedeutendsten Kunstmuseen.

Sie ist das einzige Kunstmuseum in Nordrhein-Westfalen, dessen Betrieb durch das Land finanziert wird, soweit er nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden kann.

Neben den „klassischen“ Museumsaufgaben liegt ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit in dem Bestreben, junge Besucher an Kunst und Kultur heranzuführen. Dem-

entsprechend wird ein umfangreiches und zielgruppenspezifisches Angebot an Veranstaltungen, Führungen, Workshops und medialen Formaten zur Verfügung gestellt.

Hervorzuheben ist dabei die im Ständehaus eingerichtete Medienwerkstatt, die den experimentellen und kreativen Umgang mit Fotografie und Video, u. a. durch eine „Greenbox“ ermöglicht.

Seit 2016 ist die unselbständige Stiftung „Kunst im Landesbesitz“ der Stiftung Kunstsammlung angegliedert. Sie hat die treuhänderische Aufgabe, Kunst aus dem Eigentum öffentlicher Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu übernehmen und der Öffentlichkeit, etwa durch Ausleihe an andere Museen, zugänglich zu machen.

Die Kunstsammlung wurde im Jahr 2015 von etwa 270.000 Personen besucht.

Kapitel	07 050
Titel	685 30
Zweckbestimmung	Zuschuss zu dem Verwaltungshaushalt der „Stiftung Museum Schloss Moyland – Sammlung van der Grinten Joseph Beuys Archiv – des Landes Nordrhein-Westfalen“

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.938.900	2.981.000	2.981.900
VE:		-	-

Am 11. Juli 1990 wurde die Stiftungsurkunde für die Stiftung "Museum Schloss Moyland - Sammlung van der Grinten Joseph Beuys Archiv - des Landes Nordrhein-Westfalen" als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bedburg-Hau unterzeichnet.

Die Stiftung hat die Aufgabe, Schloss und Park Moyland, die Kunstsammlung van der Grinten und das Joseph-Beuys-Archiv zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zu den zentralen Aufgaben gehören insbesondere die Erforschung und Dokumentation der Sammlungsbestände sowie deren Erhaltung, Erweiterung und Präsentation. Das Joseph-Beuys-Archiv entwickelt und unterstützt wissenschaftliche Forschungsprojekte sowie Publikationen zum Werk von Joseph Beuys und steht Benutzern für Recherchen zur Verfügung. Das Bildungsangebot richtet sich an breite Besucherkreise und orientiert sich an deren unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen.

Die Finanzierung des Stiftungshaushalts erfolgt im Wesentlichen durch das Land; darüber hinaus beteiligen sich der Kreis Kleve, die Gemeinde Bedburg-Hau und der Förderverein an der Finanzierung der Stiftung.

Kapitel	07 050
Titel	685 50
Zweckbestimmung	Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Nordrhein-Westfalen e.V. in Straelen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	284.500	288.800	288.800
VE:			

Das im Jahre 1978 gegründete Europäische Übersetzer-Kollegium (EÜK) fördert qualifizierte Übersetzungen der Literatur in Deutschland und trägt zur Verbreitung der Literatur in Europa und der übrigen Welt bei. Dazu werden deutsche und ausländische Autoren und Übersetzer nach Straelen zu Arbeitsphasen eingeladen.

Das EÜK hat sich zu einer international bekannten Einrichtung entwickelt, die auch von der Kunststiftung NRW, vom Deutschen Akademischen Austauschdienst, vom Deutschen Übersetzerfonds und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gefördert wird.

Als Sitzland beteiligt sich Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer institutionellen Förderung maßgeblich an den Kosten der Einrichtung.

Kapitel	07 050
Titel	685 51
Zweckbestimmung	Anteiliger Zuschuss des Landes für die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	5.445.000	5.445.000	5.445.000
VE:		-	-

Die Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" wurde durch Gesetz vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 1709) errichtet. Sie wird auf Grund des Abkommens vom 18. Oktober 1974 und des Abkommens vom 12. Dezember 1992, das den Beitritt der neuen Länder regelt, von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Die Stiftung hat den Zweck, die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlung zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten.

Am 7. März 1996 haben die Ministerpräsidenten der Länder folgende Regelung bezüglich der Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz festgelegt und dazu ein Verwaltungsabkommen geschlossen:

Der Bund und das Land Berlin tragen die Kosten der Neubauten und Ersteinrichtungen je zur Hälfte. Zum Zuschussbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung tragen die Länder jährlich 30,7 Mio. EUR bei. Hierbei sind die Länderbeiträge als Festbeträge festgelegt (Nordrhein-Westfalen jährlich rund 5,4 Mio. EUR). Der über den Sockelbetrag von 122,7 Mio. EUR (Bund 75 v. H. = 92,0 Mio. EUR, Länder 25 v. H. = 30,7 Mio. EUR) hinausgehende jährliche Finanzbedarf des Betriebshaushalts der Stiftung wird zu 75 v. H. vom Bund und zu 25 v. H. vom Land Berlin getragen.

Kapitel	07 050
Titel	685 52
Zweckbestimmung	Anteil des Landes an der Kulturstiftung der Länder

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.098.103	2.104.000	2.104.000
VE:		-	-

Die Kulturstiftung der Länder wurde unter Mitwirkung des Bundes am 1. Januar 1988 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Seit 2005 tragen die Länder die Kosten der Stiftung ohne Mitwirkung des Bundes. Die Kosten werden gemäß dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

Sie dient der Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges in Form des unterstützenden Ankaufs von Kunst- und Kulturgegenständen bzw. durch die Finanzierung von Kunst- und Kulturvorhaben. Auch fördert bzw. wirkt sie bei der Förderung von Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur mit. Dagegen soll sie weder eigene Sammlungen besitzen noch selbst Träger oder Veranstalter von Vorhaben sein und sich auch nicht an den laufenden Kosten einer Institution beteiligen.

Kapitel	07 050
Titel	685 55
Zweckbestimmung	Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	3.287.516	3.350.000	3.350.000
VE:		-	-

Nach § 27 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist den Verwertungsgesellschaften für jedes aus einer öffentlichen Bibliothek entlehene Werk eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anteil des Landes an der Abgeltung der Bibliothekstantieme richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Vertrages über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes (Abgeltungsvertrag). Aus der Bibliothekstantieme werden zur Hälfte Vergütungen an Autoren und Verlage gezahlt, die andere Hälfte kommt der Alters- und Krankenversicherung sowie dem Sozialfonds für bedürftige Autoren zugute.

Die Kosten werden zu 60 v. H. aus dem GFG refinanziert.

Kapitel	07 050
Titel	685 56
Zweckbestimmung	Kostenerstattung für die Übernahme von Aufgaben nach dem Pflichtexemplargesetz

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.660.000	1.683.400	1.683.400
VE:		-	-

Im Vorjahr: Titelgruppe 68

Die Landesbibliotheksaufgaben werden in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz) wahrgenommen:

- Der im Pflichtexemplargesetz geregelten Abgabepflicht der Verlage steht eine Annahme-, Bearbeitungs- und Aufbewahrungspflicht des Landes gegenüber. Die gesammelten Bestände werden durch die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie der Allgemeinheit zugänglich gemacht.
- Die Universitäts- und Landesbibliotheken Bonn, Münster und Düsseldorf sammeln, erschließen und archivieren die nach dem Pflichtexemplargesetz von allen nordrhein-westfälischen Verlagen abzuliefernden Verlagsprodukte; die Bibliotheken in Düsseldorf und Bonn verzeichnen außerdem die in und über Nordrhein-Westfalen erscheinende Literatur für die Landesbibliographie.

Kapitel	07 050
Titel	686 20
Zweckbestimmung	Zuschuss des Landes für die Förderung der Stiftung „Insel Hombroich“

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	650.000	661.000	661.000
VE:			

Die Stiftung verfolgt den satzungsgemäßen Auftrag, das in der Erftaue gelegene Museum Insel Hombroich wie auch die sog. „Raketenstation“ zu erhalten, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und gemeinsam mit Künstlerinnen und Künstlern weiter zu entwickeln.

Die Raketenstation hat sich durch die Institutionen, die hier bereits entstanden sind bzw. sich in der Entstehung befinden (Seminar- und Gästehaus, Bibliothek, Literatur- und Kunstinstitut, Film- und Musikhaus, Architekturinstitut), zu einem weit über die Grenzen Hombroichs reichenden Ort der Begegnung entwickelt, an dem vielfältige Veranstaltungen zu den Themen Kunst, Wissenschaft, Religion und Philosophie stattfinden.

Die Förderung durch das Land erfolgt mit der Absicht, die Zielsetzung der Stiftung zu unterstützen, Insel Hombroich und Raketenstation zu einem attraktiven Kulturort in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Kapitel	07 050
Titel	686 40
Zweckbestimmung	Zuschuss des Landes an das Institut für Bildung und Kultur e.V., Kompetenzzentrum für Kultur und Bildung im Alter (Kubia), Remscheid

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	-	-	300.000
VE:		-	-

Im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel nimmt sich die Landesregierung seit Ende des vergangenen Jahrzehnts besonders des Aufgabenfeldes „Kultur und Alter“ als landespolitischen Themenschwerpunkt an. Das IBK/Kubia wurde bisher im Projektwege gefördert. Mit dem Ansatz für die institutionelle Förderung wird mittels Kubia die Weiterentwicklung des Themenfeldes im Rahmen einer systematische Vernetzung, Beratung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit erreicht. Mit gleicher Zielsetzung wird dort seit 2016 auch das Thema Kultur und Inklusion bearbeitet.

Mehr aufgrund der Verlagerung von insgesamt 300.000 EUR aus der TG 90.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	60
Zweckbestimmung	Musikpflege und Musikerziehung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	23.649.360	23.140.700	23.140.700
VE:	-	9.990.000	7.470.000

Die Musikförderung des Landes konzentriert sich auf folgende Bereiche:

1. Orchester, Musikschulen und Musikfeste (Gemeinden, Gemeindeverbände)

1.1 Kommunale Orchesterförderung (3.702.000 EUR)

Der überwiegende Teil der Mittel fließt in die Betriebskostenförderung der kommunalen Orchester. Darüber hinaus können die einzelnen Orchester Projektzuschüsse für Sonderprojekte beantragen. Der Betrag für den Betriebskostenzuschuss der kommunalen Orchester wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Orchester aufgeteilt.

1.2 Musikschulen (2.676.500 EUR)

Die Musikschulen in kommunaler Trägerschaft erhalten Personalkostenzuschüsse für die Ensemblearbeit, die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen, die Arbeit mit Behinderten, die studienvorbereitende Ausbildung oder die Fortbildung des pädagogischen Personals. Daneben werden Zuschüsse für innovative bzw. strukturbildende Projektmaßnahmen an Musikschulen vergeben.

1.3 Musikfeste (400.000 EUR)

Die Mittel dienen der Förderung von kommunalen Musikfesten mit besonderen inhaltlichen Schwerpunkten (z. B. zeitgenössische Musik, Jazz oder Alte Musik). Zusätzlich werden Festivals mit überregionaler Ausstrahlung gefördert.

1.4 Förderung kultureller Vielfalt der Musikkulturen (500.000 EUR)

NRW ist Einwanderungsland. Durch die verschiedenen Einwanderungskulturen sind mittlerweile auch vielfältige andere Musikkulturen in NRW beheimatet. Damit die unterschiedlichen Gruppierungen nicht voneinander losgelöst, separiert und ohne Bezug zueinander agieren, sollen durch verschiedene Projektmaßnahmen der Laienmusik und der Musikschulen Impulse zur Brückenbildung gesetzt werden, um so zum einen die kulturelle Vielfalt im Land zu fördern, aber auch gleichzeitig über die gemeinsame Interaktion die Menschen zu integrieren.

2. **Orchester, Musikschulen und Musikpflege (sonstige Träger)**

2.1 Orchesterförderung (9.369.100 EUR)

Institutionelle Förderungen:

- Die Landesorchester übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Konzertangebot in kleineren Städten und Gemeinden.

Im Einzelnen sind dies:

- die Neue Philharmonie Westfalen e.V. (Sitz Recklinghausen),
- die Nordwestdeutsche Philharmonie e.V. (Sitz in Herford),
- die Philharmonie Südwestfalen e.V. (Siegen-Hilchenbach).
- Daneben werden das Detmolder Kammerorchester und das Folkwang Kammerorchester im Rahmen einer institutionellen Förderung unterstützt. Diese Ensembles an den Hochschulstandorten sollen der Qualifizierung von Hochschulabgängern im Bereich des Ensemblespiels dienen.
- Als Ensemble für Neue Musik wird die MusikFabrik NRW institutionell gefördert. Die MusikFabrik NRW ist ein bundesweit und international anerkanntes Ensemble für Neue Musik, das sich in den Jahren seines Bestehens einen hervorragenden Ruf - auch durch zahlreiche Uraufführungen - bei der Interpretation Neuer Musik erworben hat und mittlerweile international zu den führenden Ensembles für neue Musik zählt.

Förderung freier Ensembles:

Die Musiklandschaft in Nordrhein-Westfalen ist daneben von einer Vielzahl kleinerer freier Ensembles gekennzeichnet, die sich interpretatorisch auf bestimmte

Stilrichtungen bzw. Epochen spezialisiert haben und ein großes Entwicklungspotenzial besitzen. Diese werden mit Projektzuschüssen für einzelne Maßnahmen gefördert.

Als strukturbildende Maßnahme wird das Zentrum für Alte Musik in Köln für die große Vielzahl an Ensembles der Alten Musik gefördert. Durch die Förderung des Zentrums werden den Ensembles bessere Arbeitsbedingungen geboten (Probenräume sowie Büroräume, als auch gemeinsames Marketing), um so ihren Marktstandort zu verbessern.

Mit der Mahler Chamber Academy am Orchesterzentrum Dortmund, das in Kooperation mit dem Mahler Chamber Orchestra, einem der weltbesten freien Sinfonieorchester, durchgeführt wird, wird jungen Musikerinnen und Musikern, die Absolventen der nordrhein-westfälischen Musikhochschulen sind, die Möglichkeit zu hochqualifizierter Professionalisierung für Orchesterspiel und die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit gegeben.

2.2 Musikschulen

Personalkostenzuschüsse an die Musikschulen (238.400 EUR)

Die Musikschulen in sonstiger Trägerschaft, die in Vertretung für eine kommunale Musikschule die Versorgung eines Einzugsbereichs wahrnehmen, erhalten zu gleichen Bedingungen und für die gleichen Maßnahmebereiche wie die kommunalen Musikschulen Personalkostenzuschüsse für die Durchführung besonderer Schülermaßnahmen sowie für die Fortbildung des pädagogischen Personals. Sie können zudem Zuschüsse für profil- und strukturbildende Projekte erhalten. Weiterhin werden Projekte des Landesverbandes der Musikschulen, die der Entwicklung von innovativen Handlungsansätzen und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Musikschularbeit dienen, aus diesem Ansatz gefördert.

Institutionelle Förderung des Landesverbandes der Musikschulen (146.900 EUR)

Der Landesverband der Musikschulen wird institutionell gefördert.

2.3 Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen (942.000 EUR)

Geschäftsstelle des Landesmusikrates

Der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen wird institutionell gefördert

Förderung des künstlerischen Nachwuchses

Der Landesmusikrat unterstützt neun LandesJugendensembles mit Landesmitteln, die der Förderung des künstlerischen Nachwuchses dienen. Seit 2013 hat ein Trägerverein (Verein zur Förderung der Landesjugendensembles) die Trägerschaft für die drei größten Jugendensembles übernommen. Dies sind das Landesjugendorchester, die junge Bläserphilharmonie und das Kammermusikzentrum NRW als Nachfolger der Jugend-Kammerphilharmonie. Zudem steht in der Trägerschaft des Vereins das Kinderorchester NRW. Das Kinderorchester wird im Sinne einer weiteren Spitzenförderung als Vorstufe zu den neun Jugendensembles unterstützt. Daneben werden die verschiedenen Jugendwettbewerbe (6 Maßnahmen, darunter Jugend musiziert) sowie der Landeschor- bzw. Landesorchesterwettbewerb gefördert. Diese Landeswettbewerbe dienen der Qualifizierung der Ensembles und Musiker für entsprechende Bundeswettbewerbe.

2.4 Laienmusikwesen (rd. 1.391.500 EUR)

Die Laienmusik wird zum einen aus Mitteln bei Titel 685 60 Unterteil 4 und zum anderen aus Titel 686 60 gefördert. Soweit der Landesmusikrat NRW die Mittel bewirtschaftet, werden u. a. besondere Kooperationsmaßnahmen zwischen Laienmusikern und professionellen Musikern gefördert sowie der Landesfestakt zur Verleihung der Zelter- bzw. pro musica-Plakette finanziert.

2.5 Förderung von landesweit bedeutsamen Einrichtungen des Musiklebens (1.230.000 EUR)

Das Beethoven-Haus Bonn (inkl. Archiv und Förderung einer Gesamtausgabe der Werke Beethovens) erhält eine institutionelle Förderung zur Bewahrung und Erforschung des kulturellen Erbes Beethovens. Es ist die einzige Beethoven-Gedenkstätte bundesweit. Seit 2005 hat das Beethoven-Haus Bonn mit der Eröffnung des Digitalen Beethovenhauses seinen Betrieb erweitert. Es ist in die Planungen zum Beethoven-Jubiläumsjahr 2020 (250. Geburtstag Ludwig van

Beethovens) eingebunden. Aktuell wird zur Vorbereitung auf das Beethoven-Jubiläumjahr die Ausstellung neu konzipiert.

Die Landesmusikakademie Heek wird als zentrale musikalische Weiterbildungsstätte gefördert. Der Schwerpunkt der Akademie liegt in der Weiterbildung der Laienmusiker, zunehmend aber auch in der Qualifizierung von Musikpädagogen (z. B. Musikschullehrer für JeKits).

2.6 „NRW singt“ (300.000 EUR)

Mit diesen Mitteln soll eine breitere Förderung des Singens von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Es werden landesweit bedeutsame Projektmaßnahmen gefördert. Ein Fokus liegt hierbei insbesondere bei Projekten, die einen Schwerpunkt in Bezug auf die musikalische Förderung von Kindern im vorschulischen Alter haben.

2.7 Musikfeste (400.500 EUR)

Die Mittel dienen der Förderung nicht kommunaler Musikfeste mit landesweiter Bedeutung wie z. B. dem Jazz Festival Moers und der sommerlichen Konzertreihe in der landeseigenen Liegenschaft Schloss Augustusburg in Brühl.

3. Förderung der Breitenkultur (2.832.800 EUR)

Bei diesen Mitteln handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen aus Wettspielerträgen.

50 v. H. des Mittelansatzes fließen als Bildungsmittel über die vor Ort tätigen Laienmusikvereine an die 11 nichtkirchlichen Verbände der AG Laienmusik des Landesmusikrates. Hieraus finanzieren die Verbände verschiedene Bildungsmaßnahmen.

Der Landesmusikrat erhält darüber hinaus 35 Prozent der Mittel zur Förderung von innovativen Projekten im Bereich der Laienmusik. Diese Mittel sind auch bereits in dem unter der Ziffer 2.4 genannten Betrag enthalten. Der verbleibende Mittelansatz wird für landesweit bedeutsame Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen der Laienmusik eingesetzt.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	61
Zweckbestimmung	Filmförderung

	Ist-Ergebnis2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.438.079	1.475.000	1.475.000
VE:	-	900.000	900.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 20.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die Mittel dienen der Förderung von größeren Filmveranstaltungen der Städte und Gemeinden von überregionaler und/oder internationaler Bedeutung, u. a.:

- das Internationale Frauenfilmfestival Dortmund / Köln,
- die Duisburger Filmwoche, in deren Rahmen das Land NRW die mit 5.000 EUR dotierte Nachwuchsförderung „Carte Blanche“ vergibt,
- sieben kommunale Kinderfilmfestivals (z. B. Ruhrgebiet, Düsseldorf, Bielefeld, Köln und Münster und doxs!) sowie
- kleine Festivals in privater Trägerschaft.

Darüber hinaus werden die Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen (gemeinnützige GmbH) aus dieser Titelgruppe unterstützt. Das Land Nordrhein-Westfalen verleiht jährlich im Rahmen der Internationalen Kurzfilmtage Oberhausen zwei Filmpreise (Hauptpreis 5.000 EUR, Nebenpreis 3.000 EUR).

Gefördert werden darüber hinaus die Projektaktivitäten

- des Filmmuseums Düsseldorf (Ausstellungen) und
- der Filmhäuser und -werkstätten (Düsseldorf, Münster, Köln, Bielefeld) in Form von Filmreihen, Filmfestivals, filmkulturellen Projekten, Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anschaffung technischer Geräte für diese Häuser.

Für die Dokumentarfilminitiative (dfi) und das Filmbüro NW e.V. werden Mittel für die Unterstützung von Projekten im Bereich des Dokumentarfilms sowie Fachveranstaltungen im Bereich des künstlerischen Films eingesetzt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die kulturelle Filmbildung: Neben unterschiedlichen Filmvermittlungsvorhaben werden die Aktivitäten der Filmothek der Jugend aus diesem Titel unterstützt.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	62
Zweckbestimmung	Theaterförderung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	55.164.172	56.506.600	58.163.400
VE:	-	11.080.000	11.950.000

Die Ausgaben der Titelgruppe dienen der Förderung der Kultureinrichtungen, Projekte und Ensembles im Bereich Theater und Tanz. Dazu zählen die Landestheater, die Theater in kommunaler und freier Trägerschaft und die Freie Szene sowie die Förderung von Projekten und Sondermaßnahmen.

1. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Nordrhein-Westfalen besitzt eine herausragende Landschaft kommunal getragener Theater mit den Sparten Schauspiel, Musiktheater, Tanz / Ballett und Kinder- und Jugendtheater. Die 18 zumeist mehrspartigen Stadttheater sind bedeutende Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur des Landes. Mit ihrer über die jeweilige Sitzstadt hinausgehenden Anziehungskraft und Ausstrahlung prägen sie das kulturelle Profil des Landes und sind Markenzeichen kultureller und künstlerischer Kompetenz.

Die hier ausgewiesenen Mittel werden für folgende Zwecke verwendet:

- Betriebskostenzuschüsse in Höhe von rd. 10,3 Mio. EUR für insgesamt 18 kommunale Theater, die nach ihrem Anteil an den Gesamtkosten und den Gesamtzuschauerzahlen aller Theater gewährt werden, wobei jedes Theater einen Sockelbetrag von 150.000 EUR erhält.
- Ein Betrag in Höhe von 4,5 Mio. EUR wird anhand eines von der Theater- und Orchesterkonferenz Nordrhein-Westfalen beschlossenen Berechnungsschlüssels auf die Theater und Orchester aufgeteilt. Hiervon sind 3,4 Mio. EUR unmittelbar in Titelgruppe 62 etatisiert. Haushaltsmittel in Höhe von 1,1 Mio. EUR werden seit 2013 nicht mehr bei Titelgruppe 62, sondern originär in der Titelgruppe 60 (Musikförderung) etatisiert.

- Zuschüsse für landespolitisch herausgehobene Sondermaßnahmen und Großprojekte im Bereich Theater und Tanz (z. B. NRW Theatertage „Stücke 2017“, Fonds Neues Musiktheater, Festival Welttheater der Straße).
- Allgemeine Zuschüsse für Kinder- und Jugendtheater in kommunaler Trägerschaft sowie für landespolitisch herausgehobene Sondermaßnahmen im Bereich Kinder- und Jugendtheater (z.B. Kinder- und Jugendtheaterfestival „Westwind“, Festival „Spielarten“, generationenübergreifendes Projekt „Zeitsprung“)
- Allgemeine Zuschüsse für kommunale Tanztheater (z. B. für überregional bedeutsame Tanzensembles wie das Tanztheater Wuppertal oder das Ballett in Gelsenkirchen).
- Großprojekte des Tanztheaters mit landesweiter Bedeutung (z. B. Vorbereitung Tanzplattform Deutschland, Juniorballett Dortmund, Pina Bausch Archiv)
- Kooperationen von Kommunaltheatern mit Theatern der Freien Szene

Mehr (+125.000) zur Förderung des Tanztheaters Wuppertal und des Pina Bausch Archivs.

2. Arbeitsstipendien im Bereich der darstellenden Kunst

Mittel aus dieser Titelgruppe können auch zur Förderung von höchstbegabten Schauspielerinnen und Schauspielern sowie Tänzerinnen und Tänzern verwendet werden.

3. Zuschüsse an Landestheater

Die vier Landestheater in Nordrhein-Westfalen werden institutionell gefördert:

- Westfälisches Landestheater Castrop-Rauxel e.V.,
- Landestheater Detmold GmbH,
- Burghofbühne Dinslaken e.V.,
- Rheinisches Landestheater Neuss e.V.

Die Landestheater übernehmen neben ihrer Funktion in der Sitzstadt die kulturelle Versorgung im ländlichen Raum und ergänzen das Theaterangebot in kleineren Städten und Gemeinden. Die Förderung dient der künstlerischen Profilierung der Theater.

4. Zuschüsse für das rheinisch-westfälische Theaterwesen

Nordrhein-Westfalen ist innerhalb Deutschlands der stärkste Produktionsstandort freischaffender Künstler und Ensembles mit Vorreiterfunktion für die „Freie Szene“. Die Fördermittel werden zur institutionellen Förderung von 45 Privattheatern, Theatern der Freien Szene, für Tanzkompanien sowie für rd. 80 Projektförderungen verwendet.

Die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen sowie spezielle Kulturangebote für Kinder- und Jugendliche sind fester Bestandteil der Förderungen. Insbesondere die freie Tanz- und Theaterszene ist Vorreiter in Sachen kultureller Bildung, in der Bespielung neuer Räume, der Öffnung des Theaters zur Stadt, der Entwicklung kollektiver und interdisziplinärer Arbeitsweisen. Die starke Entwicklung des zeitgenössischen Tanzes ist eng damit verbunden. Durch das seit 2009 stetig fortgeführte Tanzkonzept des Landes wurden gut strukturierte Voraussetzungen für eine kreative Arbeit und ihre überregionale Wahrnehmung geschaffen. Auch in 2017 wird das 2011 begonnene Förderkonzept für die Freie Szene fortgesetzt. Nach der Startphase in 2011 und weiteren Umsetzungsschritten in den Jahren 2012 bis 2015 werden in 2017 aufgrund der positiven Erfahrungswerte der bisherigen Förderjahre alle Maßnahmenpakete des Förderkonzepts kontinuierlich fortgesetzt werden. Das Konzept beinhaltet Fördermaßnahmen zur Stärkung von Produktionszentren, Kooperationen zwischen Stadttheatern und Soziokulturellen Zentren, Spitzenförderung für ausgewählte Theater- und Tanzensembles, Abspielförderung, Nachwuchsförderung, eine verstärkte Projektförderung für die künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Förderempfehlungen für Mindestgagen und Honoraruntergrenzen.

Weniger aufgrund der Verlagerung von 65.200 EUR Projektmittel zu Titel 685 10 institutionelle Förderung der Gesellschaft für zeitgenössischen Tanz NRW e.V.

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 3.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (siehe Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

5. Zuschuss an die Neue Schauspiel GmbH in Düsseldorf

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Düsseldorf sind zu je 50 % Gesellschafter dieser GmbH. Der für die Neue Schauspiel GmbH erforderliche Finanzbedarf ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und ist dort dargestellt. In 2016 und 2017 erfolgt eine umfangreiche Sanierung der technischen Gebäudeausrüstung des Theatergebäudes.

Mehr (+1.600.000 EUR) zur Durchführung der Gebäudesanierung.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	63
Zweckbestimmung	Stiftung „Jedem Kind Instrumentalspiel, Tanzen, Singen (JeKits)“

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	8.149.500	10.740.000	10.740.000
VE:	-	9.000.000	7.000.000

Mit dem Koalitionsvertrag wurde die Landesregierung beauftragt, ein Konzept zur musikalischen Grundbildung an den Grundschulen durch die Landesregierung als Nachfolgeprogramm für JeKi (Jedem Kind ein Instrument) zu erarbeiten. Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 ist das Programm JeKits – „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ gestartet. Es wurden 111 Kommunen mit 720 Schulen in das Programm aufgenommen. JeKits ist ein zweijähriges Programm in der Grundschule, das auf der Kooperation von Schule und außerschulischem Partner (wie z. B. einer Musikschule oder einer Tanzinstitution) basiert. Mit dem Programm werden alle Kinder einer JeKits-Schule erreicht. JeKits hat drei alternative Schwerpunkte: Instrumente, Tanzen oder Singen. JeKits will die kommunale Bildungslandschaft mit einer systematisch gepflegten Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern nachhaltig bereichern. Im Schuljahr 2016/17 kommen weitere 99 Schulen hinzu. 39 Kommunen nehmen ab dem Schuljahr 2016/17 zum ersten Mal am Programm teil.

Das Programm „JeKits“ soll Kindern in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihren persönlichen und sozio-ökonomischen Voraussetzungen die Erfahrung des Instrumentalspiels, des Tanzens oder des Singens als ästhetisches Handeln in der Gruppe ermöglichen. Damit soll möglichst vielen Kindern der Zugang zu musikalischer bzw. tänzerischer Bildung eröffnet werden. Rund ein Drittel der Grundschulen im Land sollen in das Programm im Endausbau aufgenommen werden.

Das Programm JeKi läuft in den Schulen im Ruhrgebiet, die bisher an JeKi teilgenommen haben, bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 parallel aus.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	64
Zweckbestimmung	Kunst und Kultur für Kinder und Jugendliche

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	6.581.002	9.392.500	8.842.500
VE:	-	7.000.000	7.000.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 550.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Mit diesen Mitteln wird insbesondere die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am kulturellen Leben gestärkt. Die Förderung bezieht sich auf die Entwicklung ihrer künstlerischen Kreativität, ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die kritische Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.

Darüber hinaus bietet das Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an Angeboten von kulturellen Einrichtungen und Initiativen und fördert die Entfaltung der eigenen Kreativität. Hierfür sind 3 Mio. EUR vorgesehen. Wegen der zusätzlichen Integrationsaufgaben in den Kommunen vor Ort werden darüber hinaus Projekte, die sich mit den Themen Heimat, Fremde, Flucht auseinandersetzen und dabei Kinder und Jugendliche ansprechen/einbeziehen, die eigene Erfahrungen mitbringen, besonders unterstützt.

Das NRW Landesprogramm Kultur und Schule fördert künstlerisch-kulturelle Projekte in allen Schulformen und unterstützt die Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultureinrichtungen mit Schulen des Landes, da hier alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnumfeld und sozialem Status erreicht werden können. Offene Ganztagsgrundschulen und Ganztags Hauptschulen mit erweitertem Angebot finden dabei besondere Berücksichtigung.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	65
Zweckbestimmung	Erhalt von Kulturgütern

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	626.820	850.000	1.055.000
VE:		2.100.000	1.000.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 925.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17). 205.000 EUR wurden im Vorfeld der Umsetzung titelgruppenintern auf den Titel 685 65 umgeschichtet.

Ein kulturpolitisch wichtiges Thema der Landesregierung ist der Erhalt von Kulturgütern, die in ihrer materiellen Existenz durch fortschreitenden Zerfall bedroht sind.

Mit den Mitteln wird der dauerhafte Erhalt gefährdeter wertvoller Kulturgüter ermöglicht. Maßnahmen zum Substanzerhalt kultureller Schätze in Archiven, Bibliotheken, Museen etc. sind z. B. die Massenentsäuerung oder Digitalisierung von Schriftgut, um dem Papierzerfall entgegenzuwirken, und Restaurierungsmaßnahmen in der Bildenden Kunst. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den überwiegend kommunalen Trägern.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	66
Zweckbestimmung	Interkulturelle Kulturarbeit

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	690.952	720.000	720.000
VE:		900.000	500.000

Mit Mitteln der Kunst und Kultur wird der Dialog der Kulturen in einer diversifizierten Gesellschaft gefördert. Neben Projekten, die sich künstlerisch darstellend, gestaltend oder interaktiv mit der Vielfalt der in NRW lebenden Menschen auseinandersetzen, können auch interkulturelle Forschungs- und Beratungsprojekte sowie strukturbildende Kulturprojekte gefördert werden.

Zur Weiterentwicklung und Impulsgebung des Förderfeldes dient der Ansatz darüber hinaus der Projektförderung der „Zukunftsakademie NRW – Interkultur, kulturelle Bildung, Zukunft von Stadtgesellschaft“ in Bochum.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	67
Zweckbestimmung	Zur Förderung des Bibliothekswesens sowie zur Förderung innovativer Entwicklungen der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.728.767	6.010.500	5.110.500
VE:		5.500.000	3.200.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 900.000 EUR in den Titel 547 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die zur Förderung Öffentlicher Bibliotheken in kommunaler und anderer Trägerschaft aufgewendeten Landesmittel werden nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten zum Ausbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes Nordrhein-Westfalen gewährt. Das Land fördert die Träger bei Vernetzungs-, Kooperations- und Ausbauprojekten, die der Entwicklung des Bibliothekswesens dienen. Außerdem werden Investitionen in die Modernisierung der Einrichtung von Bibliotheken unterstützt.

Der Ansatz soll dazu beitragen, Defizite abzubauen und den Bibliotheken den Anschluss an moderne und innovative Bibliotheksentwicklungen zu ermöglichen. Es werden verstärkt zentrale Fördermaßnahmen entwickelt, an denen sich alle Bibliotheken beteiligen können. Inhaltlicher Schwerpunkt bleibt die Weiterentwicklung der Bibliothek als Lernort. Vorgesehen sind Projekte und Qualifizierungsmaßnahmen zu den neuen Informations- und Lerntechnologien. Außerdem bleibt die Leseförderung ein Schwerpunkt.

Aus den Mitteln der Titelgruppe wird auch die Lippische Landesbibliothek im Rahmen der institutionellen Förderung unterstützt.

Darüber hinaus können aus Mitteln der Titelgruppe auch Maßnahmen zur Umsetzung des Kulturfördergesetzes und der Planschwerpunkte des Kulturförderplans finanziert oder gefördert werden.

So stehen für die Individuelle Künstlerinnen- und Künstlerförderung (IKF) für diesen Zeitraum aus dieser Titelgruppe zunächst für 2016 und 2017 jeweils 1,25 Mio. EUR

zur Verfügung. Mit der IKF verfolgt das Land das Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen von Künstlerinnen und Künstlern in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und spartenübergreifend Kreativität und künstlerische Innovationen zu ermöglichen und zu stärken. Dafür sollen die vorhandenen Maßnahmen der IKF gebündelt, optimiert und teilweise neu ausgerichtet werden. Daneben ist beabsichtigt, neue, innovative Förderansätze zu entwickeln und umzusetzen.

Weitere Mittel sind für den Planschwerpunkt Digitalisierung und Kultur sowie z. B. für die Förderung interkommunaler Kooperation (§ 16 KFG) und die Umsetzung der Dialogveranstaltungen zu Zielen und Wirksamkeit der Kulturförderung des Landes (§ 27 KFG) vorgesehen.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	70
Zweckbestimmung	Förderung von Zwecken der bildenden Kunst und der Medienkunst

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	3.727.095	2.350.000	2.620.000
VE:		1.400.000	900.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 70.000 EUR in den Titel 547 10 und Mittel i. H. v. 70.000 EUR in den Titel 812 10 umgesetzt (siehe Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Die Mittel der Titelgruppe werden verwendet für die Förderung von:

- Ausstellungs- und Ankaufprojekten kommunaler Museen,
- Ausstellungs- und sonstigen Aktivitäten von Kunstvereinen und Künstlervereinigungen,
- Projekten zur kulturellen Bildung im Bereich der Bildenden Kunst und der Medienkunst,
- Künstlerinnen und Künstlern durch Stipendienaufenthalte im Schloss Ringenberg und im Künstlerdorf Schöppingen und
- Projekten im Bereich der Medienkunst.

Die Erhöhung der Mittel der Titelgruppe resultiert aus der Unterstützung der alle zehn Jahre stattfindenden und im hohen Landesinteresse liegenden „Skulptur Projekte“ in Münster.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	72
Zweckbestimmung	Kunststiftung des Landes Nordrhein-Westfalen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	9.553.300	9.553.300	9.553.300
VE:		-	-

Die Ausgaben der Kunststiftung des Landes Nordrhein werden aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert und in der Höhe verstetigt.

Die Kunststiftung NRW setzt die Mittel satzungsgemäß zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur in Nordrhein-Westfalen ein. Dazu gehören u. a. die Förderung und Mitwirkung bei herausragenden Vorhaben der Präsentation und Dokumentation von Kunst und Kultur, die Förderung des Erwerbs und der Sicherung von Kunstgegenständen und Kulturgütern mit herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen zur Verwendung in Museen, Bibliotheken und Archiven oder vergleichbaren Einrichtungen, die Förderung des besonders begabten künstlerischen Nachwuchses und die Förderung des internationalen Kulturaustausches.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	74
Zweckbestimmung	Kultur und Kreative Ökonomie/ Wandel durch Kultur

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.960.419	2.580.000	2.580.000
VE:		1.200.000	3.500.000

Die Mittel unterstützen im Rahmen von Projektförderungen kulturelle Projekte, die an der Schnittstelle zur „Kreativen Ökonomie“ liegen. Die Mittel werden auch dazu eingesetzt, Kunst- und Kulturprojekte zu fördern, die strukturelle Wirkung haben und exemplarisch den Anspruch „Wandel durch Kultur“ erfüllen. Außerdem sind Ausgaben für Kongresse, Studien und Workshops zum Thema „Kreativität“, „Wandel durch Kultur“ und „Kreative Ökonomie“ berücksichtigt, bei denen vor allem die Rolle der Kunst und der Künstlerinnen und Künstler erfasst und gestärkt werden soll. Mit den Mitteln werden auch die europäischen Netzwerkprojekte der Ecce GmbH sowie das von der Ecce GmbH betreute Projekt der Kreativ.Quartiere Ruhr unterstützt. Bei dieser Förderung steht die Bedeutung von Künstlerinnen und Künstlern, Kreativen und Kultureinrichtungen für die Quartiersentwicklung im Vordergrund. Das Land stellt außerdem einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebskosten der ECCE GmbH in Höhe von 70.000 EUR zur Verfügung.

Die Mittel können auch zur Kofinanzierung von EFRE-Projekten und Creative. Europe-Projekten eingesetzt werden.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	75
Zweckbestimmung	Digitale Archivierung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	309.730	1.000.000	220.000
VE:		2.100.000	200.000

Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Mittel i. H. v. 800.000 EUR in den Titel 547 10 umgesetzt (s. Vorbemerkungen zu EPOS.NRW auf Seite 17).

Ziel des Digitalen Archivs ist es, für Nordrhein-Westfalen organisatorisch, technisch und finanziell die dauerhafte Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des im Land vorhandenen und entstehenden digitalen Wissens- und Kulturgutes in einem institutions- und spartenübergreifenden Modell unter Berücksichtigung der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Strukturen, Kenntnisse und Verfahren zu realisieren. Dazu wurde im Rahmen eines mehrjährigen Projekts eine kostengünstige Lösung für die Erhaltung und Bereitstellung des digitalen Kulturgutes geschaffen, die allen betroffenen Institutionen in Nordrhein-Westfalen offen steht. Weiteres Ziel ist es, einen nutzerorientierten zentralen Zugang zum digitalen Wissens- und Kulturerbe des Landes anzubieten, der gleichzeitig Zulieferer für die Deutsche Digitale Bibliothek, die Europeana und alle anderen Portale sein kann. Das Digitale Archiv NRW wird gemeinsam mit den Kommunen in NRW betrieben. Die Zusammenarbeit ist in einer Vereinbarung geregelt. Die für die Umsetzung des Digitalen Archivs notwendigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind ab 2017 im Titel 547 10 veranschlagt.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek ist gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.03.2009 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossen worden. Der Anteil der Länder bemisst sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des MFKJKS wird ebenfalls aus dieser Titelgruppe finanziert und erhöht sich ab 2017 um ca. 30.000 EUR.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	76
Zweckbestimmung	Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.381.577	2.400.000	2.400.000
VE:		2.400.000	2.400.000

Um die Erfolge, die mit der Kulturhauptstadt 2010 erzielt wurden, nachhaltig abzusichern, werden die erfolgreichen kulturpolitischen Aktivitäten im Kulturhauptstadtjahr in angemessenem Umfang fortgeführt. In Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) stellen Land und RVR für die erforderlichen Maßnahmen jährlich jeweils 2,4 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Mittel dienen dazu, die im Rahmen der Kulturhauptstadt 2010 gebildeten Netzwerke zu koordinieren, zu betreuen und zu fördern. Daneben werden über die Region hinaus strahlende Exzellenzprojekte initiiert und unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Programmbereich „Künste im urbanen Raum“ der Kultur Ruhr GmbH, der sich nicht nur auf die darstellende Kunst, sondern auf alle Sparten und Profile künstlerischen Schaffens bezieht.

Die Entwicklung der Kreativwirtschaft wird weiter gestärkt und unterstützt und entsprechende Aktivitäten und Projekte der WMR (Wirtschaftsförderungsgesellschaft der metropole ruhr) und der ECCE GmbH (European center for creative economy) werden gefördert, wozu u. a. der Aufbau und die Pflege europäischer Netzwerke und die Realisierung regionaler kulturwirtschaftlicher Cluster gehören.

Das im Oktober 2011 gemeinsam von MFKJKS und RVR der Öffentlichkeit vorgestellte und im März 2015 sowie im März 2016 geänderte Konzept zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010 sieht nachfolgende Mittelaufteilung der 4,8 Mio. EUR vor:

- 2,7 Mio. EUR für die Kultur Ruhr GmbH (für den Programmbereich „Künste im urbanen Raum“),
- 1,1 Mio. EUR an die Ruhr Tourismus GmbH (für identitätsstiftende Projekte mit breiter Bürgerbeteiligung und für allgemeines Kultur-Tourismus-Marketing),
- 0,43 Mio. EUR für die ECCE GmbH (deren Aufgabe es u.a. ist, die Entwicklung von Kreativ.Quartieren der Region Ruhr und die europäische Vernetzung voranzubringen),
- 0,07 Mio. EUR für die Wirtschaftsförderung metropole ruhr (zur Förderung der Kreativbranchen)
- 0,5 Mio. EUR für den RVR (für die Koordinierungsstelle, die Planung und Umsetzung des Projekts „Interkultur Ruhr“ sowie der jährlichen Kulturkonferenz Ruhr).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist vorgesehen, dass das Land mit den hier veranschlagten 2,4 Mio. EUR - ergänzend zu den bei Titelgruppe 97 vorgesehenen Mitteln - die Kultur Ruhr GmbH mit 2,1 Mio. EUR fördert und mit 0,3 Mio. EUR die ECCE GmbH. Das Land stellt außerhalb der Nachhaltigkeitsvereinbarung einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebskosten der ECCE GmbH in Höhe von 70.000 EUR aus der Titelgruppe 74 zur Verfügung.

Für den Zeitraum von 2016 bis 2020 liegt ein Änderungsvorschlag des RVR vom 01.07.2016 für das Konzept zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010 vor. Dieser wird in 2016 noch zwischen dem MFKJKS und dem RVR verhandelt werden.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	80
Zweckbestimmung	Förderung literarischer Zwecke

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.018.070	1.042.200	1.092.200
VE:		600.000	600.000

Die Literaturförderung des Landes konzentriert sich auf vier Bereiche, und zwar

Autoren- und Übersetzerförderung

Das Land vergibt Autoren- und Übersetzerstipendien zur Fertigstellung begonnener literarischer Werke, Übersetzerstipendien zur Arbeit im Europäischen Übersetzerkollegium in Straelen, Aufenthaltsstipendien für verfolgte Schriftstellerinnen und Schriftsteller im Böll-Haus Langenbroich sowie Stipendien für Autorinnen und Autoren im Künstlerdorf Schöppingen.

Literarische Institutionen

Die Literaturbüros erhalten institutionelle Förderungen für ihre Vermittlungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsarbeit zur Förderung der Literatur. Außerdem wird das Festival „Wege durch das Land“ institutionell gefördert.

Lesungen und andere literarische Veranstaltungen

Das Land unterstützt u. a. den Friedrich Bödecker Kreis bei der Veranstaltung von Lesungen nordrhein-westfälischer Autorinnen und Autoren in Schulen und Bibliotheken. Darüber hinaus unterstützt das Land herausragende literarische Veranstaltungen anderer (öffentlicher wie privater) Träger.

Ankäufe

Das Land fördert die Ankäufe literarisch bedeutsamer Nachlässe und Autographen von freien und öffentlichen Trägern.

Mehr aufgrund der Verlagerung von 50.000 EUR aus TG 97.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	90
Zweckbestimmung	Allgemeine Kulturförderung und internationaler Kulturaustausch

	Ist-Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
	EURO		
Ansatz:	2.916.304	3.187.000	3.842.000
VE:		2.500.000	2.000.000

Mit den Mitteln dieser Titelgruppe werden neben den internationalen Kulturangelegenheiten Maßnahmen in Einrichtungen von besonderem kulturellem Rang finanziell abgesichert sowie neue Einrichtungen und Maßnahmen von überregionaler und internationaler Bedeutung ermöglicht. Auch wird das überregionale und internationale Marketing für das Kulturland Nordrhein-Westfalen weitergeführt.

Mit der Einführung von EPOS.NRW werden die bisher in der Titelgruppe 90 veranschlagten Mittel für eigene Maßnahmen des Landes künftig im Ergebnisbudget bei Titel 547 10 nachgewiesen. Im Transfermittelbudget der TG 90 werden nur noch die Zuschüsse zu Maßnahmen der Gemeinden und privater Träger ausgewiesen. Die Mittel sind für alle Kultursparten vorgesehen. Unterstützt werden auch kulturelle Initiativen außerhalb der tradierten Einrichtungen, wenn deren Anträge innovativen Charakter haben, insbesondere dann, wenn es sich um neue Formen der Kunstvermittlung oder um szenebelebende Maßnahmen handelt.

Der Schwerpunkt „Kulturmarketing“ wird fortgeführt. Da es sich hier allerdings vornehmlich um landeseigene Vorhaben handelt, ist der überwiegende Teil der Mittel ab 2017 bei Titel 547 10 etatisiert. In TG 90 verbleiben die Maßnahmen, die als Zuschüsse umgesetzt werden. Ziel ist es, das kulturelle Profil Nordrhein-Westfalens und seine Identität als Kulturland zeitgemäß bundesweit und im europäischen Ausland zu stärken (siehe www.kulturkenner-nrw.de).

Mit seiner internationalen Kulturpolitik verfolgt das Land NRW das Ziel, seine kulturelle Vielfalt weltweit bekannter zu machen, neue Impulse im Ausland zu setzen und die grenzüberschreitende Vernetzung von Künstlerinnen und Künstlern zu befördern.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei den zwei Förderprogrammen der internationalen Kulturförderung zu:

- Exportförderung: Das Land unterstützt Auslandsaufenthalte und Auftritte einzelner Künstlerinnen, Künstler und von Ensembles aus NRW aus den verschiedenen Sparten.

Kooperationsförderung: Das Land fördert die nachhaltige, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Kompanien und Institutionen.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	91
Zweckbestimmung	Förderung von Kulturbauten

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.322.315	2.900.000	1.600.000
VE:		2.100.000	15.600.000

Für das Haushaltsjahr 2017 ist die Förderung folgender Kulturbaumaßnahmen geplant:

- Das Land fördert seit 2014 den Erweiterungsbau des **August-Macke-Hauses in Bonn** mit einem Zuschuss. Damit erhält das Museum den notwendigen Raum, um die umfangreichen Arbeiten des bedeutenden Vertreters des deutschen Expressionismus zeitgemäß präsentieren zu können. Das Vorhaben wird ebenso durch den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, den Landschaftsverband Rheinland und die NRW-Stiftung unterstützt. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist für 2017 geplant.
- Es ist seitens des Hochsauerlandkreises geplant, die im Jahr 2014 wegen umfangreicher weiterer statischer Überprüfungen unterbrochene Errichtung eines Anbaus am **Sauerlandmuseum Arnsberg** ab 2017 fortzusetzen. Die Maßnahme wird auch aus Städtebaumitteln gefördert.
- Im Jahr 2016 sind für die geplante Realisierung eines internationalen Tanzentrums (**Pina Bausch Zentrum**) im ehemaligen Schauspielhaus Wuppertal-Elberfeld umfangreiche, vom Land geförderte, vorbereitende Gutachten, erstellt worden. Es ist für 2017 beabsichtigt, gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine Finanzierungsvereinbarung für die Realisierung dieser zukünftigen Forschungs- und Produktionsstätte der Tanzkunst zu schließen. Vornehmlich hierfür wird auch die etatisierte Verpflichtungsermächtigung benötigt. An den Gesamtkosten beteiligen sich die

Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien und die Stadt Wuppertal. Mit einer endgültigen Fertigstellung dieses komplexen Vorhabens ist im Jahr 2023 zu rechnen.

- Darüber hinaus plant das Land den **Ausbau des Nachlassarchivs der Abtei Brauweiler** in Pulheim zu fördern. Mit der Erweiterung des Künstlerarchivs um ein Schaumagazin sollen der Öffentlichkeit und einem Fachpublikum künstlerische Werke des Archivs zugänglich gemacht werden. Das Vorhaben soll zu gleichen Teilen von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land unterstützt werden.
- Die im Jahr 2016 begonnene Baumaßnahme zur museums- und veranstaltungstechnischen Optimierung des **Weserrenaissancemuseums Schloss Brake in Lemgo** wird in 2017 weiter finanziert und voraussichtlich zum Ende des Jahres abgeschlossen.
- Der vom **Westfälischen Landestheater Castrop-Rauxel** geplante Neubau eines Proben- und Logistikzentrums soll in 2016 beginnen und gegen Ende 2017 fertiggestellt werden. Mit einer erstmaligen Bewilligung der Maßnahme ist im Herbst 2016 zu rechnen.

Kapitel	07 050
Titelgruppe	97
Zweckbestimmung	Regionale Kulturförderung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	13.878.841	16.745.300	16.695.300
VE:		38.190.000	2.400.000

1. Kultur Ruhr GmbH

Hauptaufgabe der Kultur Ruhr GmbH ist die Durchführung der Ruhrtriennale an denkmalgeschützten Industriespielstätten der Region, finanziert aus dem Titel 682 97.

Als innovatives, spartenübergreifendes Festival soll das kulturelle Profil der Region Ruhr international sichtbar gemacht und ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität geleistet werden.

Die veranschlagten Mittel sichern den Finanzbedarf der Gesellschaft zur Durchführung der Ruhrtriennale im Jahr 2017. Es wird ergänzend auf die Erläuterungen zur Titelgruppe 76 (Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Kulturhauptstadt 2010) hingewiesen. Mit der veranschlagten zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung soll die 6. Ruhrtriennale 2018 - 2020 abgesichert werden.

2. Regionale Kulturpolitik

Das Förderprogramm „Regionale Kulturpolitik“ kann 2017 sein 20jähriges Jubiläum feiern. Das auf nachhaltige Wirkung angelegte Programm ist in zehn Kulturregionen in NRW verortet und soll vor allem Qualität und Akzeptanz der Kulturarbeit insbesondere außerhalb der großen Städte sichern und steigern. Im Rahmen des Jubiläums wird ein alle zehn Regionen umfassendes Projekt umgesetzt, das die Kulturregionen öffentlichkeitswirksam in den Fokus rückt.

Das Förderprogramm steht zusätzlich exemplarisch für die großen Herausforderungen, die der demographische Wandel gerade außerhalb der Metropolen an ein abgestimmtes und gemeinsames Agieren in den Kommunen und Regionen stellt.

Eine besondere Bedeutung im Förderfeld kommt der Beteiligung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden an Prozessen zur regionalen Zielbildung sowie der Professionalisierung der in den Regionen koordinierenden Büros zu.

Schwerpunkt aller Regionen sind die Projektförderungen, insbesondere bei der Unterstützung der kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Qualifizierung von Marketingkonzepten, um auch im eher ländlich geprägten Raum kulturtouristisch reizvolle Angebote anbieten zu können.

In der Region Ruhr werden im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik Mittel in Höhe von 400.000 EUR bereitgestellt. Hiermit sollen ausschließlich Projekte der freien Szene gefördert werden.

Die Weiterentwicklung regionaler kultureller Zusammenarbeit sowie die Schärfung der kulturellen Profile von Kulturregionen finden in der Zusammenarbeit mit den kommunalen und privaten Kulturschaffenden in den Regionen sowie den Partnern aus der Wirtschaft statt.

Weniger aufgrund der Verlagerung von 50.000 EUR in die Titelgruppe 80.

Kapitel 07 060
Förderung des Sports

Im Sport finden Menschen unterschiedlicher Herkunft und Weltanschauungen, mit oder ohne Behinderung und unterschiedlichster kultureller und sozialer Milieus zusammen. Damit verfügt der Sport über ein hohes gesellschaftliches Integrations- und Inklusionspotential. Für diese Aufgabe ist der gemeinnützige Sport der bedeutendste Partner der Landesregierung. Viele Sportvereine engagieren sich hier in vorbildlicher Weise. Gemeinsam mit dem Landessportbund NRW und dem Verbundsystem des Sports wird die Landesregierung die erfolgreiche Arbeit der Vereine weiter stärken. Hierfür werden die Mittel zur Unterstützung der Sportvereine, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren und Flüchtlingen Sport- und Integrationsangebote machen, um 700.000 EUR auf insgesamt 950.000 EUR erhöht. Die Zuschüsse zur Förderung von Inklusionsmaßnahmen im Sport werden fortgeschrieben. Die Bedeutung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter in den Sportvereinen wird durch die Erhöhung der Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit um weitere 900.000 EUR gestärkt.

Die frühkindliche Bewegungsförderung wird durch den Ausbau von Bewegung, Spiel und Sport in den Kindertagesstätten und im schulischen Ganzttag fortgesetzt. Die Anzahl der Bewegungskindergärten wurde weiter gesteigert. Das Sporthelferprogramm, in dem Jugendliche für den Einsatz in der Schule und im Sportverein ausgebildet werden, entwickelt sich unverändert mit großer Dynamik. Das Modellprojekt „KommSport“ wird in 33 Kommunen umgesetzt. Hier werden Kinder gezielt angesprochen und zu sportlichen Aktivitäten motiviert.

Nordrhein-Westfalen präsentiert sich auch im Sportkalender 2017 wieder als herausragender Standort für sportliche Großveranstaltungen. Zusätzlich zu den bekannten wiederkehrenden Events sind zu nennen: die Eishockey Weltmeisterschaft (Köln), die Tischtennis Weltmeisterschaft (Düsseldorf), die Triathlon-Sprint-EM (Düsseldorf) und der Start der Tour de France (Düsseldorf) u. a. mit einem Einzelzeitfahren. Die Ruhr Games finden 2017 in den Städten Dortmund, Hamm und Hagen statt.

Nachfolgend wird auf die Maßnahmen und Projekte näher eingegangen. Hierbei sind die Erläuterungen zum besseren Verständnis nach der Systematik des Entwurfs des Landessportplanes aufgebaut. Dieser ist als Beilage 2 zu Einzelplan 07 abgedruckt. Aufgrund der Einführung von EPOS.NRW wurden Titel umgesetzt. Hierauf wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen.

Förderung des Sports

Kapitel 07 060

Übersicht über die Einnahmen/Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen

Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2017	Haushaltsplan 2016	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
	EUR			v. H.
Gesamteinnahmen Hauptgruppe 0 - 3	200.000	200.000		
Personalausgaben Hauptgruppe 4	35.000	1.010.800	- 975.800	- 96,6
Sächliche Verwaltungsausgaben Obergruppen 51 - 54	1.492.200	1.526.200	- 34.000	- 2,2
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inv.) Hauptgruppe 6	55.189.700	52.589.900	+ 2.599.800	+ 4,9
Bauausgaben Hauptgruppe 7				
Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen Obergruppe 87	50.000	50.000		
Zuweisungen für Investitionen Obergruppe 89	8.830.100	8.830.100		
Besondere Finanz.- Ausgaben Hauptgruppe 9				
Gesamtausgaben	65.597.000	64.007.000	+ 1.590.000	+ 2,5
Verpflichtungs- ermächtigungen	8.600.000	8.600.000		

1. Einnahmen

Die Ansätze bei den Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

2. Personalausgaben

Die Veränderung bei den Personalausgaben resultiert aus Umsetzungen aufgrund der Einführung von EPOS.NRW.

3. Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Veränderung bei den Sächlichen Verwaltungsausgaben resultiert aus Umsetzungen aufgrund der Einführung von EPOS.NRW.

4. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Der Haushaltsansatz „Zuschüsse für laufende Zwecke an Verbände“ (Kapitel 07 060 Titel 684 60) wurde um 700.000 EUR erhöht. Des Weiteren wurde der Haushaltsansatz „Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ (Kapitel 07 060 Titel 686 60) um 900.000 EUR zur Förderung der Übungsarbeit erhöht. Darüber hinaus gehende Veränderungen resultieren aus Umsetzungen aufgrund der Einführung von EPOS.NRW.

5. Zuweisungen für Investitionen

Die Ansätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Haushaltsansätze zur Förderung des Sports im federführenden Einzelplan 07 werden um weitere Haushaltsmittel in anderen Einzelplänen ergänzt. Insofern bildet der 38. Landessportplan die gesamte Sportförderung des Landes ab.

Vorbemerkung Kapitel 07 060 zu EPOS.NRW

Die Einführung von EPOS.NRW im Haushaltsjahr 2017 setzt Änderungen in der Veranschlagung der Haushaltsmittel voraus. Konkret sind auch in diesem Fachkapitel die veranschlagten Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten (Ergebnisbudget) getrennt von den Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zweckungszwecken (Transfermittelbudget) zu veranschlagen. Dies gilt insbesondere für die Titelgruppen, deren Ausgabenvolumen nun um die Verwaltungsausgaben vermindert wurden. **Die Gesamthöhe der veranschlagten Ausgaben wurde dadurch nicht vermindert.**

Die Verwaltungsausgaben dieses Kapitels sind zentral veranschlagt:

Titel 547 12: 65.000 EUR Verwaltungsausgaben der Sportförderung

Titel 547 13: 1.427.200 EUR Verwaltungsausgaben zur Förderung des Sports

Siehe hierzu auch die allgemeine Erläuterung vor dem Kapitel 07 010.

Landessportplan

Entwurf des 38. Landessportplanes Haushaltsjahr 2017

Mit dem Entwurf des Haushaltsplanes wird zugleich der Entwurf des 38. Landessportplanes vorgelegt. Er ist als Beilage 2 zu Einzelplan 07 abgedruckt.

Mit der Darstellung der sportbezogenen Ansätze der einzelnen Ressorts werden im Landessportplan - über die im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 060 veranschlagten Haushaltsansätze hinaus - alle Ressortansätze zur Sportförderung erfasst.

Die Erläuterungen sind zum besseren Verständnis nach der Systematik des Entwurfs des Landessportplanes aufgebaut. Die zuständigen Ressorts, neben dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales werden mit ihren jeweiligen sportrelevanten Haushaltsansätzen genannt.

Gesamtübersicht:

- Teil I.** Der Abschnitt "Sport im Bildungsbereich" schließt den Ausgabeansatz für den Allgemeinen Hochschulsport ein, dessen Förderung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport fällt. Außerdem sind hier die laufenden Ausgaben für die Deutsche Sporthochschule Köln und den Schulsport aufgeführt.
- Teil II.** Der Abschnitt "Vereins- und Verbandssport" umfasst die Zuschüsse des Landes an Sportvereine und Sportverbände.

- Teil III.** Im Abschnitt "Sportstättenbau" sind die Zuwendungen des Landes und die landesunmittelbaren Leistungen für den Sportstättenbau zusammengefasst.
- Teil IV.** Im Abschnitt "Sonstige Förderungsmaßnahmen" sind diejenigen Leistungen des Landes für den Sport aufgelistet, die nach der bestehenden Systematik nicht den Abschnitten I, II oder III zuzuordnen sind. Außerdem werden hier die landesunmittelbaren Leistungen für den Polizeisport mit ausgewiesen.

Landessportplan

I. Sport im Bildungsbereich

I.1 Erstattungen für Beratung und Unterstützungsleistungen/ Beraterinnen und Berater im Schulsport

Kapitel 05 300 Titel 547 61 (Teilansatz)

Ansatz 2016: 100.000 EUR

Ansatz 2017: 100.000 EUR

Die oberen Schulaufsichtsbehörden setzen Lehrkräfte als Beraterinnen und Berater im Schulsport ein, die die für den Schulsport zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten, die Schulträger, die Schulen, aber auch die Sportverbände und Sportvereine bei der Umsetzung der landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports beraten. Darüber hinaus sind sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation der regionalen, lokalen und schulinternen Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Lehrkräfte eingesetzt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Sachkosten erhalten diese Beraterinnen und Berater im Schulsport eine Kostenerstattung (Erlass MSW „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen für den Schulsport“ vom 16. Mai 2012 – Bass 10-32 Nr. 60).

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.2 Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer)

Kapitel 05 300 Titelgruppe 91

Ansatz 2016: 236.000 EUR

Ansatz 2017: 236.000 EUR

Die hier veranschlagten Mittel sind im zentralen Titel für Aus- und Fortbildung Kapitel 05 300 Titelgruppe 91 enthalten. Die Ausgaben, die auf die Aus- und Fortbildung der

Sportlehrkräfte entfallen, sind nicht gesondert darstellbar. Bei den Angaben handelt es sich um einen Erfahrungswert auf der Grundlage der letzten Jahre.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.3 Für Veranstaltungen und Maßnahmen zur Durchführung des Landessportfestes der Schulen und im Bereich des Schulsports

Kapitel 05 300 Titel 547 61 und Kapitel 07 060 Titel 547 13

Ansatz 2016: 967.000 EUR

Ansatz 2017: 967.000 EUR (MFKJKS: 880.000 EUR, MSW: 87.000 EUR)

Die Mittel sind überwiegend für die Durchführung des Landessportfestes der Schulen und des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ vorgesehen. Das Landessportfest ist wichtiger Bestandteil der Förderung des Nachwuchsleistungssports in Nordrhein-Westfalen und bietet den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und Schulstufen vielfältige Angebote in z. Zt. 20 Sportarten und Sportbereichen.

Auch Sportfeste für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden durchgeführt und gefördert. Dies gilt insbesondere für den Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“.

Die Mittel im Zuständigkeitsbereich des MSW (Kapitel 05 300 Titel 547 61) sind für die Durchführung und Auswertung landesweiter Programme, Initiativen und Aktionen zur Förderung der Schulsportentwicklung in den folgenden vier fachpolitischen Schwerpunkten bestimmt:

1. Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des Schulsports,
2. Entwicklung und Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile,
3. Ausbau und Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen,
4. Sicherheits- und Gesundheitsförderung im und durch Sport sowie im Bereich Schulsport im Internet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.4 Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensportes und für sonstige Maßnahmen

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1a - und Titel 686 70 - Erl. 1 -

Ansatz 2016: 1.865.600 EUR

Ansatz 2017: 1.865.600 EUR

Mit dem am 17. Juli 2013 unterzeichneten „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ wird die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen wird weiter ausgebaut, insbesondere im Ganzttag. Das Landesprogramm 1000 x 1000 „Sportvereine in Ganzttag und Kindertageseinrichtungen“ wird fortgesetzt. Daneben werden insbesondere Programme und Projekte gefördert mit dem Ziel, die Rahmenbedingungen für den Breitensport zu stärken und die Kompetenz der Sportvereine bei der Organisation und Durchführung gesellschaftlich relevanter Sportangebote zu stärken. Das beinhaltet auch die Aufgaben zur Umsetzung des Breitensportprogramms „Sport für Alle“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.5 Zuschuss zur Unterhaltung der Trainerakademie Köln

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4a -

Ansatz 2016: 180.000 EUR

Ansatz 2017: 183.500 EUR

Nach einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium des Innern aus dem Jahre 1974 werden Investitions- und Betriebskosten für das Studium im Rahmen der Trainerausbildung an der Trainerakademie Köln e.V. anteilig von Bund und Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Betriebskosten der Deutsche Olympische Sportbund und die beteiligten Spitzenverbände/ Landessportbünde. Die Erhöhung dient zum Ausgleich von tariflichen Gehaltssteigerungen der Beschäftigten der Trainerakademie.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.6 Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Kapitel 05 300 Titel 459 61 und Kapitel 07 060 Titel 686 60 – Erl. 13

Ansatz 2016: 1.374.800 EUR

Ansatz 2017: 1.374.800 EUR (MFKSKS: 985.800 EUR, MSW: 389.000 EUR)

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften, soweit sie im Landesdienst stehen. Das Land übernimmt die Kosten für die Leitung der Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25. Juni 2010 - BASS 11-04 Nr. 14.

Gefördert werden Schulsportgemeinschaften im Rahmen der Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte, allgemeine Schulsportgemeinschaften (z. B. Angebote zur Vertiefung von im Unterricht behandelten Sportbereichen oder Sportarten sowie zur Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, die nicht im Sportunterricht behandelt werden können, Kurse für Schwimmanfängerinnen und Schwimmanfänger sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen zum Erwerb des Sportabzeichens, Schwimmbabzeichen u. a.) und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung (z. B. Förder- und Fitnessgruppen, Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“, spezielle Angebote für Schülerinnen sowie Jungen und Mädchen an Haupt- und Förderschulen).

Zusätzlich werden den NRW-Sportschulen Mehrbedarfe an Trainerstellen sowie für Übungsleitungen einschließlich der motorischen Testungen erstattet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.7 Aufwandsentschädigungen (für sonstige Leiter) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Kapitel 05 300 Titel 546 61 und Kapitel 07 060 Titel 686 60 – Erl. 13

Ansatz 2016: 580.000 EUR

Ansatz 2017: 580.000 EUR (MFKJKS: 274.000 EUR, MSW: 306.000 EUR)

Veranschlagt sind die steuerfreien Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften, soweit diese nicht im Landesdienst stehen. Im Übrigen vgl. Nr. I.6.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.8 Zur Förderung des Allgemeinen Hochschulsportes

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 2 -

Ansatz 2016:	593.000 EUR
Ansatz 2017:	593.000 EUR

Gefördert wird der Allgemeine Hochschulsport. Die Mittel sind zweckgebunden für die Förderung der Breitensportlichen Übungsarbeit für Studierende und Hochschulbedienstete. Die Leistungsfähigkeit des Hochschulsportes, insbesondere in gesundheitlicher und sozialintegrativer Sicht, unterstützt die Standortqualität der NRW-Hochschulen. Ein qualitativ hochwertiges Hochschulsportangebot kann so zu einer Profilierung der Hochschulen beitragen, die gerade mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft und der Hochschulen untereinander, aber auch im internationalen Vergleich sinnvoll ist. Die Hochschulen sind gehalten, im Interesse der Kosteneinsparung und der Verbreiterung der Sportangebote verstärkt zu kooperieren, soweit dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.9 Förderung des Bildungswerkes des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen nach dem Weiterbildungsgesetz

Kapitel 05 072 Titel 684 10

Ansatz 2016:	1.134.000 EUR
Ansatz 2017:	1.134.000 EUR

Hier werden die Zuschüsse ausgewiesen, die im Rahmen des Gesamtansatzes bei Kapitel 05 072, Titel 684 10 für das Bildungswerk des Landessportbundes NRW e.V. vorgesehen sind. Die Mittel werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung bewirtschaftet. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Zuständig: Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.10 Prüfungsvergütungen

Kapitel 05 300 Titel 547 61 und Kapitel 07 060 Titel 427 30

Ansatz 2016:	30.000 EUR
Ansatz 2017:	30.000 EUR (MFKJKS: 25.000 EUR, MSW: 5.000 EUR)

Veranschlagt sind die Prüfungsvergütungen für die Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus dem Hochschulbereich) durchgeführt. Des Weiteren werden aus diesem Ansatz die Prüfungsvergütungen sowie sonstige Sachkosten für Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge im Bäderbereich (Fachangestellte, Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe) bestritten. Die Mittel werden von der Bezirksregierung Düsseldorf bewirtschaftet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Ministerium für Schule und Weiterbildung

I.11 Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes in Köln

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 4b -

Ansatz 2016:	200.000 EUR
Ansatz 2017:	200.000 EUR

Aufgrund einer bestehenden Vereinbarung mit dem Deutschen Sportbund fördert das Land NRW die Führungsakademie in Köln im Rahmen einer institutionellen Förderung

mit einem Betrag von jährlich 200.000 EUR. Daneben wird die Führungsakademie durch den Deutschen Olympischen Sportbund und die Stadt Köln gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.12 Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen im Bereich der Talentsichtung und Talentförderung

Kapitel 07 060 Titel 547 12

Ansatz 2016: 5.000 EUR

Ansatz 2017: 5.000 EUR

Veranschlagt sind die Ausgaben für Veröffentlichungen und Handreichungen im Bereich der Schulsportgemeinschaften (Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sowie Talentförderprojekte) einschließlich der Ausschreibung für das Landessportfest der Schulen im Rahmen der Schriftenreihe „Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

I.13 Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Deutschen Sporthochschule Köln, einschl. Zuschüsse zu den Investitionen

Kapitel 06 270

Ansatz 2016: 48.599.900 EUR

Ansatz 2017: 44.734.500 EUR

Wegen der Umstellung auf den Globalhaushalt in 2006 erfolgt keine Ausweisung nach dem üblichen Haushaltsstellenschema mehr. Die Zuschüsse können gesenkt werden, da mit geringeren Investitionsmaßnahmen zu rechnen ist.

Zuständig: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Landessportplan

II. Vereins- und Verbandssport

II.1 Prämien, Preise, Ehrengaben und Urkunden

Kapitel 07 060 Titel 547 12

Ansatz 2016: 30.000 EUR

Ansatz 2017: 30.000 EUR

Für bedeutsame Sportveranstaltungen und für Ehrungen (Sportehrenmedaille des Landes) werden Ehrenpreise sowie in besonderen Fällen Ehrengaben zur Verfügung gestellt. Aus diesem Titel werden darüber hinaus auch die Ausgaben für die Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten bestritten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.2 Beiträge an Vereine, Verbände, Gesellschaften, wissenschaftliche Einrichtungen und dergleichen im Inland

Kapitel 07 060 Titel 686 60 – Erl. 12

Ansatz 2016: 41.600 EUR

Ansatz 2017: 41.600 EUR

Die Landesverbände Rheinland und Westfalen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) erhalten für die Beschaffung und Reparatur von Sport- und Rettungsgeräten sowie für die Durchführung von Lehrgängen und für die Aufklärungsarbeit Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen in Arnsberg und Düsseldorf. Aus diesem Ansatz werden auch Beiträge an weitere Vereine, Verbände, Gesellschaften und wissenschaftliche Vereinigungen geleistet.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.3 Zuschüsse an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen für Leistungssport und Strukturförderung

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 6 -

Ansatz 2016: 4.140.000 EUR

Ansatz 2017: 3.680.000 EUR

Dem Landessportpunkt werden Landesmittel zur Stärkung der professionellen Strukturen in den Sportfachverbänden zur Verfügung gestellt. Dies soll insbesondere den Leistungssport stärken. Die bisherige Struktur der Leistungssportförderung wird gestrafft. Hiermit wird eine Forderung des Landesrechnungshofes NRW umgesetzt. Landesmittel i. H. v. 400.000 EUR wurden umgeschichtet zu Gunsten des Ansatzes für den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sporthome. Der „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ beinhaltet diese Mittel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II. 4 Zuschüsse zur Förderung der Übungsarbeit und des Ehrenamtes in den Sportvereinen

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1d und 10

Ansatz 2016: 7.560.600 EUR

Ansatz 2017: 8.460.600 EUR

Aus diesem Haushaltsansatz wird die Übungsarbeit in den Sportvereinen vor Ort gefördert (Übungsleiterpauschale). Die Mittel werden vom Landessportbund NRW im Auftrag des Landes nach Maßgabe der Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen bewirtschaftet und verwaltet. Die Erhöhung der Landesmittel entspricht der Mittelfristigen Finanzplanung.

Darüber hinaus werden aus diesem Titel verschiedene Projekte und Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes im Sport gefördert. In Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW werden Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen

für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Vereinen sowie weiterer Projekte zur Förderung des Ehrenamtes in Sportvereinen unterstützt, insbesondere zur Gewinnung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für ehrenamtliches Engagement.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.5 Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband und seine Landesverbände für ihre Sportschulen und Sportheime sowie den Verein Deutsche Fußball Route NRW e.V.

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 7 - und Titel 686 70 - Erl. 2 -

Ansatz 2016: 1.200.800 EUR

Ansatz 2017: 1.600.800 EUR

Das Land gewährt aufgrund entsprechender Verpflichtungen Zuschüsse zu den Betriebskostendefiziten der Sportschulen, Sportheime des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. sowie seiner Landesverbände und zur Unterhaltung der Deutschen Fußball-Route. Die Mittel werden vom Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. im Auftrag des Landes bewirtschaftet und verwaltet. Der Ansatz wurde i. H. v. 400.000 EUR verstärkt (vergl. Erläuterungen zu Punkt II.3).

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.6 Förderung des Luftsports

Kapitel 07 060 Titel 686 60 – Erl. 8 -

Ansatz 2016: 77.000 EUR

Ansatz 2017: 77.000 EUR

Im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt das Land der Segelflugschule Oerlinghausen aus diesem Haushaltsansatz einen Zuschuss zu den Betriebsausgaben. Ferner werden hieraus Beschaffungen von Rettungs-, Sicherheits- und Flugsportgerä-

ten durch den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Aero-Clubs gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.7 Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Kapitel 11 050 Titel 684 80 (Teilansatz)

Ansatz 2016: 597.800 EUR

Ansatz 2017: 597.800 EUR*

Die Mittel stehen für die Förderung des Behindertensportes auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Verfügung.

Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen im Kapitel 11 050 Titelgruppe 80 - Maßnahmen zur Schaffung der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen - hingewiesen. Für den Leistungssport von Menschen mit Behinderung stehen zusätzliche Mittel im Einzelplan 07 bereit (siehe Nr. IV.9 des Landessportplanes).

Zuständig: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

* Im Haushaltsplanentwurf 2017 wird hier versehentlich ein Betrag von 497.500 EUR ausgewiesen. Dieses konnte vor Drucklegung nicht mehr korrigiert werden.

II.8 Förderung des Reitsports

Kapitel 10 020 Titel 686 12

Ansatz 2016: 60.000 EUR

Ansatz 2017: 60.000 EUR

Für die Aus- und Fortbildung im Reiten und Fahren gewährt das Land den Reit- und Fahrschulen Langenfeld und Münster Zuschüsse. Bewilligungsbehörde ist der Direktor

der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

II.9 Zuschüsse zur Förderung von Inklusionsmaßnahmen im Sport

Kapitel 07 060 Titel 686 60 – Erl. 1 e) –

Ansatz 2016: 250.000 EUR

Ansatz 2017: 250.000 EUR

Das Land unterstützt Sportvereine, die inklusive Sportangebote machen im Rahmen des Programms „1.000 x 1.000 Anerkennung für den Sportverein“ mit jeweils 1.000 EUR.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

II.10 Zuschüsse für laufende Zwecke der Verbände

Kapitel 07 060 Titel 684 60

Ansatz 2016: 250.000 EUR

Ansatz 2017: 950.000 EUR

Die Mittel werden dem Landessportbund NRW zur Verfügung gestellt und dienen der Unterstützung von Sportvereinen, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren und Flüchtlingen Sport- und Integrationsangebote machen. Um die eingeleiteten Maßnahmen in den Vereinen auszubauen und zu verstetigen, soll die Koordinierungsarbeit der 54 Stadt- und Kreissportbünde gestärkt werden. Auf Grundlage des Handlungskonzepts des Landessportbundes NRW „Von der Willkommenskultur zur Integration“ sollen in den Stadt- und Kreissportbünden Stellen eingerichtet werden, die sich um Integrationsvorhaben in den Vereinen kümmern und die Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen koordinieren. Der zusätzliche Finanzbedarf geht vorrangig in den Aufbau der Stellen.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan
III. Sportstättenbau

III.1 Zuschüsse an Sonstige im Inland für den Neubau, die Modernisierung, Sanierung und Erweiterung sowie den Erwerb von Sportstätten mit herausragender Bedeutung

Kapitel 07 060 Titel 893 60 und Titel 893 70

Ansatz 2016:	8.830.100 EUR
Ansatz 2017:	8.830.100 EUR

Das Land gewährt Kommunen, Vereinen und sonstigen Zuwendungsberechtigten Zuschüsse zum Neubau, zur Erweiterung und Modernisierung sowie für den Erwerb von herausragenden Sportstätten. Dabei handelt es sich um Hochleistungssportstätten im besonderen Landesinteresse, um deren begleitende sportfachlich notwendige Infrastruktur, um überregional bedeutsame Zuschauer-Sportanlagen im besonderen Landesinteresse und um Sportschulen des Landessportbundes NRW und der Sportverbände.

An neuen Verpflichtungsermächtigungen stehen im Haushaltsplan 2017 8.000.000 EUR zu Lasten der Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Verfügung.

Die Ausgaben werden i. H. v. 1.169.400 EUR bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

III.2 Verwendung der Reitabgabe

Kapitel 10 020 Titelgruppe 61

Ansatz 2016:	820.000 EUR
Ansatz 2017:	820.000 EUR

Die für die Anlage und die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 Landschaftsgesetz (LG) zweckgebundene Reitabgabe (§ 51 Abs. 2 Satz 2

LG) wird von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben (s. Einnahmen bei Kapitel 10 020 Titel 099 12).

Die Haushaltsmittel werden außer für Leistungen zum Ersatz von Schäden durch das Reiten für den Bau und die Unterhaltung von Reitwegen in der freien Landschaft und im Wald verwendet; sie ermöglichen die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur für die Freizeitreiterei aus selbst erbrachten Leistungen.

Zuständig: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

III.3 Vereinsungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel im Wohnumfeld

Kapitel 09 500 Titel 883 11 (Teilansatz)

Ansatz 2016: 1.278.000 EUR

Ansatz 2017: 1.278.000 EUR

Im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können nach Nr. 10.4 und Nr. 11.3 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ vereinungebundene Anlagen für Bewegung, Sport und Spiel der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden. Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Zuständig: Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

III.4 Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG)

Kapitel 20 030 Titel 883 35

Ansatz 2016: 50.000.000 EUR

Ansatz 2017: 50.000.000 EUR

Das Land gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 18 GFG 2017 (Entwurf) Zuwendungen für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung sowie den Erwerb von Sportstätten.

Aus diesen Mitteln können auch Sportstätten gefördert werden, die sich in der Trägerschaft sonstiger juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts befinden, insbesondere von gemeinnützigen Sportorganisationen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

III.5 Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz

Kapital 07 060 Titel 871 00

Ansatz 2016: 50.000 EUR

Ansatz 2017: 50.000 EUR

Die Veranschlagung erfolgt im Hinblick auf etwaige Inanspruchnahmen aus Bürgschaften und Gewährleistungen des Landes zur Förderung des Sportstättenbaus aufgrund der Ermächtigung gemäß § 20 Abs. 1 Haushaltsgesetz. Die dort genannten Eventualverbindlichkeiten dienen der Absicherung von Darlehen, die von gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden für Zwecke des Kaufs, des Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus, der Instandsetzung, der Modernisierung oder der Sanierung von Sportstätten über die NRW.BANK in Anspruch genommen werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Landessportplan**IV. Sonstige Fördermaßnahmen****IV.1 Informationsaufgaben auf dem Gebiet des Sports**

Kapitel 07 060 Titel 547 13 – Erl. 2 -

Ansatz 2016: 123.200 EUR

Ansatz 2017: 123.200 EUR

Die Mittel sind bestimmt für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Hieraus können auch andere Sachausgaben zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen und Projektförderungen auf dem Gebiet des Sports bestritten werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 2 Ausgaben zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sport

Kapitel 07 060 Titel 547 13 – Erl. 4 -

Ansatz 2016: 100.000 EUR

Ansatz 2017: 100.000 EUR

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Forschungsvorhaben, Modellprojekten und Entwicklungsmaßnahmen im Sport.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.3 Zuschüsse zur Finanzierung der Dopingbekämpfung

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1c -

Ansatz 2016: 115.000 EUR

Ansatz 2017: 115.000 EUR

Die 38. Sportministerkonferenz hat am 6. und 7. November 2014 beschlossen, die Dopingprävention der NADA ab dem Jahr 2015 in einer Gesamthöhe von jährlich bis zu 500.000 EUR mitzufinanzieren. Die Fördersumme teilen sich die Länder nach dem „Königsteiner Schlüssel“.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.4 Zuweisungen an Gemeinden zur Unterhaltung der Leistungszentren und Olympiastützpunkte

Kapitel 07 060 Titel 686 60 – Erl. 14 -

Ansatz 2016: 13.000 EUR

Ansatz 2017: 21.000 EUR

Das Land bewilligt aus diesem Haushaltsansatz Zuweisungen zu den Betriebsausgaben der Bundes- und Landesleistungszentren sowie der Olympiastützpunkte, soweit Gemeinden Träger dieser Einrichtungen sind. Das Bundesministerium des Innern ist ebenfalls an den Betriebsausgaben beteiligt. Die Erhöhung dient zum Ausgleich von tariflichen Gehaltssteigerungen der Beschäftigten der Leistungszentren und Olympiastützpunkte.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.5 Zuschüsse zur Unterhaltung von Olympiastützpunkten

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3a -

Ansatz 2016: 1.450.000 EUR

Ansatz 2017: 1.478.500 EUR

Vorgesehen sind Zuschüsse zu den Betriebsausgaben der Olympiastützpunkte in Nordrhein-Westfalen. Die Erhöhung dient zum Ausgleich von tariflichen Gehaltssteigerungen der Beschäftigten der Leistungszentren und Olympiastützpunkte.

Zuständig: Ministerium für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.6 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen Kanu (Duisburg) und Leichtathletik (Dortmund)

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3b -

Ansatz 2016: 24.000 EUR

Ansatz 2017: 24.000 EUR

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für Kanurennsport in Duisburg und Leichtathletik in Dortmund. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.7 Zuwendungen für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen für Fechten (Bonn) und Boxen, Ringen und Judo (Hennef/Sieg)

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 3c -

Ansatz 2016: 16.000 EUR

Ansatz 2017: 16.000 EUR

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke der Bauunterhaltungsmaßnahmen Fechten in Bonn und Boxen, Ringen und Judo in Hennef/Sieg. Daneben werden Komplementärmittel des Bundes eingesetzt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.8 Zuschüsse zur Umsetzung des Programms "Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport"

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 1b -

Ansatz 2016: 60.000 EUR

Ansatz 2017: 60.000 EUR

Maßnahmen zur stärkeren Unterstützung von Frauen und Mädchen im Sport werden vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport aus diesem Ansatz gefördert. Hierbei handelt es sich u. a. um Vorhaben zu Themen wie z. B. „Frauen in Führungspositionen des Sports“, „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Sport“, die im Rahmen des Landesprogramms „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ umgesetzt werden.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.9 Leistungssport für Behinderte

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 5 -

Ansatz 2016: 50.000 EUR

Ansatz 2017: 50.000 EUR

Gefördert werden Maßnahmen des Leistungssports für Menschen mit Behinderung. Die Mittel werden in Abstimmung mit dem Behindertensportverband Nordrhein-Westfalen eingesetzt und dienen der Umsetzung seiner Leistungssportentwicklungsplanung.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.10 Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen

Kapitel 07 060 Titel 547 13 - Erl. 5 -, Titel 686 60 - Erl. 9 - und Titel 686 70 - Erl. 3 -

Ansatz 2016: 1.446.400 EUR

Ansatz 2017: 1.506.400 EUR

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen (z. B. Welt- und Europameisterschaften und weitere Veranstaltungen von zentraler Bedeutung) sowie sonstige Maßnahmen, die der Entwicklung und Darstellung des Sportlandes Nordrhein-Westfalen förderlich sind. Der Ansatz wurde im Haushaltsjahr 2016 um 500.000 EUR erhöht. Die Mittelerhöhung ist vor dem Hintergrund in Nordrhein-Westfalen stattfindender Sportgroßveranstaltungen (z.B. Tischtennis-Weltmeisterschaften 2017 in Düsseldorf) erfolgt. Ohne entsprechende finanzielle Beteiligung des Landes können herausragende Sportgroßveranstaltungen, die in besonderem Maße für das Sportland NRW von Bedeutung sind, nicht durchgeführt werden.

Durch Umschichtung innerhalb des Sportetats kann der Ansatz um 60.000 EUR erhöht werden.

Die Ausgaben werden i. H. v. 224.500 EUR aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.11 Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 6 -

Ansatz 2016: 3.867.100 EUR

Ansatz 2017 3.867.100 EUR

Veranschlagt sind die Zuschüsse an die „Nordrhein-Westfälische Stiftung zur Nachwuchsförderung im Leistungssport“. Die Sportstiftung NRW ist eine Stiftung gemäß § 2 Absatz 1 StiftG mit Sitz in Köln. Die Zuschüsse werden aus den zweckgebundenen Konzessionseinnahmen aus Sportwetten und Lotterieverträgen bei Kapitel 20 020 gedeckt

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.12 Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten

Kapitel 07 060 Titel 547 13 – Erl. 1 -

Ansatz 2016: 24.000 EUR

Ansatz 2017: 24.000 EUR

Die Mittel sind zur Durchführung von Untersuchungen und Gutachten bestimmt.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 13 Zuschuss an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 4 -

Ansatz 2016: 28.483.000 EUR

Ansatz 2017: 28.483.000 EUR

Die Konzessionseinnahmen aus Lotterieverträgen werden bei Kapitel 20 020 vereinbart. Die Bezuschussung des Landessportbundes NRW als Destinatär erfolgt aus diesem Titel. Der „Pakt für den Sport 2014 - 2017“ beinhaltet diese Mittel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 14 Zuschuss an das Deutsche Sport & Olympia Museum Köln zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben

Kapitel 07 060 Titel 686 70 - Erl. 5 -

Ansatz 201: 306.800 EUR

Ansatz 2017: 306.800 EUR

Die Konzessionseinnahmen aus Lotterieverträgen werden bei Kapitel 20 020 vereinbart. Die Bezuschussung des Deutschen Sport & Olympia Museums als Destinatär erfolgt aus diesem Titel.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.15 Zuschuss an die Deutsche Sporthochschule Köln - Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für den Leistungssport“

Kapitel 07 060 Titel 686 60 - Erl. 11 -

Ansatz 2016: 400.000 EUR

Ansatz 2017: 400.000 EUR

Das Projekt „Momentum - Deutsches Forschungszentrum für Leistungssport“ an der Deutschen Sporthochschule in Köln verbindet wissenschaftliche Grundlagenforschung mit Beratungs- und Betreuungsangeboten für die Nachwuchseliten des Sports, des Hochleistungssports und der Qualifizierung von Trainern und Betreuern. Es hat sich zu einem einzigartigen Erfolgsmodell in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus in Deutschland entwickelt. Die im Rahmen dieses Projektes angebotenen Leistungen erfreuen sich größter Akzeptanz.

Das Projekt wird darüber hinaus durch die Deutsche Sporthochschule in Köln, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie verschiedenen Großunternehmen gefördert.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV. 16 Zuschuss zu den Investitionen für die Errichtung des Nationalen Fußballmuseums

Kapitel 07 060 Titel 894 60

Ansatz 2016: -- EUR

Ansatz 2017: -- EUR

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in den Jahren 2011 bis 2015 die Errichtung des Nationalen Fußballmuseums in Dortmund. Die weitere Finanzierung des Projekts wird von der Stadt Dortmund und dem Deutschen Fußballbund getragen.

Der Haushaltstitel wird mit einem Strichansatz für Abrechnungszwecke beibehalten.

Zuständig: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

IV.17 Bezüge der als Sportlehrer, Schwimmmeister und Reinigungskräfte bei Polizeibehörden eingesetzten Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Betriebskosten polizeieigener Sporthallen und Fortbildung der Sportlehrkräfte

Kapitel 03 110

Ansatz 2016: 3.852.600 EUR

Ansatz 2017: 3.852.600 EUR

Ausgewiesen sind die geschätzten anteiligen Kosten, die für die Durchführung des Polizeisports bei Polizeibehörden entstehen.

Zuständig: Ministerium für Inneres und Kommunales

Kapitel 07 070
Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung (LZpB) hat die Aufgabe, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen.

Ziel ist es, Wissen über die Bedingungen des demokratischen Systems und über die unterschiedlichen politischen Antworten zu gesellschaftlich relevanten Fragen zu vermitteln und zur Mitwirkung zu ermutigen.

Die politische Bildung unterstützt damit die übergreifenden Ziele der Landespolitik und des Parlaments, indem sie dazu beiträgt:

- die Urteilsfähigkeit aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern,
- die demokratischen Werte zu vermitteln,
- die Wahlbeteiligung zu steigern,
- das politische und bürgerschaftliche Engagement zu stärken und
- das Vertrauen in demokratische Verfahren und die Lösungskompetenz der Politik zu stärken.

Die Landeszentrale wendet sich mit ihrem Bildungsangebot besonders an Schlüsselpersonen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Sie richtet sich aber auch verstärkt direkt an Zielgruppen wie Zugewanderte und junge Wählerinnen und Wähler. Sie nutzt in ihrer Arbeit unterschiedliche Formate, um zielgruppenspezifische On- und Offline-Produkte, Printprodukte und Veranstaltungen anzubieten. Hierbei setzt die Landeszentrale auf die Einbeziehung klassischer und neuer Lernorte.

Darüber hinaus fördert die Landeszentrale mit Projektmitteln die politische Bildungsarbeit der Einrichtungen der politischen Bildung in der Trägerschaft der parteinahen Stiftungen und anderer Träger. Damit wird ein vielfältiges Angebot an politischer Bildung erhalten und die Nachfrage sehr unterschiedlicher Zielgruppen abgedeckt. Weiterhin werden aus diesem Kapitel auch Mittel für die Erinnerungskultur, die Kulturpflege der Vertriebenen, Gedenkstättenarbeit und die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus bereitgestellt.

Kapitel	07 070
Titel	534 10
Zweckbestimmung	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Landeszentrale für politische Bildung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.425.777	1.501.500	1.751.500
VE:		200.000	400.000

Zu den ständigen Aufgaben der Landeszentrale gehört es, die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger durch ein vielfältiges Angebot von Veranstaltungen, Publikationen sowie On- und Offline-Medien in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Hierzu gehört auch ein modernes, ständig technisch und inhaltlich optimiertes, zielgruppenorientiertes Internetangebot. Zudem kann von den Bürgerinnen und Bürgern auch die Präsenzbibliothek genutzt werden, um Publikationen direkt vor Ort mitnehmen zu können und sich über die Arbeit der Landeszentrale zu informieren.

In 2017 werden die Wahlen zum Landtag und zum Bundestag im Mittelpunkt der politischen Bildung stehen. Die Maßnahmen der Landeszentrale zielen darauf ab, für die Demokratie zu werben und die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Neben entsprechenden Publikationen und online-Angeboten sind hier insbesondere die nachfolgenden Projekte zu nennen:

- Durchführung einer „Demokratietour“, die gemeinsam mit den von der Landeszentrale geförderten Einrichtungen insbesondere in die Quartiere führen soll, die durch niedrige Wahlbeteiligung und geringe Teilhabe geprägt sind
- Entwicklung und Angebot des Wahl-o-Mat, gemeinsam mit der Universität Düsseldorf. Dieser soll online aber auch analog, etwa im Rahmen der o. g. Tour angeboten werden

- Fortsetzung des Projektes „jugend partizipiert“, um junge Menschen durch gezielte Maßnahmen für politisches Handeln zu befähigen
- Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur politischen Bildung für und mit Geflüchteten („Demokratie für mich“)

Die Sachmittel (u.a. für eigene Veranstaltungen, Publikationen und audiovisuelle Medien) werden um € 250.000,00 auf € 1.751.500,00 erhöht.

Mit den zusätzlichen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen zur Demokratieförderung in Quartieren verstärkt sowie eine „Demokratietour“ und Veranstaltungen zur Salafismusprävention durchgeführt werden

Präventionsarbeit gegen politischen und religiösen Extremismus, Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus‘

Ein Teilansatz dieses Titels in Höhe von 100.000 EUR soll für die verstärkte Aufklärungsarbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus eingesetzt werden. Die Landesregierung hat hierzu ein integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus erarbeitet, das in den nächsten drei Jahren (2016 - 2019) umgesetzt werden soll. Dafür werden auch in den folgenden Jahren Mittel für die laufenden Kosten der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus für die Umsetzung des Handlungskonzeptes eingesetzt.

Kapitel	07 070
Titel	534 20
Zweckbestimmung	Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	27.426	29.700	29.700
VE:		-	-

Zur Erinnerung an den Bundespräsidenten Gustav Walter Heinemann und sein friedenspolitisches und friedenspädagogisches Engagement verleiht die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1983 den Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher. Seit diesem Zeitpunkt betreut die Landeszentrale für politische Bildung im Auftrag der Landesregierung die jährliche Vergabe des Preises. Mit dem Preis werden Bücher ausgezeichnet, die Kinder und Jugendliche ermutigen, sich für Zivilcourage und Toleranz, für Menschenrechte und für gewaltfreie Formen der Konfliktlösung einzusetzen. Der Gustav-Heinemann-Preis gilt als der wichtigste Kinder- und Jugendbuchpreis in Deutschland mit friedenspolitischem Hintergrund.

Kapitel	07 070
Titel	684 20
Zweckbestimmung	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.559.500	2.609.700	2.809.700
VE:		-	-

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Angebotsspektrum in der politischen Bildung. Die Landeszentrale fördert Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) anerkannt sind und - gemessen an der Bildungsleistung - zu mindestens 75 v. H. politische Bildung durchführen.

Die Veranstaltungen der politischen Bildung müssen sich zu mindestens 70 v. H. auf speziell definierte Kernfelder beziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Förderung der Landeszentrale in gesellschaftlichen Schwerpunktbereichen bewegt. Zugleich wird den Einrichtungen genügend Raum gegeben, um auf aktuelle Entwicklungen in ihren Angeboten reagieren zu können. Daneben können auch Zuwendungen für weitere Maßnahmen der politischen Bildung (Sonderprojekte) gewährt werden.

Die Mittel sind für Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen veranschlagt (Teilnehmertage, Unterrichtsstunden und Personalausgaben für hauptberuflich pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Die Förderung der Einrichtungen der politischen Bildung wird um € 200.000,00 auf € 2.809.700,00 erhöht.

Auch die von der Landeszentrale geförderten Einrichtungen der politischen Bildung haben seit dem letzten Jahr ihre Anstrengungen zur politischen Integration von Flüchtlingen verstärkt. Der Mittelzuwachs soll dem – weiterhin – großen Bedarf Rechnung tragen.

Kapitel	07 070
Titel	684 21
Zweckbestimmung	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	34.128	48.300	48.300
VE:		-	-

Veranschlagt sind Zuwendungen für Personalausgaben und besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Durch die Förderung des Landesverbandes der Volkshochschulen können landespolitisch bedeutende Projekte der politischen Bildung in den Regionen verankert werden. Dadurch erhält die Bildungsarbeit der Volkshochschulen neue inhaltliche und methodische Impulse. Der Landesverband übernimmt somit eine wichtige Schnittstellen- und Multiplikatorenfunktion.

Kapitel	07 070
Titel	684 22
Zweckbestimmung	Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	807.089	3.150.000	3.150.000
VE:		1.100.000	2.250.000

Im Hinblick auf die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus (s. hierzu auch Titel 543 10) werden unter anderem die Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Nordrhein-Westfalen unter dem Dach der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus verstärkt. Der überwiegende Teil der Mittel soll dazu genutzt werden, das Engagement der Kreise und kreisfreien Städte in der Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu stärken. Hierzu wurde ein Förderprogramm entwickelt.

Seit 2011 wurden in Nordrhein-Westfalen zwei Beratungsstellen für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt aufgebaut und etabliert. Die örtlichen Zuständigkeiten der beiden Opferberatungsstellen umfassen die jeweiligen Geschäftsgebiete der beiden Landschaftsverbände. Mit den etatisierten Mitteln werden die beiden Opferberatungsstellen seit dem Jahr 2014 auf jeweils 250.000 EUR finanziell und seit 2016 auf 285.000 EUR aufgestockt.

Auch für andere Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus sind in diesem Titel Mittel vorgesehen. Die fünf Träger der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus erhalten Landesmittel für die Qualifizierung und Begleitung von Institutionen, Organisationen und Einrichtungen für mehr Demokratie und gegen Rechtsextremismus und Rassismus. Diese Mittel wurden in 2016 von jeweils 40.000 EUR auf 90.000 EUR aufgestockt. Damit soll den Bedarfen im Land Rechnung getragen werden, Problemlagen von bspw. Kommunalverwaltungen oder Jugendhilfeeinrichtungen zu analysieren und Institutionen und Organisationen bei der Qualifizierung und Umsetzung von Maßnahmen gegen Rechtsextremismus zu unterstützen.

Kapitel	07 070
Titel	684 23
Zweckbestimmung	Beratungsleistungen gegen verfassungsfeindlichen Salafismus

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	-	200.000	200.000
VE:			

Mit den Mitteln sollen, auch im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“, Maßnahmen zur Prävention von politischem oder djihadistischen Salafismus entwickelt bzw. koordiniert sowie Aufklärungs- und Präventionsarbeit geleistet werden.

Projekte, die gefördert werden, dienen vorrangig der Sensibilisierung und Qualifizierung von Multiplikatoren, um möglichst landesweit vorhandene Strukturen zu stärken, beispielsweise im Rahmen der Jugendhilfe und Schulsozialarbeit. Hier geht es einerseits um Aufklärung dazu, wie gewaltorientierter Salafismus sich von normaler Religionsausübung unterscheidet. Andererseits werden Maßnahmen unterstützt, die Hilfe dabei bieten, mit gefährdeten Jugendlichen umzugehen.

Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich analytisch mit Online-Propaganda gewaltorientierter Salafisten befassen bzw. Gegennarrative hierzu entwickeln.

Kapitel	07 070
Titelgruppe	63
Zweckbestimmung	Durchführung von Aufgaben nach § 96 Bundesvertriebenengesetz

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	1.970.615	2.012.000	2.012.000
VE:		55.000	55.000

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen dazu, zur Umsetzung von § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) das Kulturgut der Vertreibungsgebiete im Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge gefördert. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Instrumente der Selbstidentifikation, aber auch der Integration der Heimatvertriebenen, Spätaussiedler und ihrer Nachkommen aus diesen Gebieten. Die Maßnahmen umfassen insbesondere Themen der Erinnerungskultur und Völkerverständigung sowie des innereuropäischen Dialogs.

Zu diesem Zweck werden die Stiftung Gerhart-Hauptmann-Haus in Düsseldorf (GHH), das Oberschlesische Landesmuseum der Stiftung „Haus Oberschlesien“ in Ratingen (OSLM) und das Westpreußische Landesmuseum (WLM) der Kulturstiftung Westpreußen in Warendorf institutionell gefördert.

Darüber hinaus erhalten die nordrhein-westfälischen Patenlandmannschaften der Siebenbürger Sachsen und der Oberschlesier Zuwendungsmittel des Landes.

Ferner wird der jährliche Schülerwettbewerb "Begegnung mit Osteuropa" gefördert, der in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ausgeschrieben wird.

Außerdem werden aus Projektmitteln Maßnahmen im Sinne des § 96 BVFG von Verbänden, Organisationen, Institutionen und Personen bezuschusst.

Kapitel	07 070
Titelgruppe	80
Zweckbestimmung	Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	2.256.170	1.483.200	1.483.200
VE:		350.000	450.000

2013 wurde durch Beschluss der Landesregierung das neue „Förderkonzept zur strukturellen Absicherung der Gedenkstättenarbeit in Nordrhein-Westfalen“ eingeführt. Entsprechend wird aus dem Titel vorrangig die Arbeit der NS-Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Darüber hinaus können weitere Projekte zur Aufarbeitung der deutschen Geschichte insbesondere des Nationalsozialismus gefördert werden.

Kapitel 07 100
Landesarchiv, Archivwesen

In den vergangenen Jahren hat sich das Landesarchiv NRW angesichts des allgemeinen Medienbruch strategisch neu ausgerichtet. Der zunehmende Einsatz elektronischer Systeme in der Landesverwaltung hat 2016 durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung neue Impulse erhalten. Im Vordergrund der Tätigkeiten des Landesarchivs in diesem Bereich stehen die Themen Behördenberatung und Archivierung elektronischer Unterlagen.

So wird die größte Herausforderung für das Landesarchiv auch in den kommenden Jahren sein, parallel zu den weiterhin regelmäßig erfolgenden Übernahmen analoger Unterlagen Konzepte und Lösungen für die Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen auf der Grundlage aktueller Standards zu entwickeln, zu erproben und einzuführen. Das Landesarchiv hat 2010 mit dem Aufbau eines modularen, der elektronischen Archivierung vorgelagerten Akzessionssystems für digitale Daten (ADD+LAV, heute DIPS) begonnen und unterstützt IT-NRW beim Aufbau einer Altregistratur für elektronische Akten und bei der Implementierung einer Schnittstelle für die Archivierung. Das Landesarchiv arbeitet am Aufbau eines OAIS-konformen Langzeitarchivs für genuin elektronische Unterlagen unter dem Dach des Digitalen Archivs NRW (DA NRW), dessen Infrastruktur auch für die Langzeitsicherung der stetig wachsenden Menge an Schutzdigitalisaten genutzt werden kann. Veröffentlichungsfähige digitalisierte Unterlagen des Landesarchivs NRW stehen für eine Präsentation in übergreifenden Kultur- und Fachportalen, wie dem Portal des DA NRW, dem vom Landesarchiv betriebenen Fachportal „Archive in NRW“, dem Archivportal D als Sparte der DDB und der Europeana zur Verfügung. Der Zugang zu Archivgut wird damit für die Wissenschaft und für jeden interessierten Bürger kontinuierlich verbessert.

Ein weiterer fachlicher Schwerpunkt des Landesarchivs wird wie bislang im Bereich der Bestandserhaltung analoger Unterlagen liegen: Das Landesarchiv vergibt in diesem Arbeitsfeld Aufträge zur Entsäuerung von Archivgut und führt begleitende konservatorische Arbeiten durch. Es trägt damit wesentlich zum Substanzerhalt gefährdeten Kulturguts bei. Die Digitalisierung der analogen Bestände dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Archivalien vor Schäden durch intensive Nutzung der Originale.

Durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln sind seit 2009 zusätzliche Aufgaben auf das Landesarchiv zugekommen. Es wirkt weiterhin durch fachliche

Beratung an der Rekonstruktion der Kölner Bestände mit und beteiligt sich an der Konservierung und Restaurierung einsturzbbedingt geschädigten Archivguts. Die Folgen des Einsturzes werden damit auch 2017 weiterhin Ressourcen in Anspruch nehmen.

Die Entwicklung einheitlicher Archivierungsmodelle und Erschließungsstandards wird auch 2017 fortgesetzt. Sie sind Grundlage der Rationalisierung der Arbeitsabläufe im Landesarchiv sowie der Steuerung der Übernahmemengen und Erschließungsleistungen.

Kapitel	07 100
Titelgruppe	62
Zweckbestimmung	Schutzverfilmung von Archivgut und Entsäuerungsmaßnahmen

	Ist-Ergebnis 2015	Ansätze 2016	Ansätze 2017
	EURO		
Ansatz:	970.041	1.371.000	1.371.000
VE:		1.400.000	2.100.000

In dieser Titelgruppe sind die Mittel für die Schutzverfilmung bzw. Schutzdigitalisierung sowie für technische Entsäuerungsmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ausgebracht. Die zum Schutz der Archivalien im Rahmen der Schutzdigitalisierung angefertigten Digitalisate sollen darüber hinaus auch, soweit rechtlich möglich, im Internet veröffentlicht werden.

Die Erfahrungen aus dem Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln unterstreichen den hohen Wert präventiver Maßnahmen im Bereich der Bestandserhaltung: Eine stabile Verpackung hat sich als wichtigster Schutz für das Archivgut erwiesen. Zentrales Steuerungselement der Bestandserhaltung ist ein Schadenskataster, in dem bereits vorhandene Schäden ebenso wie plötzliche und schleichende Gefährdungen des Archivguts festgehalten werden.

Erläuterungen

zum

Personalhaushalt

2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorbemerkungen	2 - 7
2.	Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07	8
2.1	Kapitel 07 010 Ministerium	8 - 10
2.2	Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	11 - 12
2.3	Kapitel 07 040 Titelgruppe 66 Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen -	13 - 14
2.4	Kapitel 07 040 Titelgruppe 68 Kinder- und Jugendhilfe - Kinder aus Flüchtlingsfamilien, jugendliche Flüchtlinge -	15
2.5	Kapitel 07 050 Titelgruppe 71 Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster -	15
2.6	Kapitel 07 100 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen	16 - 18
	<u>Anhang</u>	19 ff
	Stellenbesetzungsübersichten	

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Der Stellenplan des MFKJKS (Einzelplan 07) weist im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 427 (Plan)Stellen aus.

Der Entwurf des Personalhaushalts 2017 ist wie in den Vorjahren unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Der Stellenplan sieht gegenüber dem Haushalt 2016 im **Haushalt 2017** einen **Stellenzugang von insgesamt 11 Stellen** vor. Von diesen 11 Stellen sind

- 1 Stelle mit kw-Vermerk (zum 31.12.2019) und
- 9 Stellen mit kw-Vermerken (ab 01.01.2023) ausgewiesen.

Der **Gesamtstellenbestand** beläuft sich daher im **Haushalt 2017 auf insgesamt 438 Stellen**. Die genaue Verteilung ist in den Übersichten unter Ziffer 1.2 (S. 6) bzw. 1.3 (S. 7) ersichtlich.

Im Einzelnen verteilen sich die Stellenveränderungen im Geschäftsbereich wie folgt:

Ministerium	+ 8 *
Kinder- und Jugendhilfe	+/- 0
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	
Kinder- und Jugendhilfe	+/- 0
- Frühe Hilfen -	
Kinder- und Jugendhilfe	- 3 *
- Kinder aus Flüchtlingsfamilien, jugendliche Flüchtlinge -	
Kulturförderung	- 2 *
- ehem. Reichsabtei Kornelimünster -	
Landesarchiv	+ 8
Insgesamt	+ 11

* Der Stellenbestand der Kapitel 07 040 TGr. 68 und 07 050 TGr. 71 wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der **kw-Vermerke**:

	2017	2016	+/-
Ministerium * Kapitel 07 010	7 (3 kw zum 31.12.2018) (2 kw zum 31.12.2020) (2 kw ab 01.01.2023)	5 (3 kw zum 31.12.2018) (2 kw zum 31.12.2020)	+ 2 (2 kw ab 01.01.2023)
Allgemeine Bewilligungen Kapitel 07 020	0	0	+/- 0
USK Kapitel 07 040 TGr. 60	0	0	+/- 0
Frühe Hilfen Kapitel 07 040 TGr. 66	0	0	+/- 0
Kinder aus Flüchtlingsfamilien , Jugendliche Flüchtlinge * Kapitel 07 040 TGr. 68	0	0	+/- 0 *
Ehem. Reichsabtei Kornelimünster * Kapitel 07 050 TGr. 71	0	0	+/- 0 *
Landesarchiv Kapitel 07 100	8 (1 kw zum 31.12.2019) (7 kw ab 01.01.2023)	0	+ 8 (1 kw zum 31.12.2019) (7 kw ab 01.01.2023)
kw-Vermerke insgesamt	15	5	+ 10

* Der Stellenbestand der Kapitel 07 040 TGr. 68 und 07 050 TGr. 71 wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt. Die Umsetzungen betreffen auch das Stellensoll 2016.

➤ **Ministerium**

Veranschlagt sind insgesamt 243 Stellen.

Wie in den Vorjahren ist der Entwurf des Personalhaushalts 2017 unter dem Gesichtspunkt aufgabenkritischer Überprüfung des Stellenbestandes aufgestellt worden.

Das Kapitel weist 3 neue Planstellen aus, und zwar,

- Umsetzung von 2 Planstellen mit kw-Vermerken (ab 01.01.2023) aus Kapitel 03 010 und
- Umsetzung 1 Planstelle aus Kapitel 05 010.

Des Weiteren wurden innerhalb des Einzelplans 07 insgesamt 5 (Plan)Stellen verlagert und im Kapitel 07 010 veranschlagt, und zwar

- 3 Planstellen (kw zum 31.12.2018) aus Kapitel 07 040 TGr. 68 und
- 2 Stellen aus Kapitel 07 050 TGr. 71.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)**

Veranschlagt sind 2 Stellen für den Ständigen Vertreter der Länderarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin. Die Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personalkosten werden bei Kapitel 07 040 Titel 232 00 vereinnahmt.

Im Kapitel 07 040 Titelgruppe 60 erfolgten keine Veränderungen.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe – Frühe Hilfen**

Veranschlagt sind 3 Planstellen des höheren Dienstes und 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (mittlerer Dienst). Die Stellen werden dauerhaft durch Drittmittel (Bund) finanziert.

➤ **Kinder- und Jugendhilfe**

– **Kinder aus Flüchtlingsfamilien, Jugendliche Flüchtlinge**

Der Stellenbestand im Kapitel 07 040 Titelgruppe 68 wurde in das Kapitel 07 010 verlagert.

➤ **Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster**

Der Stellenbestand im Kapitel 07 050 Titelgruppe 71 wurde in das Kapitel 07 010 verlagert.

➤ **Landesarchiv Nordrhein-Westfalen**

Veranschlagt sind insgesamt 188 Stellen.

Das Kapitel weist 8 neue Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus, und zwar

- Umsetzung von 3 Stellen des höheren Dienstes und 4 Stellen des gehobenen Dienstes mit kw-Vermerken (ab 01.01.2023) aus Kapitel 03 010 und
- Umsetzung 1 Stelle des mittleren Dienstes mit kw-Vermerk (zum 31.12.2019) aus Kapitel 03 020 für die Qualifizierung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen.

1.2

Gesamtübersicht über das Personalsoll des Einzelplans 07

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2017	2016	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	115	98	8	-	221	218	+ 3
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	32	37	118	12	199	191	+ 8
<u>Titelgruppen *</u>							
Beamte	3	-	-	-	3	3	+/- 0
Tarifbeschäftigte	2	-	13	-	15	15	+/- 0
Insgesamt	152	136	139	12	438	427	+ 11
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	0	0	+/- 0
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	1	-	1	1	+/- 0
Beamte im Vorbereitungsdienst	6	10	-	-	16	15	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					15	15	+/- 0
Leerstellen	5	5	10	-	20	20	+/- 0

* Der Stellenbestand der Kapitel 07 040 TGr. 68 und 07 050 TGr. 71 wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt. Die Umsetzungen betreffen auch das Stellensoll 2016.

1.3

Änderung der Stellenzahl bei den Dienststellen / Titelgruppen

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2017	2016	+ /-
Ministerium * Kap. 07 010	102	79	56	6	243	240	+ 3
Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungs- software Selbstkontrolle (USK) - Kap. 07 040 TGr. 60	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen - Kap. 07 040 TGr. 66	3	-	2	-	5	5	+/- 0
Kinder- und Jugendhilfe - Kinder aus Flüchtlingsfamilie n, Jugendliche Flüchtlinge - * Kap. 07 040 TGr. 68	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Kulturförderung - ehemalige Reichsabtei Kornelimünster - * Kap. 07 050 TGr. 71	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Landesarchiv Kap. 07 100	45	56	81	6	188	180	+ 8
Stellen insgesamt	152	135	139	12	438	427	+ 11

* Der Stellenbestand der Kapitel 07 040 TGr. 68 und 07 050 TGr. 71 wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt. Die Umsetzungen betreffen auch das Stellensoll 2016.

2. Erläuterung der Stellenänderungen bei den einzelnen Kapiteln des Einzelplans 07

2.1 Kapitel 07 010 **Ministerium**

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2017	2016	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	75	58	3	0	136	133	+ 3
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	27	21	53	6	107	107	+/- 0
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	102	79	56	6	243	240	+ 3
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungs- Dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					4	4	+/- 0
Leerstellen	5	5	8	-	18	18	+/- 0

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2017 2016

136 133

Zugang: 3 Stellen, und zwar

1 Stelle höherer Dienst durch Umsetzung aus Kap. 05 010
(Bes.Gr. A 16)1 Stelle höherer Dienst durch Umsetzung aus Kap. 03 010
(Bes.Gr. A 14),1 Stelle gehobener Dienst durch Umsetzung aus Kap. 03 010
(Bes.Gr. A 12).

Hebung: 3 Stellen, und zwar

1 Stelle von Bes.Gr. A 14 nach Bes.Gr. A 15,

1 Stelle von Bes.Gr. A 13 h.D. nach Bes.Gr. A 14,

1 Stelle von Bes.Gr. A 13 g.D. nach Bes.Gr. A 13 h.D.

Umsetzung: 3 Stellen aus Kap. 07 040 TGr. 68, und zwar

2 Stellen höherer Dienst (1 x Bes.Gr. A 16, 1 x Bes.Gr. A 15)

1 Stelle gehobener Dienst (1 x Bes.Gr. A 13).

Die Umsetzung betrifft auch das Stellensoll 2016.

2017 2016

6 6

Leerstellen

unverändert.

Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2017 2016

107 107

unverändert.

Umsetzung: 2 Stellen aus Kap. 07 050 TGr. 71, und zwar

1 Stelle höherer Dienst,

1 Stelle gehobener Dienst.

Die Umsetzung betrifft auch das Stellensoll 2016.

2017 2016
12 12

Leerstellen
unverändert.

2017 2016
4 4

Stellen für Auszubildende
unverändert.

2.2 Kapitel 07 040 Titelgruppe 60**Kinder- und Jugendhilfe**
- Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2017	2016	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u> Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Insgesamt	2	-	-	-	2	2	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitung- dienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

Titel 428 60

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2017 2016

2 2

unverändert.

2.3 Kapitel 07 040 Titelgruppe 66**Kinder- und Jugendhilfe
- Frühe Hilfen -**

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2017	2016	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	3	-	-	-	3	3	+/- 0
Tarifbeschäftigte	-	-	2	-	2	2	+/- 0
Insgesamt	3	-	2	-	5	5	+/- 0
Altersteilzeit- stellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Altersteilzeit- stellen für Arbeitnehmer- innen und Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-
Beamte im Vorbereitungsdienst	-	-	-	-	-	-	-
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					-	-	-
Leerstellen	-	-	-	-	-	-	-

Titel 422 66

Bezüge der Beamtinnen und Beamten

2017 2016

3 3

Hebung: 2 Stellen, und zwar

1 Stelle von Bes.Gr. A 14 nach Bes.Gr. A 15,

1 Stelle von Bes.Gr. A 13 h.D. nach Bes.Gr. A 15.

Titel 428 66

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2017 2016

2 2

unverändert.

2.4 Kapitel 07 040 Titelgruppe 68

**Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder aus Flüchtlingsfamilien und
jugendliche Flüchtlinge -**

Zur Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und jugendliche Flüchtlinge wurde im MFKJKS eine Projektgruppe gegründet, die mit 3 Planstellen (1 x Bes.Gr. A 16, 1 x Bes.Gr. A 15 und 1 x Bes.Gr. 13 g.D. – alle kw zum 31.12.2018) ausgestattet ist.

Die Planstellen werden daher zentral veranschlagt und im Kapitel 07 010 ausgewiesen.

2.5 Kapitel 07 050 Titelgruppe 71

**Kulturförderung
- ehemalige Reichsabtei Kornelimünster -**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung von EPOS.NRW wurde der Stellenbestand der ehemaligen Reichsabtei Kornelimünster, Aachen (1 Stelle des höheren Dienstes und 1 Stelle des gehobenen Dienstes) in das Kapitel 07 010 umgesetzt.

	Höherer Dienst	Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst	Einfacher Dienst	Insgesamt		
					2017	2016	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	40	40	5	-	85	85	+/- 0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	16	65	6	92	84	+ 8
<u>Titelgruppen</u>							
Beamte	-	-	-	-	-	-	-
Tarifbeschäftigte	-	-	11	-	11	11	+/- 0
Insgesamt	45	56	81	6	188	180	+ 8
Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte	-	-	-	-	-	-	+/- 0
Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	0	1	-	1	1	+/- 0
Beamte im Vorbereitungsdienst	6	10	-	-	16	15	+ 1
Auszubildende Praktikanten/ Schüler o. Entgelt					11	11	+/- 0
Leerstellen	-	-	2	-	2	2	+/- 0

Titel 422 01**Bezüge der Beamtinnen und Beamten**2017 2016

85 85

unverändert.

Titel 422 02**Bezüge der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im
Vorbereitungsdienst**2017 2016

16 15

Zugang: 1 Stelle, und zwar
1 Stelle höherer Dienst
(1 x Bes.Gr. A 13 h.D.)Titel 428 01**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2017 2016

92 84

Zugang: 8 Stellen, und zwar
3 Stellen höherer Dienst durch Umsetzung aus Kap. 03 010,
4 Stellen gehobener Dienst durch Umsetzung aus
Kap. 03 010,
1 Stelle mittlerer Dienst durch Umsetzung aus Kap. 03 020.2017 2016

11 11

Stellen für Auszubildende

unverändert.

Titel 428 63**Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**2017 2016

8 8

unverändert.

Titel 428 64

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2017 2016

3 3

unverändert.

2017 2016

Leerstellen

2 2

unverändert.

Stellenbesetzungsübersichten

für

Kapitel 07 010	Ministerium	(Anlagen 1 bis 3)
Kapitel 07 040	Kinder- und Jugendhilfe - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) -	(Anlage 3)
Kapitel 07 040	Kinder- und Jugendhilfe - Frühe Hilfen -	(Anlagen 1 und 3)
Kapitel 07 040	Kinder- und Jugendhilfe - Kinder aus Flüchtlingsfamilien, jugendliche Flüchtlinge -	(Anlage 1)
Kapitel 07 050	Kulturförderung - Ehemalige Reichsabtei Kornelimünster -	(Anlage 3)
Kapitel 07 100	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen	(Anlagen 1 bis 4)

**Übersicht
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2017
(Blatt 1)**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2017	2016		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 10	Staatssekretärin/Staatssekretär	1	1	1	0	0
B 7	Ministerialdirigentin/-dirigent	5	5	5	1	2
B 4	Ltd. Ministerialrätin/-rat	7	7	7	0	1
B 3	Ministerialrätin/-rat	2	2	2	1	0
B 2	Ministerialrätin/-rat	17	17	16,9	0	3
A 16	Ministerialrätin/-rat	13	12	11,59	2,74	1
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor	13	12	9,53	4,17	2,32
A 14	Oberregierungsrätin/-rat	9	8	5,74	2,74	0
A 13	Regierungsrätin/-rat	8	8	8	3	4
	Höherer Dienst	75	72	66,76	14,65	13,32

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

Übersicht
über die sonstigen Beamtinnen und Beamte für das Haushaltsjahr 2017

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für sonstige Beamtinnen und Beamte		Ist-Besetzung	d a v o n Tarifbeschäftigte
	2017	2016		
	<u>abgeordnete Beamte</u> (Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.)			
A 14	1	1	1	0
Insgesamt	1	1	1	0

Die Stelle der Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrat/-rätin), ausgewiesen bei Titel 422 01 für "sonstige Beamte", ist für Archivpädagogen in den Archivabteilungen in Duisburg, Münster und Detmold eingerichtet. Die Archivpädagogen sind aus dem Schuldienst teilfreigestellt und an zwei Wochenarbeitstagen in dem jeweiligen Archiv eingesetzt. Ziel ist es, lehrplankonform den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II in den Fächern Geschichte und Gesellschaftskunde die Arbeit an Quellen der jeweiligen Region zu ermöglichen.

Anmerkung:

Die beamteten Hilfskräfte sind auf den Stellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden.

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2017
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2017	2016		
1	2	3	4	5
AT	0	0	0	0
Höherer Dienst	5	2	2	0
Gehobener Dienst	16	12	9,13	0
Mittlerer Dienst	65	64	63,19	0
Einfacher Dienst	6	6	6	0
Zusammen	92	84	80,32	0
Vollbeschäftigte Außertarifliche	0	0	0	0
Auszubildende	7	7	7	0
Praktikanten	4	4	0	0

Altersteilzeitstellen				
Mittlerer Dienst	1	1	1	0
Zusammen	1	1	1	0

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2017
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2017	2016		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	8	8	7	0
Zusammen	8	8	7	0

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2017
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2017	2016		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	3	3	3	0
Zusammen	3	3	3	0

Übersicht

**über die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst
für das Haushaltsjahr 2017**

(Nur aufzustellen von Verwaltungszweigen, die Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung annehmen)

Übersicht über die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst										Altersstand der planmäßig angestellten Beamtinnen und Beamten (Titel 422 01)								
Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst (Titel 422 01)										Zahl der Planstellen 2016	Zahl der am 30.06.2016 angestellten Beamtinnen und Beamten	Von den am 30.06.2016 angestellten Beamtinnen und Beamten erreichen die Altersgrenze voraussichtlich im Haushaltsjahr						
Stellenzahl	vorgesehene Neueinstellungen im Haushaltsjahr		Zahl der ab 30.06.2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, die eingestellt sind im Haushaltsjahr									2016	2017	2108	2019	2020	2021	2022
	2016	2017	2016	2016/ 2015	2014	2013	2012	2011/ früher	insgesamt									
Kapitel 07 100																		
Höherer Dienst	5	6	0	5	0	0	0	0	5	40	27	0	0	0	0	0	1	
Gehobener Dienst	10	0	5	0	0	6	0	0	6	40	32	0	0	1	0	0	0	
Mittlerer Dienst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	3	0	0	0	0	0	0	

**Übersicht
über die sonstigen Beamtinnen und Beamte für das Haushaltsjahr 2017**

Bes.-Gruppe bzw. Bezeichnung (jede Gruppe ist besonders aufzuführen)	Stellen für sonstige Beamtinnen und Beamte		Ist-Besetzung	d a v o n Tarifbeschäftigte
	2017	2016		
	<u>abgeordnete Beamte</u> (Beamte im einstweiligen Ruhestand, Beamte die von anderen Behörden (Kapiteln) zur Hilfeleistung abgeordnet oder beurlaubt sind usw.)			
A 15	2	2	<u>0,5</u>	<u>0</u>
A 13	2	2	1	0
Insgesamt	4	4	1,5	0

**Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2017
- Tarifbeschäftigte -**

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2017	2016		
1	2	3	4	5
Außertariflich	14	14	14	0
Höherer Dienst	13	13	11,25	0,8
Gehobener Dienst	21	20	18,64	2,15
Mittlerer Dienst	53	54	50	0
Einfacher Dienst	6	6	6	0
Zusammen	107	107	99,89	2,95
Vollbeschäftigte Außertarifliche	14	14	14	0
Auszubildende	4	4	3	0
Praktikanten	0	0	0	0
Altersteilzeitstellen				
	0	0	0	0
Zusammen	0	0	0	0

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2017
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2017	2016		
1	2	3	4	5
Höherer Dienst	2	2	2	0
Zusammen	2	2	2	0

**Übersicht
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2017**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2017	2016		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor	3	1	0,74	0	0
A 14	Oberregierungsrätin/-rat	0	1	1	0	1
A 13	Regierungsrätin/-rat	0	1	1	0	0
	Höherer Dienst	3	3	2,74	0	1

Anmerkung:

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2017
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2017	2016		
1	2	3	4	5
Mittlerer Dienst	2	2	1,41	0
Zusammen	2	2	1,41	0

**Übersicht
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2016**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2017	2016		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
A 16	Ministerialrätin/-rat	0	0	1	0	0
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor	0	0	1	0	0
A 13	Oberamtsrätin/-rat	0	0	1	0	0
	Höherer Dienst	0	0	3	0	0

Anmerkungen:

Der Stellenbestand des Kapitels 07 040 TGr. 68 wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt. Die Umsetzungen betreffen auch das Stellensoll 2016.

Zu Spalte 5: Die planmäßigen Beamten sind auf den Planstellen nachzuweisen, auf denen sie geführt werden. Gleiches gilt für die auf Planstellen geführten Tarifbeschäftigten (ohne Aushilfen).

Übersicht
über die nicht beamteten Kräfte für das Haushaltsjahr 2017
- Tarifbeschäftigte -

Vergleichbare Laufbahn	Stellen für Tarifbeschäftigte		Ist-Besetzung	davon unterwertig besetzt
	2017	2016		
1	2	3	4	5
Höherer Dienst	0	0	1	0
Gehobener Dienst	0	0	1	0
Zusammen	0	0	2	0

Anmerkung:

Der Stellenbestand des Kapitels 07 050 TGr. 71 wurde in das Kapitel 07 010 umgesetzt. Die Umsetzungen betreffen auch das Stellensoll 2016.

**Übersicht
über die Planstellen für das Haushaltsjahr 2017
(Blatt 1)**

Bes. Gruppe	Amtsbezeichnung	Planstellen		Ist- Besetzung	davon	
		2017	2016		unterw. bes. mit planm. Beamten	Tarifbe- schäftigte
1	2	3	4	5	6	7
B 3	Präsidentin/Präsident	1	1	1	0	0
A 16	Ltd. Regierungsdirektorin/-direktor Ltd. Staatsarchivdirektor/-direktorin	4	4	4	0	1
A 15	Regierungsdirektorin/-direktor Staatsarchivdirektorin/-direktor	10	10	9,4	0,5	0
A 14	Oberregierungsrätin/-rat Oberstaatsarchivrätin/-rat	12	12	10,67	0	0,5
A 13	Regierungsrätin/-rat Staatsarchivrätin/-rat	13	13	10,75	0	8,25
	Höherer Dienst	40	40	35,82	0,5	9,75
A 13	Regierungsoberamtsrätin/-rat Staatsarchivoberamtsrätin/-rat	3	3	3	0	0
A 12	Regierungsamtsrätin/-rat Bibliotheksamtsrätin/-rat Staatsarchivamtsrätin/-rat	6	6	5,67	0	0
A 11	Regierungsamtfrau/-mann Bibliotheksamtfrau/-mann Staatsarchivamtfrau/-mann	11	11	10	0	0
A 10	Regierungsoberinspektorin/-inspektor Bibliotheksoberinspektorin/-inspektor Staatsarchivoberinspektorin/-inspektor	10	10	9,61	2,91	1
A 9	Regierungsinspektorin/-inspektor Staatsarchivinspektorin/-inspektor Staatsarchivrätin/-rat	10	10	9,88	0	8
	Gehobener Dienst	40	40	38,16	2,91	9

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
info@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

